



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

## **Planänderungsbeschluss**

für den Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz

**10. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom  
31.03.2016 – Az.: 3337-05020-08St/06 OL –**

*– Änderungen im Bereich der Masten 61 bis 80 –*

---

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

17.12.2020

Az.: 05020-08St/06 OL (VII)



**Niedersachsen**



## INHALTSVERZEICHNIS

|             |   |           |
|-------------|---|-----------|
| <b>1</b>    | <b>VERFÜGENDER TEIL</b>   | <b>5</b>  |
| 1.1         | Feststellung des Plans  | 5         |
| 1.2         | Planunterlagen  | 5         |
| 1.2.1       | Festgestellte Planunterlagen  | 5         |
| 1.2.2       | Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen               | 6         |
| 1.3         | Nebenbestimmungen   | 7         |
| 1.3.1       | Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz                                    | 7         |
| 1.3.2       | Wasserrwirtschaft   | 7         |
| 1.3.3       | Verkehr: Straßen und Wege   | 8         |
| 1.3.4       | Immissionsschutz  | 8         |
| 1.3.5       | Denkmalschutz   | 9         |
| 1.3.6       | Leitungsträger und Telekommunikation  | 9         |
| 1.3.7       | Waldrechtliche Kompensationsmaßnahme  | 9         |
| 1.4         | Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen             | 10        |
| 1.4.1       | Landschaftsschutzgebiet „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ | 10        |
| 1.4.2       | Verkehrsrechtliche Genehmigung  | 10        |
| 1.4.3       | Denkmalschutzrechtliche Genehmigung   | 10        |
| 1.5         | Zusagen der VorhabenträgerIn  | 10        |
| 1.6         | Entscheidung über Einwendungen  | 10        |
| 1.7         | Sofortige Vollziehbarkeit   | 10        |
| 1.8         | Kostenentscheidung  | 10        |
| <b>2</b>    | <b>BEGRÜNDENDER TEIL</b>  | <b>11</b> |
| 2.1         | Sachverhalt   | 11        |
| 2.1.1       | Zusammenfassung der Planänderungen  | 11        |
| 2.1.2       | Änderungen von Nebenbestimmungen  | 11        |
| 2.1.3       | Verfahrensablauf  | 12        |
| 2.2         | Rechtliche Bewertung  | 12        |
| 2.2.1       | Formalrechtliche Würdigung  | 12        |
| 2.2.1.1     | Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens                                 | 12        |
| 2.2.1.2     | Zuständigkeit   | 13        |
| 2.2.1.3     | Ornungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens                         | 13        |
| 2.2.2       | Umweltverträglichkeitsprüfung   | 14        |
| 2.2.2.1     | Grundlagen der Umweltverträglichkeit  | 14        |
| 2.2.2.2     | Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG            | 14        |
| 2.2.2.2.1   | Beschreibung und Erfassung der Schutzgüter                                    | 15        |
| 2.2.2.2.1.1 | Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit                     | 15        |
| 2.2.2.2.1.2 | Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt                          | 15        |
| 2.2.2.2.1.3 | Schutzgüter Fläche und Boden  | 17        |
| 2.2.2.2.1.4 | Schutzgut Wasser  | 17        |
| 2.2.2.2.1.5 | Schutzgüter Luft und Klima  | 17        |
| 2.2.2.2.1.6 | Schutzgut Landschaft  | 18        |
| 2.2.2.2.1.7 | Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter                           | 18        |
| 2.2.2.2.2   | Auswirkungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsraum                         | 19        |
| 2.2.2.2.2.1 | Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit                     | 19        |
| 2.2.2.2.2.2 | Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt                          | 20        |
| 2.2.2.2.2.3 | Schutzgüter Fläche und Boden  | 22        |



|                 |  |    |
|-----------------|--|----|
| 2.2.2.2.2.4     | Schutzgut Wasser   | 23 |
| 2.2.2.2.2.5     | Schutzgüter Luft und Klima   | 24 |
| 2.2.2.2.2.6     | Schutzgut Landschaft   | 24 |
| 2.2.2.2.2.7     | Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter  | 25 |
| 2.2.2.2.2.8     | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern   | 25 |
| 2.2.2.3         | Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG  | 26 |
| 2.2.2.3.1       | Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit  | 27 |
| 2.2.2.3.2       | Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt   | 28 |
| 2.2.2.3.3       | Schutzgüter Fläche und Boden   | 29 |
| 2.2.2.3.4       | Schutzgut Wasser   | 30 |
| 2.2.2.3.5       | Schutzgüter Luft und Klima   | 30 |
| 2.2.2.3.6       | Schutzgut Landschaft   | 31 |
| 2.2.2.3.7       | Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter  | 31 |
| 2.2.2.3.8       | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern   | 32 |
| 2.2.2.3.9       | Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG   | 32 |
| 2.2.3           | Materiell-rechtliche Würdigung   | 33 |
| 2.2.3.1         | Planrechtfertigung   | 33 |
| 2.2.3.2         | Abschnittsbildung  | 34 |
| 2.2.3.3         | Planungsalternativen   | 35 |
| 2.2.3.4         | Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege  | 39 |
| 2.2.3.4.1       | Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung  | 40 |
| 2.2.3.4.1.1     | Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung | 40 |
| 2.2.3.4.1.2     | Vermeidung   | 43 |
| 2.2.3.4.1.3     | Ausgleich und Ersatz   | 43 |
| 2.2.3.4.1.4     | Ersatzzahlung  | 44 |
| 2.2.3.4.2       | Gebietsschutz  | 45 |
| 2.2.3.4.2.1     | Natura 2000  | 45 |
| 2.2.3.4.2.2     | Nationale Schutzgebiete  | 47 |
| 2.2.3.4.3       | Geschützte Landschaftsbestandteile   | 48 |
| 2.2.3.4.4       | Geschützte Biotope   | 48 |
| 2.2.3.4.5       | Artenschutz  | 48 |
| 2.2.3.4.5.1     | Bestand  | 49 |
| 2.2.3.4.5.2     | Beurteilung der Verbotstatbestände - Relevanzbetrachtung   | 50 |
| 2.2.3.4.5.3     | Beurteilung der Verbotstatbestände - Artprüfung  | 52 |
| 2.2.3.4.5.3.1   | Fledermäuse  | 52 |
| 2.2.3.4.5.3.2   | Amphibien  | 53 |
| 2.2.3.4.5.3.3   | Vögel  | 54 |
| 2.2.3.4.5.3.3.1 | Brutvögel  | 55 |
| 2.2.3.4.5.3.3.2 | Gastvögel  | 64 |
| 2.2.3.5         | Immissionen  | 65 |
| 2.2.3.6         | Eigentumsbelange einschließlich Landwirtschaft   | 67 |
| 2.2.3.7         | Denkmalschutz  | 68 |
| 2.2.3.8         | Verkehrsbelange  | 69 |
| 2.2.3.9         | Wasserrechtliche Belange   | 70 |
| 2.2.3.9.1       | Gewässerrandstreifen   | 70 |
| 2.2.3.9.2       | Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern   | 70 |
| 2.2.3.9.3       | Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG   | 71 |
| 2.2.3.10        | Waldrechtliche Belange   | 76 |
| 2.2.3.11        | Jagdliche Belange  | 76 |
| 2.2.3.12        | Sonstige Belange   | 77 |
| 2.2.3.13        | Nebenbestimmungen  | 77 |
| 2.2.3.14        | Gesamtabwägung   | 77 |
| 2.3             | Stellungnahmen   | 78 |
| 2.3.1           | Landkreis Diepholz   | 78 |
| 2.3.2           | Landkreis Oldenburg  | 79 |
| 2.3.3           | Gemeinde Barnstorf   | 79 |
| 2.3.4           | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Nienburg                        | 80 |
| 2.3.5           | Unterhaltungsverband Hunte   | 80 |
| 2.3.6           | Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)  | 81 |
| 2.3.7           | Gastransport Nord GmbH   | 81 |



|            |   |            |
|------------|---|------------|
| 2.3.8      | Avacon Netz GmbH .....                                | 82         |
| 2.3.9      | Deutsche Telekom Technik GmbH.....                    | 82         |
| 2.3.10     | EWE Netz GmbH .....                                   | 82         |
| 2.3.11     | ExxonMobil Production Deutschland GmbH.....           | 83         |
| <b>2.4</b> | <b>Einwendungen .....</b>                             | <b>83</b>  |
| 2.4.1      | E01 .....   | 83         |
| 2.4.2      | E02 .....   | 85         |
| 2.4.3      | E03 .....   | 89         |
| 2.4.4      | E04 .....   | 90         |
| 2.4.5      | E05 .....   | 92         |
| 2.4.6      | E06 .....   | 95         |
| 2.4.7      | E07 .....   | 97         |
| 2.4.8      | E08 .....   | 98         |
| 2.4.9      | E09 .....   | 101        |
| <b>2.5</b> | <b>Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit.....</b> | <b>104</b> |
| <b>2.6</b> | <b>Begründung der Kostenentscheidung .....</b>        | <b>104</b> |
| <b>3</b>   | <b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>                   | <b>104</b> |
| <b>4</b>   | <b>HINWEISE ZUM PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS .....</b>  | <b>105</b> |

# 1 Verfügender Teil

## 1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – zur 10. Änderung des mit Beschluss vom 31.03.2016 festgestellten Plans für den „Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und –erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hüffe bei Diepholz“ (Az.: 3337-05020-08St/06 OL) ergänzt und geändert durch die Planfeststellungsbeschlüsse vom 06.12.2017, 18.12.2017, 03.04.2018, 25.10.2018, 20.12.2018, 06.06.2019, 17.01.2020, 10.06.2020, 17.07.2020 und 21.07.2020 wird nach Maßgabe der folgenden festgestellten Planunterlagen unter 1.2.1 und den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter 1.3 festgestellt.

Das mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 festgestellte Vorhaben wird im Bereich der Masten 61 bis 80 gemäß dem vorliegenden unter 1.2.1 festgestellten Plan geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Soweit unter 1.3 nichts Abweichendes bestimmt wird, bleiben im Übrigen die Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016, in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 06.12.2017 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (Ergänzung I) und der Planänderungsbeschlüsse vom 18.12.2017 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (II) / 119 (157) – 125 (142-AL), vom 03.04.2018 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (IV) / 119 (157) – 125 (142-AL), vom 25.10.2018 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (III) GA 2, vom 20.12.2018 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (V) GA4, vom 06.06.2019 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (VI), vom 17.01.2020 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (X), vom 10.06.2020 – Az.: 05020-08St/06 OL (VIII) GA1B, vom 17.07.2020 – Az.: 05020-08St/06OL (XII) und vom 21.07.2020 – Az.: 05020-06St/080L (IX) GA 5 bestehen.

## 1.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen liegen dem Planänderungsbeschluss zugrunde. Sofern Planunterlagen, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 in der Fassung vom 21.07.2020 zugrunde gelegt wurden, durch die nachfolgenden Planunterlagen nicht ersetzt werden, bleiben diese von dem Planänderungsbeschluss unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### 1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

| Unterlage Nr. | Bezeichnung der Unterlage  | Maßstab  | Blatt / Seiten         |
|---------------|--|----------|------------------------|
| 1<br>Anhang 2 | Wegenutzungsplan Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom Mai 2019              | 1:25.000 | 1                      |
| 2             | Übersichtsplan Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom Mai 2019                | 1:25.000 | 1                      |
| 7             | Lage- und Grunderwerbsplan Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom Mai 2019    | 1:2.000  | 34 - 41                |
| 10.1          | Bauwerksverzeichnis Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom Mai 2019           |          | 1 - 2                  |
| 10.2          | Mast- und Kabelpunktliste Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom Mai 2019     |          | 1                      |
| 12.3.2        | Maßnahmen im Trassenbereich Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom 15.08.2018 | 1:2.500  | 14 - 17                |
| 12.3.3        | Maßnahmen außerhalb des Trassenbereiches Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3   | 1:5.000  | 3, 4,<br>12, 15,<br>17 |
| 12.3.4        | Maßnahmenblätter   |          | 1 - 109                |



|      |  |  |       |
|------|--|--|-------|
| 14.1 | Grunderwerbsverzeichnis Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom Mai 2019 |  | 1 - 3 |
|------|--|--|-------|

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

### 1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

| Unterlage Nr. | Bezeichnung der Unterlage  | Maßstab            | Blatt- / Seiten |
|---------------|--|--------------------|-----------------|
| 1             | Erläuterungsbericht<br>380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe Nr. 309,<br>Planänderung im Genehmigungsabschnitt GA 3<br>(Mast 61 – 80) vom 18.10.2019                                    |                    | 1 - 55          |
| 1<br>Anhang 1 | Allgemein verständliche Zusammenfassung des<br>UVP-Berichts<br>380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe Nr. 309,<br>Planänderung im Genehmigungsabschnitt 3 (Mast 61<br>– 80) vom Mai 2019 |                    | 1 - 22          |
| 6             | Mastprinzipzeichnungen Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom Mai 2019  |                    | 1 - 5           |
| 8             | Längenprofil Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom Mai 2019  | 1:2.000 /<br>1:200 | 41 - 50         |
| 9.1           | Regelfundament vom 06.12.2010  | 1:200              | 1               |
| 12.1          | Landschaftspflegerischer Begleitplan<br>Planänderung im Genehmigungsabschnitt 3 (Mast 61-80) vom Mai 2019  |                    | 1 - 94          |
| 12.2.1        | Bestands- und Konfliktplan Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom 25.02.2019  | 1:2.500            | 14 - 17         |
| 12.2.2        | Bestandsplan Brutvogelkartierung 2016 Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom 26.02.2019   | 1:25.000           | 1               |
| 12.2.3        | Bestandsplan Boden Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom 26.02.2019  | 1:25.000           | 1               |
| 12.2.4        | Landschaftsbildbewertung Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom 22.02.2019  | 1:25.000           | 1               |
| 15.1          | UVP-Bericht gemäß § 16 UVP vom Mai 2019  |                    | 1 - 113         |
| 15.2.1        | Karte 1: Übersichtskarte Trassenverlauf Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom 06.03.2019   | 1:25.000           | 1               |
| 15.2.2        | Karte 2: Schutzgut Mensch- Wohnen und Erholung Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom 06.03.2019  | 1:25.000           | 1               |
| 15.2.3        | Karte 3: Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Deckblatt Genehmigungsabschnitt 3 vom 06.03.2019  | 1:25.000           | 1               |
| 16.1          | Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung gem. § 34 BNatSchG für das EU-Vogelschutzgebiet V 40 (DE 34 18-401) „Diepholzer Moorniederung“ vom Mai 2019                                     |                    | 1 - 89          |
| 16.2.1        | Karte 1: Lebensräume und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vom 17.04.2019   | 1:25.000           | 1               |
| 16.2.2        | Karte 2: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/ verbleibende Beeinträchtigungen vom 17.04.2019  | 1:25.000           | 1               |



|      |  |                       |         |
|------|--|-----------------------|---------|
| 17   | Artenschutzrechtlicher Beitrag zur Prüfung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG im 3. Genehmigungsabschnitt vom Mai 2019 |                       | 1 - 55  |
| 18   | Antrag auf Befreiung für die Errichtung der 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe in Landschaftsschutzgebieten                      |                       | 1 - 3   |
| 19   | Übersicht über Eingriffsumfang, Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahmen vom Mai 2019  |                       | 1 - 4   |
| 19.1 | Übersicht über Eingriffsumfang, Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahmen für die planfestgestellte Trasse – nachrichtlich -    |                       | 1 - 4   |
| 19.2 | Übersicht über Eingriffsumfang, Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahmen für den Genehmigungsabschnitt 3 – nachrichtlich -     |                       | 1 - 4   |
| M01  | Brutvogelerfassung 2016 vom Februar 2017   |                       | 1 - 12  |
| M01  | Bestandsplan Brutvogelkartierung 2016 vom 30.01.2017   | 1:25.000              | 1       |
| M02  | Gastvogeluntersuchung 2014/2015 vom Oktober 2015   |                       | 1 - 118 |
| M03  | Bericht Gastvogeluntersuchung 2017/2018 vom Juni 2018  |                       | 1 - 82  |
| M04  | Faunistischer Fachbeitrag – Amphibien vom Oktober 2014   |                       | 1 - 91  |
| M05  | Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung 2018 vom Mai 2018  |                       | 1 - 11  |
| M05  | Höhlenbaumkartierung 2018 vom 23.08.2018   | 1:50.000<br>/ 1:5.000 | 1       |
| M06  | Immissionsbericht Genehmigungsabschnitt 3 vom 14.06.2019   |                       | 1 - 18  |

### 1.3 Nebenbestimmungen

#### 1.3.1 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1. Die Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.3 Nr. 6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 wird wie folgt geändert:

Die Flächen zur Anlegung von Blühstreifen, die als CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (A11, A14, A22, A23, A24, A27 und A28) vorgesehen sind, sind für die Dauer von 30 Jahren zu sichern.

Die weiteren Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind den Naturschutzbehörden vorzulegen.

2. Die zusätzliche Ersatzzahlung im Genehmigungsabschnitt 3 wird auf 452.340,42 EUR festgesetzt. Aufgrund der Betroffenheit entfällt die gesamte zusätzliche Ersatzzahlung auf den Landkreis Diepholz. Der vollständige Betrag ist spätestens zum Baubeginn der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld, 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee-St. Hülfe, GA 3“ auf das von dem Zahlungsempfänger benannte Bankkonto zu überweisen. Das bei der Überweisung des Ersatzgeldes erforderliche Kassenzellen ist vier Wochen vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin beim Landkreis Diepholz schriftlich abzufragen.

#### 1.3.2 Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.8 *Gewässerkreuzungen mit Freileitungen* des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 wird aufgehoben.

### **1.3.3 Verkehr: Straßen und Wege**

1. Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenrechtlichen Beschränkungen (insb. Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.
2. Schäden an Straßen und Wegen durch Schwerlastverkehr sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger durch die Vorhabenträgerin zu beheben. Die Kosten fallen der Vorhabenträgerin zur Last.
3. Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die in den Baufeldern liegenden Objekte für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge jederzeit frei zugänglich sind.
4. Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

### **1.3.4 Immissionschutz**

1. Die Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 Nr. 6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 wird wie folgt geändert:

Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis der fehlenden unzulässigen elektromagnetischen Beeinflussung von technischen Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung durch Beeinflussungsberechnungen zu führen. Dies gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

2. Die Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 Nr. 7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 wird wie folgt geändert:

Vorhabenbedingte unzulässige nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende negative Beeinflussungen des Empfangs oder der Funktionalität von technischen Geräten (Handy, Fernseher, Radio, GPS u.ä.) sind durch die Vorhabenträgerin zu vermeiden. Sollte es widererwartend zu solchen Beeinflussungen kommen, ist eine Untersuchung durchzuführen. Sind diese Störungen nachweislich kausal auf die Leitung zurückzuführen, so hat die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigungen zu beheben.

3. Die Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.5 Nr. 8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 wird wie folgt geändert:

Es ist sicherzustellen, dass für sämtliche maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV die Grenzwerte nach § 3 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV i.V.m. dem Anhang zur 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung vorhandener nach dem Anhang 2a der 26. BImSchV maßgeblichen Niederfrequenzanlagen eingehalten werden.

4. Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und während der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) eingehalten werden. Soweit jeweils von nächstgelegener Wand eines Wohnhauses zur Mastbaustelle ein Abstand von 200 m unterschritten wird, hat die Vorhabenträgerin vor Baubeginn in diesem Bereich eine Immissionsprognose nach AVV Baulärm mit Lärmschutzkonzept vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass am nächstgelegenen Wohnhaus nach Maßgabe der AVV Baulärm ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) unterschritten wird. Eine Entscheidung über etwaige erforderliche Lärminderungsmaßnahmen oder - soweit diese nicht möglich oder unzutunlich sind - über etwaige Entschädigungsleistungen bleibt vorbehalten.



5. Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf das Minimum zu reduzieren.

6. Die von dem Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche dürfen die in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten.

7. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen zu den vorstehenden Nebenbestimmungen Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 anzuordnen, die die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte bzw. der Anforderungen bestätigen.

### **1.3.5 Denkmalschutz**

1. An einzelnen Maststandorten muss davon ausgegangen werden, dass Bodendenkmale betroffen sind. Bevor an diesen Maststandorten Pfahlgründungen durchgeführt werden können, ist es notwendig, im Vorfeld der Maßnahme den Oberboden im Bereich der Masten, d.h. zwischen den Mastecken, mit Hilfe eines Baggers abzuziehen. Diese Arbeiten sind begleitet und unter Anleitung von archäologisch geschultem Fachpersonal durchzuführen. Für die Sicherung und Dokumentation auftretender archäologischer Bodenfunde ist der archäologischen Denkmalpflege jeweils ein Zeitraum von bis zu 3 Wochen einzuräumen. Voruntersuchungen werden an Mast Nr. 63 (liegt vermutlich im Bereich eingeebener Grabhügel), an den Masten Nr. 70 und Nr. 71 (liegen im Bereich eines eingeebneten Grabhügelfeldes und eines einzelnen Grabhügels), an Mast Nr. 73 (liegt im Bereich eines eingeebneten Grabhügels) und an Mast Nr. 74 (liegt im Bereich einer Fundstreuung) notwendig.

Sollten aus bautechnischen Gründen für weitere Maststandorte die Notwendigkeit von einem flächigen Oberbodenabtrag ergeben, ist dieser durch archäologisch geschultes Fachpersonal zu begleiten.

2. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde in Verbindung setzen und bei den Masten 78 und 79 Voruntersuchungen / Vorerkundungen durchzuführen, um eine Beschädigung oder einen Verlust von archäologischen Fundstätten, Grabhügeln, u.ä. zu verhindern.

### **1.3.6 Leitungsträger und Telekommunikation**

1. Vor Beginn der Bautätigkeiten im Bereich der Masten 61 bis 80 sind bei der Avacon Netz GmbH die Leitungsauskünfte einzuholen. Die Leitungsschutzanweisung der Avacon Netz GmbH ist zu beachten.

2. Der uneingeschränkte Zugang zu der Erdgas-Hochdruckleitung und den Anlagen der Gastransport Nord GmbH ist zu gewährleisten.

Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist mit der Gastransport Nord GmbH Kontakt aufzunehmen. Aktuelle Planauskünfte sind einzuholen.

### **1.3.7 Waldrechtliche Kompensationsmaßnahme**

Die Aufforstungsmaßnahme für die waldrechtliche Kompensation erfolgt auf dem Flurstück 9 der Flur 17 in der Gemarkung Syke. Die Umsetzung der Maßnahme hat in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten zu erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **1.4 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

### **1.4.1 Landschaftsschutzgebiet „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“**

Das Vorhaben kollidiert mit dem Beschädigungs- und Veränderungsverbot des § 26 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Zudem ist das Verbot des § 3 Nr. 1 der Verordnung des Landkreises Diepholz über das Landschaftsschutzgebiet „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ (LSG DH 78) vom 31. Oktober 2005 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planänderungsbeschlusses wird gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG die entsprechende Befreiung erteilt.

### **1.4.2 Verkehrsrechtliche Genehmigung**

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplan (Anlage 1 Anhang 2) und der Tabelle 4 des Erläuterungsberichts (Anlage 1) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreisstraßen zu beachten.

### **1.4.3 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung**

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung nach §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 10 Abs. 4 NDSchG. Die Genehmigung ergeht mit Nebenbestimmungen. Auf die Ziffern 1.3.5 und 2.2.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

## **1.5 Zusagen der VorhabenträgerIn**

### **Zusage NLStBV, Geschäftsbereich Nienburg**

Die Zusage der Vorhabenträgerin, dass im Falle der Entfernung von Straßenbäumen in Absprache mit der zuständigen Straßenmeisterei Bassum Ersatz für die entfernten Straßenbäume beschafft werde, wird für verbindlich erklärt.

## **1.6 Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Vorbehalte, Hinweise oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **1.7 Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

## **1.8 Kostenentscheidung**

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

## **2 Begründender Teil**

### **2.1 Sachverhalt**

#### **2.1.1 Zusammenfassung der Planänderungen**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 wurde der Neubau und Betrieb der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und –erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz zugelassen.

Die hier beantragte Planänderung bezieht sich auf den Bereich zwischen Mast 61 bis Mast 80 und umfasst einen Freileitungsabschnitt mit einer Länge von ca. 8,76 km. Es ist die Errichtung von 20 Masten vorgesehen. Die Freileitungstrasse verläuft auf dem Gebiet der Gemeinden Barnstorf und Colnrade sowie der Stadt Twistringen. Mast 61 befindet sich im Landkreis Oldenburg und die übrigen Masten im Landkreis Diepholz.

Gegenstand der Planänderung sind neben Änderungen, die sich aus der Bauausführungsplanung ergeben haben, vor allem die technisch geänderte Ausführung der 380-kV-Leitung. Statt des ursprünglich planfestgestellten Erdkabelabschnittes von der Kabelübergangsanlage Rüssen – Nord bis zur Kabelübergangsanlage Aldorf – Nord soll in diesem Bereich nun eine Freileitung errichtet und betrieben werden.

Im Ursprungsverfahren hatte die Vorhabenträgerin für diesen Bereich bereits eine Freileitung beantragt. Da die beantragte Freileitung in einem Abstand von weniger als 200 m zu drei Wohngebäuden im Außenbereich errichtet werden sollte, hatte die Planfeststellungsbehörde von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG Gebrauch gemacht und in dem Bereich nördlich Rüssen bis Aldorf die Errichtung eines Erdkabelabschnittes planfestgestellt. Zwischenzeitlich haben sich Veränderungen an den vorhandenen Bebauungen und Nutzungen der erdkabelauslösenden Wohngebäude in Rüssen ergeben. Bei diesen zwei Wohngebäuden wurde die Wohnnutzung endgültig aufgegeben.

Die ursprünglich beantragte Freileitung wurde durch die Vorhabenträgerin optimiert. Die Freileitungstrasse verläuft von dem Spannungsfeld von Mast 60 im Landkreis Oldenburg in südliche Richtung, zunächst an den Rüssener Fuhren. Zwischen Mast 65 und 66 wird die Landesstraße L342 gequert. Der weitere Verlauf erfolgt östlich von Rüssen. Anschließend wird die Heiligenloher Beeke in einer vorhandenen Waldschneise gequert. Danach verläuft die Trasse innerhalb der Rüssener Heide. Die Freileitung im Genehmigungsabschnitt 3 endet östlich von Aldorf vor Mast 83, nachdem die Trasse den Aldorfer Bach gequert hat.

Hinsichtlich der einzelnen Änderungen im Vergleich zum planfestgestellten Trassenverlauf wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kapitel 5.9) sowie auf die Lage- und Grundenerwerbspläne (Anlage 7) verwiesen.

#### **2.1.2 Änderungen von Nebenbestimmungen**

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 begehrte die Vorhabenträgerin bezüglich einiger Nebenbestimmungen eine Klarstellung bzw. Konkretisierung, da sie aus ihrer Sicht teilweise missverständlich, zum Teil nicht erfüllbar seien bzw. im Widerspruch zu anderen Nebenbestimmungen oder den planfestgestellten Plänen stünden.

Die Nebenbestimmungen resultierten überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die im Anhörungsverfahren zu der 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe abgegeben wurden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Träger öffentlicher Belange, die durch die Änderung der Nebenbestimmungen unter Kapitel 1.3 in ihren Belangen berührt sein könnten, zu den beabsichtigten

Änderungen der Nebenbestimmungen angehört. Der Unterhaltungsverband Hunte hat der Änderung der Nebenbestimmung 1.1.3.2.8 *Gewässerkreuzung mit Freileitungen* des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 nicht zugestimmt. Die übrigen Träger öffentlicher Belange, die sich zu den geplanten Änderungen der Nebenbestimmungen geäußert haben, hatten keine Bedenken.

### **2.1.3 Verfahrensablauf**

Die TenneT TSO GmbH hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 18.10.2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für Änderungen im Bereich der Masten 61 bis 80 des planfestgestellten Leitungsbauvorhabens der 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe beantragt. Im Rahmen des Planfeststellungsänderungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Den Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das geänderte Vorhaben berührt werden, wurde mit Schreiben vom 18.11.2019 Gelegenheit gegeben, bis zum 27.01.2020 zu den Planänderungen Stellung zu nehmen.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte vom 21.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019 in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, nämlich in den Samtgemeinden Barnstorf und Harpstedt sowie in der Stadt Twistringen. Die Auslegung der Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen vorher ortsüblich bekanntgemacht. Einwendungen konnten mit Beginn der Auslegung bis einschließlich 27.01.2020 abgegeben werden. Die Planfeststellungsunterlagen konnten zudem über den Auslegungszeitraum hinaus auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Insgesamt sind 9 Einwendungen und 13 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Zwei Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass eine Betroffenheit nicht vorliegt.

Anstelle eines Erörterungstermins wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie ersatzweise eine Online-Konsultation durchgeführt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 01.07.2020 wurden die Einwender und Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, über die Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin wurden im Zeitraum vom 06.07.2020 bis 27.07.2020 in anonymisierter synoptischer Form den Einwendern, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen passwortgeschützt auf der Internetseite der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Teilnahmeberechtigten konnten sich bis zum 27.07.2020 zu dem zu erörternden Sachverhalt äußern. Die ortsübliche Bekanntmachung in der Samtgemeinde Barnstorf musste wiederholt werden, sodass die Synopse mit den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und den Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin zusätzlich im Zeitraum vom 03.08.2020 bis zum 24.08.2020 auf der Internetseite der NLStBV bereitgestellt wurde. Äußerungen waren bis zum 24.08.2020 möglich. Im Rahmen der Online-Konsultation haben sich fünf Einwender und ein Leitungsträger geäußert.

## **2.2 Rechtliche Bewertung**

### **2.2.1 Formalrechtliche Würdigung**

#### **2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens**

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderungen von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, bedürfen nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Bei Planänderungen nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 bzw. Abs. 3 VwVfG, wonach ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden kann, liegen nicht vor. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43k EnWG.

### **2.2.1.2 Zuständigkeit**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nummer 11.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 51 – Planfeststellung - der NLStBV.

### **2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Das Planänderungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Plan mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen wurde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Nach § 21 Abs. 3 UVPG wurde eine längere Äußerungsfrist festgelegt. Die Gemeinden, in denen der Plan ausgelegt wurde, haben die Auslegung vorher ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 1, 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde anstelle eines physischen Erörterungstermins eine „Online-Konsultation“ gem. § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten wurden von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG). Die Online-Konsultation wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG). Nach § 5 Abs. 4 PlanSiG ist den an der Online-Konsultation Teilnahmeberechtigten Gelegenheit gegeben worden, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder elektronisch zum Inhalt der Online-Konsultation zu äußern. Sofern von den Einwendern E09 moniert wurde, dass auf einen Erörterungstermin verzichtet wurde und eine Erörterung auch in Corona-Zeiten unter Einhaltung der Abstandsvorschriften und mit entsprechendem Mund-Nasenschutz hätte durchgeführt werden können, was lediglich eine Frage der Organisation gewesen wäre, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Auf einen Erörterungstermin wurde nicht verzichtet. Anstelle des Erörterungstermins wurde entsprechend des Planungssicherstellungsgesetzes eine Online-Konsultation durchgeführt. Das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wurde erlassen, damit Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. § 5 Abs. 2 PlanSiG sieht für das gegenständliche Verfahren, bei dem auf einen Erörterungstermin nicht verzichtet werden kann, die Möglichkeit vor, einen solchen ohne physische Anwesenheit

durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass aufgrund der seinerzeit bestehenden Kontaktbeschränkungen eine Online-Konsultation durchgeführt wird.

## **2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.2.2.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeit**

Für das geänderte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt worden.

Nach § 3 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 16 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts sind in § 16 UVPG sowie in Anlage 4 UVPG ausführlich dargestellt.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Absatz 1, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten. Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

#### **2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG**

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch den Vergleich des Ist-Zustands mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden für die Zwecke

der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nachfolgend der Ist-Zustand dargestellt und anschließend anhand der Wirkfaktoren für jedes Schutzgut die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

#### **2.2.2.2.1 Beschreibung und Erfassung der Schutzgüter**

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich als Korridor beiderseits der geplanten Freileitungstrasse. Die Größe des Untersuchungsgebietes wird auf Basis der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Freileitung abgeleitet und hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter differenziert (vgl. hierzu AVZ Tab. 4, Anlage 1 Anhang 1). Damit entspricht das Untersuchungsgebiet dem Einwirkungsbereich des Vorhabens nach § 2 Abs. 11 UVPG.

Einzelheiten zu Erfassungsumfang und Methode der einzelnen Schutzgüter sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Anlage 12) und den Fachgutachten (Anlagen 16 und 17, Materialband M01-M05) zu entnehmen. In den Bestands- und Konfliktplänen (Anlage 12.2) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

Im jeweils dargestellten Untersuchungsraum stellt sich der Ist-Zustand der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter wie folgt dar.

##### **2.2.2.2.1.1 Schutzgut Mensch, Insbesondere die menschliche Gesundheit**

Die räumlichen Gegebenheiten für den Menschen sind geprägt durch das Umfeld, in dem er wohnt, arbeitet, sich erholt oder anderweitig nutzt. Die Qualität dieses Umfeldes hat Einfluss auf das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Die Darstellung der räumlichen Gegebenheiten für das Schutzgut Mensch umfasst die Aspekte empfindliche Nutzungs- und Siedlungsstrukturen und Erholungsfunktion.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsraumes wird landwirtschaftlich genutzt. Größere Siedlungsflächen sind im Untersuchungsraum nur vereinzelt vorhanden (Aldorf, Rüssen). Sensible Nutzungen wie Schulen, Kindergärten, Spielplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich wenige Einzelhofanlagen im Außenbereich.

Der Untersuchungsraum hat eine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Geeignet ist er vor allem für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Fast das komplette Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes Wildeshauser Geest und des Naturparkes Dümmer. Die Erholungseignung ist besonders dort ausgeprägt, wo das Landschaftsbild eine besondere Eigenart aufweist. Der Niederungsbereich des Aldorfer Baches ist als Raum mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Erholung gekennzeichnet. An der Heiligenloher Beeke und dem Klüenenmoor verlaufen zudem Radwander- sowie Radfernwege, die sich weiter durch das Untersuchungsgebiet ziehen. Im Landkreis Diepholz befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Erholung (Waldgebiet Markonah und angrenzender Teil der Rüssener Heide) in unmittelbarer Nähe zur Trasse. Die Trasse wird zudem von einem regional bedeutsamen Wanderweg gequert, der als Vorranggebiet Erholung ausgewiesen ist. Waldgebiete mit besonderen Erholungsfunktionen befinden sich nicht in Trassen-nähe.

##### **2.2.2.2.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Als Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden jeweils unterschiedliche Räume zugrunde gelegt. Zur Erfassung der Biotoptypen, gefährdeter Pflanzenarten, Brutvögel und Rastvögel sowie von Amphibien wurden Erhebungen im Gelände durchgeführt und die Ergebnisse sowie die Methodik in den Fachgutachten dargelegt (siehe LBP, Materialband M01-M04).

## **Eingriffsempfindliche und europarechtlich geschützte Arten**

Aufgrund der möglichen Wirkungen einer Freileitung ist insbesondere die Avifauna zu betrachten, weil Vögel mit den Erd- bzw. Leiterseilen kollidieren können und einige Arten die überspannten Bereiche meiden. Bodengebundene wandernde Tierarten, insbesondere Amphibien, können in der Bauphase beeinträchtigt werden.

Bei der flächendeckenden Bestandsaufnahme der Brutvögel in einem 600 m breiten Korridor wurden die Brutbestände der planungsrelevanten Arten und von gefährdeten Arten (rote Liste Arten) sowie von eingriffsempfindlichen Artengruppen (Schreitvögel, Greife, Limikolen, Schwimmvögel) erfasst. Im Untersuchungsgebiet wurden 26 gefährdete und/oder eingriffsempfindliche Brutvogelarten festgestellt (vgl. Tabelle 8 des LBP, Anlage 12.2). Die Brutstandorte sind in den Anlagen 12.2.1 und 12.2.2 dargestellt. Ein Revier der Rohrweihe befindet sich am Rand des 600 m breiten Korridors an einem kleinen Stillgewässer. Stockente, Graugans und Reiherente brüten vereinzelt in kleinen, meist im Randbereich des 600 m breiten Korridors gelegenen Stillgewässern, in die nicht eingegriffen wird.

Als Nahrungsgast hat der in Niedersachsen stark gefährdete Schwarzstorch im Waldgebiet Dehmse (außerhalb des Untersuchungsgebietes) eines seiner westlichsten Brutvorkommen in Niedersachsen. Zur Nahrungssuche entfernen sich Schwarzstörche weit von ihrem Brutstandort (bis zu 10 km). Deshalb werden die im Trassenverlauf vorkommenden naturnahen Geestbäche mit angrenzenden Feuchtwiesen, Feuchtwäldern, Waldwiesen und Waldteichen als Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch eingestuft. Auch die Heiligenloher Beeke ist als Nahrungsgebiet geeignet.

Die Ergebnisse der Gastvogelkartierungen in den Rastperioden 2014/2015 und 2017/2018 sind in Anlage 12.1 sowie im Materialband M02 und M03 dokumentiert. Für Gastvögel hat vor allem die Rüssener Heide besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum. Die zumeist weiträumigen offenen Ackerflächen dienen den Gastvögeln als Nahrungsgebiete. Die Bereiche um Aldorf haben für Gastvögel keine besondere Bedeutung.

Im Erfassungszeitraum 2014 konnten insgesamt neun Amphibienarten an den potenziellen Laichgewässern und Wanderstrecken innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden (Tabelle 12 LBP, Anlage 12.2). Von den untersuchten Laichgewässern haben sechs Gewässer eine „hohe Bedeutung“ bzw. „Vorkommen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz“. Laichgewässer mit „mittlerer Bedeutung“ bzw. „Vorkommen mit Bedeutung für den Naturschutz“ kommen ebenfalls mit sechs Gewässern vor. Nachgewiesen werden konnten bzw. zum potenziellen Artenspektrum gehören die fünf gefährdeten Arten Kammmolch, Knoblauchkröte, Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch, die zugleich im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sowie die national geschützten Arten Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch. An neun der 19 untersuchten Wanderstrecken konnte die Erdkröte beobachtet werden. Die höchsten Aktivitäten wurden bei den Rüssener Fuhren festgestellt.

## **Biotoptypen und gefährdete Pflanzenarten**

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden insbesondere Waldflächen und Feldgehölze sowie linienhafte Gehölzbestände (Hecken und Baumreihen) und Einzelbäume erfasst, die jeweils mit Artangaben und Altersstufen aufgenommen wurden. Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2) dargestellt.

Im Untersuchungsgebiet kommen überwiegend Biotoptypen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz vor. Neben Ackerflächen und Intensivgrünland sind Nadelforste sowie Siedlungsbiotope und Verkehrsflächen verbreitet. Die flach gewellte Agrarlandschaft wird an zwei Stellen von Geestbächen (Heiligenloher Beeke, Aldorfer Bach) durchzogen, die teilweise naturnahe Bachabschnitte aufweisen und in deren Niederungen sich wertvollere Biotoptypen (Erlen-Eschen-Auwald, Erlen-Bruchwald, Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte) befinden. Außerhalb der Bachniederungen kommen naturnahe Laubwälder (Eichenmischwälder feuchter Sandböden sowie eine



kleine Fläche mit bodensaurer Buchenwald) nur kleinflächig vor. Die übrigen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Waldbiotope sind unter anderem Laubwaldjungbestände, Laubforste aus einheimischen Arten, Birken- und Zitterpappel-Pionierwald mit mittlerer Bedeutung als auch Fichten- und Lärchenforste mit geringer Bedeutung. Einen Überblick über alle im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen einschließlich der gesetzlich besonders geschützten Biotope, ihre Regenerationsfähigkeit und ihre naturschutzfachliche Bewertung gibt Tabelle 6 des LBP (Anlage 12).

Innerhalb des 150 m breiten Korridors wurden keine Pflanzenarten der Niedersächsischen Roten Liste in den eingriffsrelevanten Bereichen (überspannte Baumreihen und Hecken, angeschnittene bzw. gequerte Wälder und Gehölze, Ruderalfluren, Grünlandflächen, Gewässer, Maststandorte und Bauflächen nebst Arbeitsflächen) festgestellt.

#### **2.2.2.2.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden**

Das Schutzgut Fläche bezieht sich auf alle Flächen, die innerhalb des Untersuchungsraums für bau- und anlagebedingte Wirkungen der Freileitung in Anspruch genommen werden können.

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind ganz überwiegend von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt und sind mehr oder weniger durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die dominierenden Bodentypen sind Pseudogley-Podsol und Mittlerer Podsol.

Zu den Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung gehören die Plaggengesche, die an drei Stellen im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dabei befindet sich nur der Plaggenesch östlich Aldorf in unmittelbarer Nähe zu einem Maststandort. In der Anlage 12.2.3 und in der Tabelle 11 des UVP-Berichts sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bodentypen dargestellt.

#### **2.2.2.2.1.4 Schutzgut Wasser**

Das Untersuchungsgebiet liegt im Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein rechts“. Im Bereich der Geest sind größere Grundwasserflurabstände zu erwarten. Geringere Flurabstände bis 1 m unter Geländeoberkante (GOK) kommen in den Niederungsbereichen der Fließgewässer vor. Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität resultieren im Wesentlichen aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Grundwasserkörper weist einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Der „chemische Zustand gesamt“ wird als schlecht bewertet. In Bezug auf Nitrat und Cadmium ergibt sich ein schlechter chemischer Zustand. Für Pflanzenschutzmittel (PSM) ergibt sich ein guter chemischer Zustand.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die Fließgewässer Heiligenloher Beeke und Aldorfer Bach, die dem Einzugsgebiet Hunte zuzuordnen ist. Die Hunte nimmt die kleineren Fließgewässer auf, die in die Geestrücken eingeschnitten sind. Beide Gewässer sind als eigene Wasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesen. Der ökologische Zustand des Wasserkörpers Heiligenloher Beeke ist als unbefriedigend eingestuft. Die Heiligenloher Beeke ist als natürliches Fließgewässer eingestuft. Der Aldorfer Bach weist einen erheblich veränderten Zustand auf und wird bezüglich des ökologischen Potenzials als „mäßig“ eingestuft. Beide Wasserkörper weisen keinen guten chemischen Zustand auf. Bei den Stillgewässern im Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um kleinere Stillgewässer. Die im Untersuchungsgebiet liegenden Teiche sind als künstlich einzustufen.

#### **2.2.2.2.1.5 Schutzgüter Luft und Klima**

Der Untersuchungsraum liegt im Übergangsbereich zwischen Meeres- und Festlandklima. Das Klima ist folglich durch verhältnismäßig kühle Sommer und milde Winter gekennzeichnet. Extreme Klimaausprägungen treten kaum auf.

Das lokale Klima im Untersuchungsgebiet ist vor allem durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt, die dem „Freilandklima“ zuzuordnen sind. Aufgrund von Kaltluftbildung können sie eine wichtige Ausgleichsfunktion erfüllen. Zu den wichtigen Bereichen Klima/Luft mit klimatischer Ausgleichsfunktion zählen besonders Wälder, die ein „Waldklima“ ausbilden. Im Plangebiet kommen keine Waldgebiete mit besonderer Schutzfunktion für das Klima vor. In den Niederungsbereichen der Fließgewässer ist das „Niederungsklima“ kennzeichnend. Die Siedlungsflächen im Untersuchungsgebiet werden aufgrund der lockeren Bebauung und des hohen Anteils an Grünflächen dem Klimatyp „Klima kleiner Ortslagen / Stadtrandklima“ zugeordnet.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Wirkungsräume mit Bedarf für Ausgleichsfunktion vorhanden.

Über die Luftqualität im Untersuchungsgebiet liegen keine aktuellen Messwerte vor. Lokale Emittenten sind der Kfz-Verkehr und die Landwirtschaft (Güllelagerung bzw. Gülleausbringung).

#### **2.2.2.2.1.6 Schutzgut Landschaft**

Das Untersuchungsgebiet ist eine alte Kulturlandschaft und im Wesentlichen durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes befindet sich innerhalb der Geest und ist durch die naturräumliche Einheit „Cloppenburg Geest“ abgedeckt. Das Relief weist die typische bewegte Oberfläche der Geestrücken auf. Zur Hunteniederung im Westen fällt das Gelände flach ab. In die Geestrücken sind insbesondere im mittleren Teil des Untersuchungsgebietes zahlreiche Geestbäche eingeschnitten. Für das gesamte Untersuchungsgebiet gilt, dass in den Niederungsbereichen Grünland oder kleinere Waldflächen dominieren, während die höher gelegenen Flächen vor allem durch Ackerbau gekennzeichnet sind. Bis auf wenige Ausnahmen kommen weite ausgeräumte Ackerflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes jedoch nicht vor. Störende Elemente in der Landschaft sind Verkehrswege, Windkraftanlagen sowie Tierhaltungsanlagen.

Auf der Basis der Erfassung wurde der Untersuchungsraum in acht visuell zusammenhängende Landschaftsbildeinheiten unterteilt. Die Landschaftsbildeinheiten weisen ein mehr oder weniger einheitliches Erscheinungsbild bzw. charakteristische Landschaftsbildelemente auf. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde in Anlehnung an Köhler & Preiß (2000)<sup>1</sup> vorgenommen, wobei die Landschaftsbildeinheiten in Bezug auf die Eigenart und Freiheit von Beeinträchtigungen bewertet wurden. Nur eine Landschaftsbildeinheit ist von mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, den anderen sieben Landschaftsbildeinheiten kommt nur geringe bis mittlere Bedeutung zu. Die Landschaftsbildeinheiten und ihre Bewertung sind in Tabelle 20 des UVP-Berichts (Anlage 15) und im Bestandsplan Landschaftsbildbewertung (Anlage 12.2.4) dargestellt.

#### **2.2.2.2.1.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Nach Anlage 4 UVPG Nr. 4b umfasst das Schutzgut „kulturelles Erbe“ historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist das Vorhandensein von Baudenkmalen innerhalb geschlossener Siedlungsflächen irrelevant, da größere Siedlungsflächen nicht gequert werden und keine Sichtbeziehungen zu möglicherweise vorhandenen innerörtlichen Baudenkmalen besteht. An archäologisch bedeutenden Stätten sind im Untersuchungsgebiet (Breite von 600 m) vor allem Hügelgräber von Bedeutung, die sich auch in der Rüssener Heide befinden. Weitere archäologische Fundstellen (Grabhügel, Siedlungen, Streu- sowie Einzelfunde) sind im Untersuchungsgebiet zahlreich bekannt. Die zu den Böden mit kulturhistorischer Bedeutung zählende Ackerrelikte (Celtic Fields) bestehen westlich von Mast 61. Auch Plaggeneschböden kommen in größerer Verbreitung östlich von Austen vor.

---

<sup>1</sup> Köhler, B. & Preiß, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2000, S. 3 - 60.

### **2.2.2.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Im Untersuchungsraum**

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, als auch Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft angeführt.

Für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt, das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, das Schutzgut Mensch sowie für das Schutzgut Landschaft kann von Auswirkungen ausgegangen werden. Dabei ist das Ausmaß der Auswirkungen im Wesentlichen von der standörtlichen Situation abhängig. Auf die Schutzgüter Boden und Wasser wirkt sich die Freileitung nur geringfügig aus. Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima sind die Auswirkungen vernachlässigbar bis gering.

#### **2.2.2.2.2.1 Schutzgut Mensch, Insbesondere die menschliche Gesundheit**

Für das Schutzgut Mensch sind die anlagebedingte visuelle Wirkung der Freileitung, baubedingte stoffliche Emissionen, Schallemissionen, die sowohl bau- als auch betriebsbedingt sein können sowie elektrische und magnetische Felder als betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens relevant.

Bei der Bewertung der Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind sowohl visuelle Wirkungen der Freileitung auf das Landschaftsbild als auch subjektiv empfundene Störwirkungen zu berücksichtigen, die nicht konkret zu beschreiben sind. Unter Vorsorgegesichtspunkte sind auch mögliche Wirkungen durch Schallemissionen und von elektrischen und magnetischen Feldern zu berücksichtigen. Das Ausmaß der Störwirkung hängt stark von der Entfernung der Freileitung zu Wohngrundstücken und anderen sensiblen Nutzungen ab. Deshalb ist der Abstand zu Siedlungsgebieten das Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen zu beurteilen. Mit diesem Kriterium werden auch die Abstandsregelungen des LROP 2017 einbezogen.

Im Landkreis Oldenburg befinden sich keine Wohngebäude im Untersuchungsgebiet. Im Landkreis Diepholz werden die Abstände von 400 m zu Wohngebäuden innerhalb größerer Siedlungsflächen, für die ein Bebauungszusammenhang besteht (Aldorf), eingehalten. Bei einem Wohngebäude im Außenbereich nordöstlich Aldorf beträgt der Abstand weniger als 200 m. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung gab es zwei weitere Wohngebäude im Außenbereich nördlich von Rüssen an der L342, bei denen der Abstand von 200 m nicht eingehalten wurde. Hier ist mittlerweile die Wohnnutzung aufgegeben, so dass diese Bereiche hinsichtlich der Abstandsvorgaben nicht mehr zu berücksichtigen sind. Bei der Abstandsvorgabe von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung.

Die Vorhabenträgerin hat eine Alternativenprüfung durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine Freileitungstrasse die Einhaltung des 200 m Abstandes ermöglicht. Abstandunterschreitungen sind nach Nr. 4.2 Ziff. 07 Satz 9 LROP daran geknüpft, dass (a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder dass (b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. § 2 Abs. 2 EnLAG erfordert für die Errichtung als Erdkabel, dass es sich um „einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt“ handelt. Nach der Begründung zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) gilt ein mindestens 3 km langer Erdkabelabschnitt als technisch und wirtschaftlich effizient. Eine Erdverkabelung im Bereich nördlich Aldorf ist nach der Untersuchung der Vorhabenträgerin nicht technisch und wirtschaftlich effizient.

Der Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen sowie das Rammen der Maststiele bewirken kurzzeitig erhebliche Lärmemissionen. Der Baulärm ist jedoch zeitlich eng begrenzt, was die Aus-

wirkungen auf die Wohnnutzung erheblich relativiert. Mit Ausnahme eines Wohngebäudes befinden sich alle weiteren in einem Abstand von mehr als 200 m zum Baustellenbereich, was die Störung minimiert. Im Rahmen der Baumaßnahme werden die entsprechenden Schutzvorschriften der AVV-Baulärm eingehalten. Sofern Überschreitungen von Richtwerten nach AVV Baulärm prognostiziert werden, bedarf es der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV Baulärm.

Beim Betrieb der Freileitung können bei feuchter Witterung Geräusche durch die Koronaentladung auftreten. Die Immissionsberechnungen haben am maßgeblichen Immissionsort einen Schallpegel von 32,7 dB(A) ergeben. Da der Immissionsrichtwert (nachts) um mehr als 6 dB(A) unterschritten wird, ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen.

Für das Wohngebäude, welches in einem Abstand von ca. 103 m zur Freileitung liegt sowie für einen Bezugspunkt innerhalb des Bewertungsabstandes wurden die Immissionen der elektrischen und magnetischen Felder berechnet. Die Immissionswerte liegen weit unterhalb der entsprechenden Grenzwerte der 26. BImSchV. Die gesetzlichen Anforderungen sind eingehalten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch elektrische und magnetische Felder sind als gering zu bezeichnen.

Der beantragte Trassenabschnitt befindet sich fast vollständig innerhalb des Naturparkes Wildeshauser Geest und des Naturparkes Dümmer. Die Freileitung quert einen Wanderweg, der als Vorranggebiet „regional bedeutsamer Wanderweg“ ausgewiesen ist. Vorbehalts- und Vorranggebiete für Erholung werden nicht berührt und Waldgebiete mit besonderer Erholungsfunktion nicht gequert. Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind im Wesentlichen anlagebedingt. Die geplante 380-kV-Leitung verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Von den diversen Faktoren, die die Eignung eines Gebietes als Erholungsgebiet ausmachen, wird die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen Ausgestaltung eingeschränkt. Der Untersuchungsraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits deutlich überprägt, sodass das Landschaftsbild im Hinblick auf seinen Erholungswert bereits eingeschränkt ist. Die Nutzung der Landschaft zum Wandern und Radfahren oder die ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind ohne Einschränkung weiterhin möglich, da sie von dem Vorhaben nicht berührt werden. Der Erholungswert wird zwar durch ein verändertes Landschaftsbild in gewissem Umfang vermindert, allerdings ist die Erholungsnutzung nahezu unbeschränkt möglich, sodass eine gravierende Beeinträchtigung nicht zu erkennen ist.

#### **2.2.2.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Zu Eingriffen in Baumhecken, Baumstrauchhecken, Baumreihen und Einzelbäume kommt es vor allem innerhalb des Spannungsfeldes der Masten, wobei eine Vielzahl dieser Strukturen überspannt werden kann. Größere Waldverluste ergeben sich im Bereich eines Fichtenforstes bei Mast 63. Waldverluste in etwa gleichem Umfang ergaben sich für diesen Bestand jedoch bereits bei der planfestgestellten Trasse. Die Waldverluste in den Fichtenforst (Wertstufe II) sind nicht als Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes zu bewerten.

Im Vergleich zur planfestgestellten Erdkabeltrasse ist ein höherer Verlust von Baumhecken von 493 m<sup>2</sup> und von strukturreichem Waldrand von 138 m<sup>2</sup> zu verzeichnen. Darüber hinaus müssen 4 zusätzliche Bäume gefällt werden. Im Gegensatz dazu wird an anderer Stelle in Baumhecken nur noch in einem Umfang von 320 m<sup>2</sup>, statt in einem Umfang von 1.715 m<sup>2</sup>, eingegriffen.

Abgesehen von Wäldern und Gehölze werden aufgrund von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine Masten im Bereich von Biotopen hoher Bedeutung (Wertstufe IV) errichtet. Die Eingriffe in Biotope und Wald- und Gehölzbestände werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan entwickelten Maßnahmen vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt.

## **Auswirkungen auf Avifauna**

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Avifauna bestehen im Wesentlichen in der Habitatveränderung von Offenland-Gebieten sowie in einem Kollisionsrisiko durch die Freileitung. Etwaige baubedingte Störungen sind wegen ihres temporären Charakters und der Möglichkeit der Vermeidung als nicht erheblich anzusehen. Bei Brutvogel-Gebieten wird davon ausgegangen, dass es im Umfeld der Trasse zu Habitatentwertungen in einer Korridorbreite von 200 m und bei Gastvögeln in einer Korridorbreite von 240 m kommt. Durch die geänderte Freileitung werden daher insgesamt drei Brutvogel-Lebensräume mit einer Gesamtfläche von 45,7 ha entwertet. Die Gastvogel-Nahrungsgebiete von Sing- und Zwergschwan sowie Gänsen im Bereich Rüssener Heide werden auf einer Fläche von insgesamt 60,4 ha entwertet. In potentiellen Schwarzstorch-Nahrungsgebieten wird das Konfliktrisiko durch Erdseilmarkierungen deutlich minimiert. Das ursprünglich planfestgestellte Erdkabel hatte weder eine Entwertung von Brutvogellebensräumen noch von Gastvogel-Nahrungsgebieten zur Folge.

Gehölze, in denen Brutstandorte von Busch- oder Baumbrütern festgestellt wurden, werden nicht eingeschlagen. Die Schutzmaßnahme S04 stellt sicher, dass während der Brutzeit keine Gehölze eingeschlagen werden und es daher keine erheblichen Auswirkungen auf Vogelarten gibt, die in Gehölzen brüten. Um Störungen insbesondere von Greifvögeln und Eulen während der Brut- und Aufzuchtzeit zu vermeiden, die in der Nähe von Baustellenflächen brüten, wird die Bauzeit beschränkt (Schutzmaßnahme S14). Durch die Markierung des Erdseils wird das Kollisionsrisiko für Vogelarten mit schlechtem Sehvermögen, eingeschränkter Manövrierfähigkeit und insbesondere für die im Untersuchungsgebiet in höherer Anzahl vorkommenden Gastvögel Kranich, Sing- und Zwergschwan im gesamten Genehmigungsabschnitt deutlich vermindert (s. auch Kap. 5.4.7).

## **Auswirkungen auf Amphibien**

Eingriffe in Laichgewässer oder eine dauerhafte Unterbrechung von Wanderrouten erfolgt durch die Freileitung nicht, sodass Auswirkungen auf Amphibien nur baubedingt möglich sind. Baubedingte Beeinträchtigungen sind möglich, wenn Landlebensräume von Amphibien im Baustellenbereich liegen. Speziell zum Schutz der Knoblauchkröte ist eine Bauzeitenbeschränkung an einigen Maststandorten vorgesehen, damit die Tiere nicht während der Winterruhe in ihren Quartieren getötet werden (Schutzmaßnahme S16). Weitere Amphibien sind durch die Bauarbeiten nicht berührt. Erheblich Auswirkungen auf Amphibien durch den Bau der 380 -kV-Leitung sind ausgeschlossen; gegen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird nicht verstoßen.

## **Auswirkungen auf geschützte Teile von Natur und Landschaft und Schutzgebiete**

Naturschutzgebiete werden von der Freileitung nicht berührt. Der Niederungsbereich der Heiligenloher Beeke, der als naturschutzwürdig anzusehen ist, wird überspannt. Weder der Bach noch die bachbegleitenden Gehölzbestände werden daher beeinträchtigt.

An einer Stelle im Randbereich des Aldorfer Baches werden besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (NSB - Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte) gequert. Der Vegetationsbestand wird dabei vollständig überspannt und damit nicht beeinträchtigt.

In FFH-Lebensraumtypen wird an keiner Stelle eingegriffen.

## **Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete**

Die Vorhabenträgerin hat eine mögliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung durch das geplante Vorhaben in der Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG untersucht (Anlage 16).

Im Ergebnis wurde nachvollziehbar festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes durch Wirkungen der geplanten 380-kV-Leitung außerhalb des Gebietes nicht besteht. Eine Beeinträchtigung durch die geplante 380-kV-Leitung,

die sich auf die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet erheblich auswirkt, nämlich den Schutz der Rastpopulation des Kranichs im EU-Vogelschutzgebietes zu gewährleisten, kann sicher ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 2.2.3.4.2.1).

### **Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG**

Konflikte mit europarechtlich geschützten Arten wurden in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 17) behandelt. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt unter Kapitel 2.2.3.4.5 dieses Beschlusses.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der im LBP festgeschriebenen Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Die einzelnen Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 12.3.4) beschrieben.

#### **2.2.2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden**

Für die 20 Freileitungsmasten wird eine Fläche von ca. 2.277 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Die nicht versiegelten Flächen werden in der Regel der Sukzession überlassen, sie können aber auch mit Einschränkungen bewirtschaftet werden. Versiegelt wird der Boden nur im Bereich der Betonkappen auf den 4 Eckstielen der Ramppfahlgründung. Ein Betonkopf hat einen Durchmesser von maximal 1,2 m bei Tragmasten und von maximal 1,6 m bei Winkelabspannmasten. Damit werden pro Tragmast etwa 4,5 m<sup>2</sup> und pro Abspannmast etwa 8 m<sup>2</sup> Boden versiegelt. Bei 13 Tragmasten und 7 Winkelabspannmasten wird eine Fläche von ca. 114,5 m<sup>2</sup> versiegelt.

Ein Vergleich der Flächeninanspruchnahme der 20 Masten im Vergleich zu der planfestgestellten Erdkabeltrasse ist in Tabelle 9 des UVP-Berichts dargestellt.

In der Bauphase werden für Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen vorübergehend Flächen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen beträgt ca. 10,1 ha.

Zu Abtrag und Umlagerung von Boden kommt es allenfalls im Bereich jener Maststandorte, die als Stufen- oder Plattenfundamente errichtet werden. Die Bodenumlagerung betrifft einschließlich der erforderlichen Baugrube eine Fläche von maximal 1,0 ha. Da die Lagerung und der Einbau von Boden getrennt nach Unter- und Oberboden erfolgt, kann dadurch der ursprünglichen Bodenaufbau beim Wiedereinbau rekonstruiert werden. Daher wird bei 19 Masten die Umlagerung von Böden allgemeiner Bedeutung nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Ein Maststandort wird am Rand eines Bodens besonderer Bedeutung, Plaggenges, errichtet. Eine Rekonstruktion des ursprünglichen Bodenaufbaus ist hier nicht mehr möglich, so dass die Bodenumlagerung mit einer Fläche von ca. 440 m<sup>2</sup> als erheblich nachteilige Umweltauswirkung und als Eingriff gem. § 14 BNatSchG gewertet wird.

Sofern eine Mastgründung mit Ramppfähien vorgesehen ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen wegen Bodenabtrag und Umlagerung zu erwarten. Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge auf begrenzten Flächen im Baustellenbereich um die Maststandorte sowie auf den Zuwegungen zu diesen Standorten zu Verdichtungen kommen. Hierbei besteht eine besondere Gefährdung für verdichtungsempfindliche Böden, die im Verlauf der Freileitung stellenweise vorhanden sind. Der Umfang an Bodenverdichtung ist dadurch minimiert worden, dass die Maststandorte möglichst in der Nähe vorhandener Straßen oder Wirtschaftswege gewählt wurden. Bei schwierigen Bodenverhältnissen werden außerdem Baggermatten ausgelegt oder die Zuwegung temporär befestigt und anschließend wird die Befestigung wieder zurück gebaut. Dies stellt auch einen Schutz des Bodens vor Verdichtung dar. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden wieder aufgelockert, so dass kein erheblicher Eingriff in den Boden zurückbleibt.

In der Bauphase können durch unsachgemäßen Umgang größere Mengen an Betriebsstoffen, Ölen oder sonstigen bauspezifischen Stoffen freigesetzt werden. Durch Vorsichtsmaßnahmen mit

den entsprechenden Stoffen kann das Freisetzungsrisko minimiert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, im Falle von Schadstofffreisetzungen auf bzw. in den Boden Maßnahmen zu treffen (z.B. Auskoffern), um eine weitere Ausbreitung der Stoffe, insbesondere auch ins Grundwasser, zu verhindern.

Schutzanstriche der Mastfundamente und gegebenenfalls Betoninhaltsstoffe (bei Betonfundamenten) sind für den Stoffeintrag in den Boden ohne große Bedeutung. Bei dem Einsatz von Anstrichmitteln, mit denen die Masten beschichtet werden, kann es wegen der Eigenschaften der heute verwendeten Beschichtungsmittel nicht zu einer relevanten Freisetzung bzw. zum Eintrag von Schadstoffen in den Boden kommen, denn die verwendeten Beschichtungsmittel sind lösemittelarm und frei von Schwermetallen.

Die Beeinträchtigungen des Bodens besonderer Bedeutung durch Bodenumlagerung werden an anderer Stelle ausgeglichen, so dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Durch die vorgesehenen Rammpfahlfundamente wird die Beseitigung bzw. Zerstörung des Bodens minimiert, da der Eingriff sich pro Mast nur auf die vier eng begrenzten Eckstiele beschränkt und eine Baugrube nicht benötigt wird. Die Zerstörung bzw. Beseitigung von Böden, sowie die nur rein rechnerisch ermittelbare Versiegelung sind in ihren Auswirkungen insgesamt gering, weil nur sehr kleine Flächen überhaupt betroffen sind. Diese Bewertung gilt auch dann, wenn in begründeten Einzelfällen andere Fundamentgründungen (z.B. Beton-Stufenfundament) gewählt werden müssen, weil auch die daraus resultierende Bodenumlagerung und -versiegelung nur eine insgesamt geringe Fläche betrifft. Die Versiegelung von Boden mit vollständigem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen betrifft eine Fläche von ca. 114,5 m<sup>2</sup>. Es werden keine Masten auf schutzwürdigen Böden errichtet. Nur der Arbeitsbereich von Mast 79 befindet sich auf Plaggenesch.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind nicht von Bedeutung.

#### **2.2.2.2.4 Schutzgut Wasser**

Mastgründungen erfolgen nicht unmittelbar am Rand von Gewässern. Mast 80 weist einen Abstand von ca. 30 m zum Aldorfer Bach auf. Bei Gründungsarbeiten mit Flachgründungen ist es beim Aushub der Baugrube möglich, dass das Grundwasser angeschnitten wird und eine Grundwasserhaltung erforderlich wird. Bei der Rammpfahlgründung der Maste ist dies ausgeschlossen.

Sollten in ausgewählten Bereichen Flachgründungen zum Einsatz kommen und bei Gründungsarbeiten Grundwasser angeschnitten werden, so ist die Wasserhaltung auf das notwendige Maß zu begrenzen und es ist besondere Vorsicht hinsichtlich möglicher Stoffeinträge notwendig. Die Wasserhaltung ist auf die Bauphase beschränkt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die ursprünglichen Verhältnisse wiedereingestellt. Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot und die Grundwasserqualität zu konstatieren. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Umgangs mit den bauspezifischen Stoffen und Betriebsstoffen muss darauf geachtet werden, dass diese bei den Bauarbeiten nicht in Oberflächengewässer oder das Grundwasser eingetragen werden.

Die versiegelten Flächen pro Mast sind so gering, dass die Versiegelung keinerlei Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung bedingt. Eine Veränderung des Grundwasserabstroms wird ebenfalls nicht erfolgen, da die Rammpfähle oder die Flachgründungen umströmt werden können.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer bestehen nicht, da alle berührten Oberflächengewässer überspannt werden. Störungen bzw. Veränderungen des Fließgewässers bzw. des Wasserkörpers werden hierdurch nicht hervorgerufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper bestehen nicht. Wasserschutzgebiete werden von der Freileitung nicht berührt.

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Niederungsbereich der Heiligenloher Beeke vorhanden. Das Überschwemmungsgebiet wird zwar überspannt, aber es wird kein Mast im Überschwemmungsgebiet errichtet. Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete ergeben sich daher nicht.

#### **2.2.2.2.5 Schutzgüter Luft und Klima**

Während der Bauphase werden Abgase aus Baumaschinen und Baufahrzeugen an die Luft abgegeben und es kann durch Erdarbeiten zu Verstaubungen kommen. Da die Freisetzung dieser Stoffe aber mengenmäßig und zeitlich begrenzt ist und die Auswirkung nach Beendigung der Baumaßnahmen aufgehoben ist, sind die Beeinträchtigungen zu vernachlässigen.

Eingriffe in Waldbestände sind deswegen klimarelevant, weil Waldbestände wichtige klimaökologische Ausgleichsfunktionen erfüllen. Außerdem wirken Freileitungsschneisen als Windkanäle (Düseneffekt) und die Gefahr von Windwürfen sowie Schnee- und Windbrüchen wird erhöht. Zudem kommt es verstärkt zu Bildung von Kaltluftseen im Bereich der Schneisen, was Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse hat. Veränderungen des Waldinnenklimas können zudem Auswirkungen auf bestimmte Tier- und Pflanzenarten haben, die auf ein bestimmtes Mikroklima spezialisiert sind. Durch die zumeist ungehinderte Sonneneinstrahlung und die damit verbundene Aufheizung des Bodens im Bereich der Schneisen kann es zu einer verstärkten Aushagerung des Bodens kommen, die u.a. zu einer verstärkten Bodenerosion führen kann. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Schneise mit niedrigen Gehölzen und Gebüsch wird diesem Effekt entgegengewirkt. Eingriffe in Waldbestände werden in einem lokal eng begrenzten Bereich Auswirkungen auf das Mikroklima haben. Die Auswirkungen werden sich jedoch nur sehr kleinräumig bemerkbar machen, da in der Regel nur kleinere Flächen von wenigen hundert Quadratmetern beseitigt werden. Um Schäden in angrenzenden Waldbeständen aus Schattholzarten zu vermeiden, werden neue Waldränder aufgebaut. Die Waldverluste im Vergleich zur planfestgestellten Erdkabeltrasse sind in etwa gleich groß. Die wesentlichen Eingriffe in Waldbestände betreffen den Fichtenforst bei Mast 63. In diesen Waldbestand wurde bereits durch die planfestgestellte Freileitung eingegriffen. Die geringen Unterschiede durch die Planänderung fallen hinsichtlich der Auswirkungen auf die klimatische Situation nicht ins Gewicht. Die Auswirkungen werden minimiert, indem sich im Freileitungsabschnitt in der Schneise Jungwaldbestände und Gebüsche entwickeln können.

Der beim Betrieb von Freileitungen auftretende Effekt der Korona-Entladungen führt zur Freisetzung von Ozon ( $O_3$ ) und Stickoxiden ( $NO_x$ ). Die freigesetzten Mengen liegen in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an der Nachweisgrenze, die keine Veränderung der Luftqualität bewirken.

#### **2.2.2.2.6 Schutzgut Landschaft**

Abgesehen von der kurzzeitigen Bauphase sind die Auswirkungen der Freileitung auf das Landschaftsbild ausschließlich anlagebedingt. Die Beeinträchtigungen werden im Wesentlichen hervorgerufen durch die Sichtbarkeit bzw. Wahrnehmbarkeit der Freileitung als technisches Gebilde und durch die landschaftsbilduntypische Größendimension der Maste. Das Ausmaß der Auswirkungen hängt zum einen von der Bedeutung der betroffenen Landschaftsbildeinheit für das Landschaftsbild ab und zum anderen von der Intensität des Eingriffs. Je empfindlicher das Landschaftsbild ist, umso stärker wirken sich Änderungen auf das Landschaftsbild aus. Die Intensität des Eingriffs ist abhängig von der Höhe und Gestalt des Leitungsbauwerks sowie von der Möglichkeit die Leitung landschaftsgerecht an das Gelände anzupassen. Im Vergleich zu der planfestgestellten Trasse entfällt zwar im Abschnitt von Mast 60 bis zur KÜA Rüssen-Nord ein Mast, allerdings weisen die Masten eine mehr als 10 m größere Höhe auf. Der Kabelabschnitt wird durch eine Freileitung ersetzt. Die beiden Kabelübergangsanlagen werden jeweils durch einen Mast ersetzt. Mast 80 wird lediglich geringfügig verschoben. Bis auf eine Landschaftsbildeinheit ist das Ausmaß der Beeinträchtigung von mittlerer Stärke. Für die Landschaftsbildeinheit nordöstlich Barnstorf wird das Ausmaß der Beeinträchtigung gering bewertet, da hier eine hohe Vorbelastung durch den Windpark östlich Aldorf zu verzeichnen ist.



Das Landschaftsbild kann zudem durch die Anlage von Schneisen (Schneisen in Wald- und Gehölzbeständen), den Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen sowie unterhaltungsbedingt das Freihalten von Schutzstreifen beeinträchtigt werden. Die Einkürzung von Hecken, das Einschlagen von Einzelbäumen bzw. von Bäumen in einer Baumhecke oder von Straßenbäumen wirkt sich ebenfalls auf das Landschaftsbild aus. In der Regel überprägt die Freileitung als technisches Gebilde die Auswirkungen durch Gehölzverluste. Nur in wenigen Ausnahmefällen verstärkt eine Waldschneise die Wirkung auf das Landschaftsbild. Landschaftsbildprägende Einzelbäume werden nicht gefällt. Die beiden landschaftsbildprägenden Einzelbäume in der Rüssener Heide befinden sich am Rand der Trasse. Im Bereich Mast 63 wird eine Schneise in den Fichtenforst geschlagen. Im Bereich Heiligenloher Beeke wird eine vorhandene Waldschneise genutzt.

Für die Eingriffe in das Landschaftsbild, die weder ausgleichbar oder ersetzbar sind, wird eine Ersatzgeldzahlung geleistet.

Durch die Freileitung wird das Landschaftsschutzgebiet „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen bei Twistringern“ zwischen den Masten 68 und 69 auf einer Länge von 270 m überspannt. Es wird kein Mast innerhalb des Landschaftsschutzgebietes errichtet. Im Bereich der Querung wird eine vorhandene Waldschneise genutzt. Für die Querung wird ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen gestellt (siehe Anlage 18).

#### **2.2.2.2.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Bekannte Grabhügel oder Gräberfelder werden nicht berührt. Bis auf Mast 78 wird kein Mast unmittelbar im Bereich einer bekannten Fundstelle bzw. eines Bodendenkmals errichtet. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut können sich bei Mast 78 oder für die im Trassenverlauf vorhandenen noch nicht entdeckten archäologischen Denkmale ergeben. In der Nähe bekannter Fundstellen ist mit weiteren archäologischen Denkmälern zu rechnen, vor allem in solchen Bereichen, wo sich Fundstellen häufen. Bei Rammfahlgründung ist das Risiko der Zerstörung eines archäologischen Denkmals sehr gering, weil nur in geringem Umfang in den Boden eingegriffen wird. Bereiche mit einzelnen Fundstellen oder mit Fundstellenhäufung bzw. mit flächenhaften Bodendenkmälern in unmittelbarer Mastnähe sind in Anlage 15.2.3 dargestellt. Eine Beschädigung der Bodendenkmale kann durch die Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen verhindert werden.

Es werden keine Masten auf Böden mit kulturhistorischer Bedeutung errichtet. Bei der Gründung von Mast 79 könnte Plaggengeschiebe berührt sein, sofern eine Flachgründung vorgesehen ist und hierzu eine Baugrube ausgehoben werden muss. Das genaue Ausmaß der Beeinträchtigung kann erst nach Erkundung der Fläche bestimmt werden. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden von kulturhistorischer Bedeutung wird ggfls. die Art der Gründung angepasst.

Bei den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Kulturdenkmälern handelt es sich ganz überwiegend um Hügelgräber bzw. Gräberfelder. Besondere Sichtbeziehungen zu den Kulturdenkmälern können deshalb nicht beeinträchtigt werden. Anlagebedingte Auswirkungen sind daher nicht relevant.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut bestehen nicht.

#### **2.2.2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Im UVP-Bericht sind bei der Beschreibung der Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf jedes Schutzgut auch die spezifischen Wechselwirkungen zu den anderen Schutzgütern untersucht worden. Die folgende Übersicht gibt die zentralen Auswirkungen wieder.

| <b>Schutzgut</b> | <b>Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern</b>   |
|------------------|--|
| Fläche           | Der Flächenverbrauch führt zu einem Funktionsverlust oder zu einer Einschränkung der Funktionen der anderen Schutzgüter. |
| Mensch           | Siehe bei Schutzgut Luft und Schutzgut Landschaft  |

|  |   |
|--|---|
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Biotope – Klima: Wald- und Gehölzverluste können Auswirkungen auf das lokale Klima haben.<br>Biotope – Landschaft: Gehölzverluste und Waldschneisen verändern das Landschaftsbild.  |
| Boden                                    | Boden – Grundwasser: Bei Beachtung angemessener Schutzmaßnahmen werden keine Stoffe über den Boden ins Grundwasser eingetragen. Die Versiegelung führt zu keinen Grundwasserneubildungsverlusten.<br>Boden – Klima: Die Versiegelung hat keine Auswirkungen auf das lokale Klima.   |
| Wasser                                   | Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern sind nicht relevant, da die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unerheblich sind.  |
| Klima / Luft                             | Klima – Luft: Indirekt kann der Verlust der klimawirksamen Funktionen "Filterwirkung" und "Frischlufthaltung" Auswirkungen auf die Luftqualität im Untersuchungsgebiet haben. Wechselwirkungen sind aber nicht relevant aufgrund des Ausgleichs von Waldverlusten.<br>Klima – Vegetation: Auswirkungen auf die Vegetation aufgrund von Klimaveränderungen sind nicht relevant, da keine negativen Auswirkungen auf das Lokalklima konstatiert wurden.<br>Klima – Mensch: nicht relevant<br>Luft als Transportmedium: nicht relevant |
| Landschaft                               | Landschaftsbild – Schutzgut Mensch (Wohnumfeld, Erholung): Eine negative Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigt das Wohnumfeld des Menschen sowie die Erholungsnutzung.   |
| Kulturelles Erbe und Sachgüter           | Wechselwirkungen zwischen Kultur- und Sachgütern und anderen Schutzgütern sind nicht relevant.  |

Es zeigt sich, dass das Vorhaben vor allem bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft, Boden, Tieren, Pflanzen und biologische Vielfalt auslöst. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushaltes) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ihrerseits Habitate für Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar. Darüber hinaus hängt die Wertigkeit des Landschaftsbildes von den Biotopen ab, insbesondere den Gehölzbiotopen, die optisch wahrnehmbar sind.

### 2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene begründete Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen.

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG, das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Die Maßstäbe der Bewertung, insbesondere der „erheblich nachteiligen“ Umweltauswirkungen, ergeben sich aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze für jedes Schutzgut beinhaltet der UVP-Bericht.

Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 3 Nr. 3 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung herangezogen werden. Demnach sind bei der Bewertung erheblich nachteiliger Auswirkungen u.a. die Schwere und die Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen einzubeziehen. Das heißt, der Begriff der „erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des § 25 Abs. 1 UVPG ist nicht

synonym mit der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 UVPG auch die geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Vor diesem Hintergrund erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Hierbei werden die im LBP festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ebenso wie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt ein Vergleich zwischen der beantragten Freileitung und der planfestgestellten Erdkabeltrasse.

### 2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, Insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

| Auswirkung auf das Schutzgut   | Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen  | Bewertung   |
|--|--|---|
| Auswirkungen auf Wohnnutzung und Erholung durch Baulärm                                  | temporär   | Geringe nachteilige Auswirkungen<br>Nicht erheblich |
| Risiko für menschliche Gesundheit durch die Wirkung elektrischer und magnetischer Felder | Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten  | keine nachteiligen Auswirkungen<br>Nicht erheblich  |
| Auswirkungen auf Wohnnutzung und Erholung durch Koronageräusche                          | Richtwerte der TA-Lärm werden eingehalten  | keine nachteiligen Auswirkungen<br>Nicht erheblich  |
| Auswirkungen auf das Wohnumfeld  | Ein Wohngebäude im Außenbereich befindet sich im Abstand von weniger als 200 m zur Freileitung | Auswirkungen mittlerer Stärke<br>Nicht erheblich    |
| Auswirkungen auf Erholung durch ein technisch überprägtes Landschaftsbild                | Nicht quantifizierbar  | Geringe nachteilige Auswirkungen<br>Nicht erheblich |

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind im Wesentlichen bau- und anlagebedingt. Durch die Wirkung der Freileitung auf das Landschaftsbild wird der Erholungswert der Landschaft in einem gewissen Umfang verringert; eine vollständige Überprägung erfolgt jedoch nicht. Das Ausmaß der Auswirkungen auf das Wohngebäude, bei dem der Abstand nach dem LROP nicht eingehalten wird, wird als mittel eingestuft. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht für die Bewohner dieses Gebäudes nicht, da die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Die Geräuschimmissionen während der Bauphase können störend wirken, die Geräuschimmissionen lassen sich jedoch durch den Einsatz von Minderungsmaßnahmen reduzieren und außerdem ist die Störwirkung nur von vorübergehender Dauer. Die Auswirkungen betriebsbedingter Immissionen der Freileitung sind vernachlässigbar bzw. gering. Die maßgeblichen Grenz- und Richtwerte werden deutlich unterschritten. Bis auf die Unterschreitung des Abstandskriteriums für ein Wohngebäude im Außenbereich ergeben sich nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit.

### 2.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

| Auswirkung auf die Schutzgüter   | Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen                                | Bewertung  |
|--|--|--|
| Flächeninanspruchnahme wertvoller Biotope im Bereich der Maststandorte und Zuwegungen                            | weitgehend vermeidbar  | geringe Beeinträchtigung<br>nicht erheblich                |
| Beseitigung von Vegetation, Anlage von Waldschneisen, Einkürzung von Hecken und Gehölzen im überspannten Bereich | zum Teil vermeidbar  | erheblich nachteilige Auswirkungen<br>ausgleichbar         |
| baubedingte Störungen  | Temporär<br>weitgehend vermeidbar                                    | geringe Beeinträchtigung<br>nicht erheblich                |
| Kollisionsrisiko   | dauerhaft<br>Minimierung durch Schutzmaßnahmen (Leiteseilmarkierung) | deutlich herabgesetzte Beeinträchtigung<br>nicht erheblich |
| Entwertung von Nahrungshabitaten von Rastvögeln  | dauerhaft<br>ein Rastvogellebensraum                                 | erheblich nachteilige Auswirkungen<br>ausgleichbar         |
| Entwertung von Bruthabitaten von Brutvögeln des Offenlandes  | Dauerhaft<br>drei Brutvogellebensräume für Brutvögel des Offenlandes | erheblich nachteilige Auswirkungen<br>ausgleichbar         |

Die wesentlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt sind bau- und anlagebedingt. Die Eingriffe in Waldflächen, Gehölzbestände, Hecken und Einzelbäume haben erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge. Die Freileitung hat im Gegensatz zu der planfestgestellten Erdkabeltrasse die Entwertung von Brutvogelgebieten gefährdeter Offenlandarten und von Gastvogel-Nahrungsgebieten zur Folge. Hinsichtlich der Inanspruchnahme wertvoller Biotope unterscheidet sich der Freileitungsabschnitt nicht grundlegend vom planfestgestellten Kabelabschnitt. Bis auf den Umfang an Einkürzungen von Baumhecken mit älterem Baumbestand ist der Eingriffsumfang bei der Freileitung größer als im planfestgestellten Kabelabschnitt. Amphibien sind beim Bau eines Erdkabels ungleich stärker berührt als beim Bau einer Freileitung. Insbesondere werden bei der Erdkabeltrasse in größerem Umfang Landlebensräume der Knoblauchkröte in Anspruch genommen als an den Maststandorten der geplanten Freileitung. Die Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert, sodass unter Berücksichtigung der im LBP vorgesehenen Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

#### Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die Vorhabenträgerin hat die möglichen Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V40 Diepholzer Moorniederung untersucht. Im Ergebnis ist die Freileitung mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets verträglich (siehe Kapitel 2.2.3.4.2.1). Es liegt keine erheblich nachteilige Umweltauswirkung vor.

## Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt unter Kapitel 2.2.3.4.5 dieses Beschlusses. Da unter Berücksichtigung und Umsetzung der im LBP festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können, liegt keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung im Sinne des UVPG vor.

### 2.2.2.3.3 Schutzgüter Fläche und Boden

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Fläche im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

| Auswirkung auf das Schutzgut   | Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen | Bewertung       |
|--|---------------------------------------|-----------------|
| Baubedingte Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen         | Kurzfristig<br>Vorübergehend          | Nicht erheblich |
| Flächeninanspruchnahme für Maststandorte ohne vollständigen Funktionsverlust | dauerhaft<br>0,23 ha                  | Nicht erheblich |

Freileitungen gehören zu den Vorhaben, die gemessen an der Erstreckung des Vorhabens relativ wenig Fläche verbrauchen. Die Maststandorte nehmen auf einer Länge von 8,76 km eine Fläche von ca. 0,23 ha ein. Die Flächenbeanspruchung für die planfestgestellte Erdkabeltrasse wäre deutlich größer. Die überspannten Bereiche einer Freileitung können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flächeninanspruchnahme führt also nicht zu einem Funktionsverlust der in Anspruch genommenen Flächen für die Landwirtschaft und auch nicht zu einem völligen Funktionsverlust für die Fläche im Naturhaushalt. Vor diesem Hintergrund wird die Flächenbeanspruchung für die Freileitung als nicht erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Fläche bewertet.

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Boden im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

| Auswirkung auf das Schutzgut  | Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen | Bewertung   |
|---|---------------------------------------|---|
| Umlagerung von Boden im Bereich der Baugrube für die Fundamentgründung bei Böden besonderer Bedeutung (Plaggenesch) | Ca. 440 m <sup>2</sup>                | Erhebliche nachteilige Beeinträchtigung<br>Eingriff kompensierbar                     |
| Risiko der Verdichtung des Bodens im Bereich der Maststandorte und provisorischen Zuwegungen                        | vermeidbar                            | Geringe Beeinträchtigung<br>Nicht erheblich   |
| Risiko des Stoffeintrags  | vermeidbar                            | Geringe Beeinträchtigung<br>Nicht erheblich   |
| Versiegelung durch Mastfundamente im Bereich von Böden allgemeiner Bedeutung  | 114,5 m <sup>2</sup>                  | Hohe Beeinträchtigung<br>Erheblich nachteilige Auswirkungen<br>Eingriff kompensierbar |

Die wesentlichen Auswirkungen auf den Boden sind bau- und anlagebedingt. Die vollständige Versiegelung von Bodenflächen im Bereich der Maststandorte bedeutet den Verlust sämtlicher Bodenfunktionen und wird daher als erheblich im Sinne des BNatSchG und des UVPG beurteilt. Die Eingriffe sind jedoch kleinflächig. Die Bodenumlagerung im Bereich eines Bodens besonderer Bedeutung wird als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Die Beeinträchtigungen des Bodens werden entsprechend den im LBP dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle



kompensiert. Unter Berücksichtigung der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen bleiben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zurück. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Boden unterscheidet sich eine Freileitung deutlich von einer Erdverkabelung. Versiegelungen in größerem Umfang sind im Bereich der Kabelübergangsanlage gegeben. Zudem wird der Boden im Bereich des Kabelgrabens in größerem Umfang umgelagert. Für die planfestgestellte Trasse einschließlich der zwei Kabelübergangsanlagen wäre eine, wenn auch teilweise lediglich partielle, Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung in einem Umfang von 1.104 m<sup>2</sup> erforderlich. Diesem Umfang steht eine Versiegelung von 114 m<sup>2</sup> für die Freileitung gegenüber. Bei der Erdkabeltrasse müsste im Vergleich zur Freileitung zusätzlich 2.758 m<sup>2</sup> von schutzwürdigen Böden umgelagert werden.

#### 2.2.2.3.4 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

| Auswirkung auf das Schutzgut   | Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen                 | Bewertung   |
|--|---|---|
| Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte  | kurzfristig nachteilige Auswirkungen vermeidbar       | Keine Auswirkungen auf Grundwasserkörper                                  |
| Risiko des Eintrags bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer                              | zeitlich begrenzt nachteilige Auswirkungen vermeidbar | Keine Auswirkungen auf Grundwasserkörper und Oberflächengewässer gegeben. |
| Verringerung der Grundwasserneubildung, Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des Grundwasserabstroms |   | nicht gegeben   |
| Veränderung der Struktur von Oberflächengewässern  |   | nicht gegeben   |

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind vor allem während der Bauphase möglich, insbesondere durch unsachgemäßen Umgang mit Bau- und Betriebsstoffen. Durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen lassen sich negative Auswirkungen vermeiden. Sofern eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich ist, sind kurzfristige Auswirkungen in Form von Grundwasserabsenkung i.d.R. nicht vermeidbar, jedoch lokal und zeitlich begrenzt sowie reversibel. Baubedingte Konflikte mit den Bewirtschaftungszeilen der §§ 27 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestehen nicht.

Im Vergleich zu der planfestgestellten Trasse sind die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Schutzgut Wasser geringer. Das Ausmaß der Wasserhaltung mit den damit verbundenen Risiken für das Grundwasser sowie das Risiko des Stoffeintrags ins Grundwasser ist bei einer Freileitung deutlich geringer als bei einer Verlegung des Erdkabels in offener Bauweise. Die ursprünglich geplante Querung der Heiligenloher Beeke in offener Bauweise wäre mit Grundwasserhaltung und temporärer Umleitung des Oberflächenwassers verbunden gewesen. Ein derartiger Konflikt ist bei der Querung der Heiligenloher Beeke mit einer Freileitung nicht gegeben.

#### 2.2.2.3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen durch Waldverluste und -schneisen. Die Waldverluste werden ausgeglichen. Bei empfindlichen Waldbeständen aus Schattholzarten werden neue Waldränder aufgebaut. Die Waldverluste sind geringfügig höher als bei der planfestgestellten Trasse. Insgesamt sind keine negativen Veränderungen des lokalen Klimas und der Luftqualität zu erwarten.

### 2.2.2.3.6 Schutzgut Landschaft

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

| Auswirkung auf das Schutzgut  | Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen | Bewertung   |
|---|---------------------------------------|---|
| Visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch das Einbringen technischer Infrastruktur | dauerhaft                             | Beeinträchtigung mittlerer Stärke<br>Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen<br>Kompensation erfolgt über Ersatzzahlung                |
| Visuelle Veränderung durch Gehölzeinschläge   | Punktuell, dauerhaft                  | Beeinträchtigung mittlerer Stärke<br>Kompensierbar durch Ausgleich der Gehölzverluste<br>Keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen |

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind anlagebedingt. Die Wahrnehmbarkeit der Freileitungsmaste als technische Gebilde in der Landschaft führt innerhalb des Untersuchungsgebietes zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Durch das geänderte Vorhaben werden insbesondere diejenigen Landschaftsbildeinheiten beeinträchtigt, in denen bislang ein Erdkabel geplant war. Das Ausmaß der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist daher größer als bei der planfestgestellten Trasse mit einem Erdkabelabschnitt.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild können weder ausgeglichen noch ersetzt werden. Eine Kompensation erfolgt durch eine Ersatzzahlung.

### 2.2.2.3.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

| Auswirkung auf das Schutzgut                                     | Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen                                    | Bewertung                   |
|--|--|-----------------------------|
| Überbauung und Umlagerung von Böden kulturhistorischer Bedeutung | Überbauung nicht gegeben, Umlagerung von Plaggenesch bei Mast 79 möglich | Beeinträchtigung vermeidbar |
| Eingriff in archäologisch bedeutende Stätten                     | Vermeidbar   | Nicht erheblich             |
| Visuelle Beeinträchtigung von Baudenkmalen                       | Nicht gegeben  | Nicht erheblich             |

Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ können durch Eingriffe der geplanten 380-kV-Leitung in archäologisch bedeutende Stätten während der Bauphase sowie durch Umlagerung von Böden kulturhistorischer Bedeutung an einem Maststandort entstehen. Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Vorerkundungen, Sicherung der Bodenfunde) lassen sich erhebliche Auswirkungen vermeiden.

Im Vergleich zu der planfestgestellten Erdkabeltrasse ist das Ausmaß des Eingriffs in den Boden und damit das Risiko der Beschädigung von Bodendenkmalen bei der Errichtung der Freileitung geringer.

#### **2.2.2.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden im UVP-Bericht geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden. Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

Vor diesem Hintergrund ist durch die Planänderung keine erheblich nachteilige Auswirkung durch Wechselwirkung zwischen einzelnen Schutzgütern i.S. des UVPG zu erwarten.

#### **2.2.2.3.9 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG**

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nach UVPG erstreckte sich alleine auf die Planänderung gegenüber der planfestgestellten Trasse. Die wesentlichen Änderungen entstehen dadurch, dass ein Erdkabelabschnitt durch eine Freileitung ersetzt wird, wodurch insbesondere Wirkungsverlagerungen entstehen.

Keine relevanten bzw. vernachlässigbaren Auswirkungen hat die Planänderung auf das Schutzgut Klima und Luft, weil mögliche Wirkungen unerheblich sind und die zusätzlichen Waldverluste vernachlässigbar sind.

Die Auswirkungen betriebsbedingter Immissionen (Koronageräusche, elektrische und magnetische Felder) auf das Schutzgut Mensch waren bei der planfestgestellten Trasse mit einem Erdkabelabschnitt gering. Sie bleiben auch aufgrund der Planänderung gering, weil hinreichende Abstände zur Wohnbebauung gegeben sind und die gesetzlich vorgegebenen Grenz- und Richtwerte deutlich unterschritten werden.

Das Risiko, Bodendenkmale zu schädigen, ist aufgrund der Planänderung gesunken, da das Ausmaß des Eingriffs in den Boden beim Bau einer Freileitung geringer ist. Durch das Vorhaben wird das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ insoweit nicht beeinträchtigt, als keine Eingriffe in archäologisch bedeutende Stätten und weiterhin keine visuelle Beeinträchtigung von Baudenkmalen stattfinden. Die Beeinträchtigung von Böden mit kulturhistorischer Bedeutung durch Umlagerung lässt sich durch Vorerkundungen und Anpassung der Gründungsart vermeiden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Wasser sind im Wesentlichen durch die Erdverkabelung bedingt, sodass durch die Planänderung das Ausmaß der Beeinträchtigung verringert wird. Eine Umlagerung schutzwürdiger Böden im Bereich der Heiligenloher Beeke findet nicht mehr statt. Auch sind die Bodenversiegelung und das Ausmaß der Wasserhaltung mit den damit verbundenen Risiken für das Grundwasser sowie das Risiko des Stoffeintrags ins Grundwasser durch die Freileitung deutlich geringer. Positiv wirkt sich dies im Bereich der Heiligenloher Beeke aus, denn hier war eine Querung in offener Bauweise geplant.

Erhebliche Auswirkungen und Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes sind für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und die biologische Vielfalt sowie Landschaft festzustellen. Die wesentlichen Auswirkungen der Freileitung auf das Schutzgut Landschaft sind anlagebedingt durch die Wahrnehmbarkeit der Masten als technisches Gebilde in der Landschaft. Durch die Planänderung erfahren diejenigen Landschaftsbildeinheiten eine Beeinträchtigung, in denen bislang ein Erdkabel geplant war. Das Ausmaß der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist daher größer als bei der planfestgestellten



ten Trasse mit einem Erdkabelabschnitt. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert. In Folge der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Form von Auswirkungen auf die Erholungsnutzung.

Erhebliche Eingriffe auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere und die biologische Vielfalt ergeben sich durch Eingriffe in Wald- und Gehölzbestände, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Inanspruchnahme wertvoller Biotope unterscheidet sich die Planänderung kaum. Bis auf den Umfang an Einkürzungen von Baumhecken mit älterem Baumbestand ist der Eingriffsumfang bei der Freileitung größer als im planfestgestellten Erdkabelabschnitt. Die Eingriffe in wertvolle Biotope werden vollumfänglich ausgeglichen.

Die Planänderung mit dem Bau einer Freileitung führt zur Entwertung von Brutvogellebensräumen für gefährdete Offenlandarten sowie von Nahrungsflächen für die Gastvogelarten Kranich, Sing- und Zwergschwan. Dies wird als erheblich nachteilige Auswirkung und als Eingriff gem. BNatSchG gewertet. Bei der geplanten Erdkabeltrasse gab es keine Entwertung von Brutvogellebensräumen oder Gastvogel Nahrungsgebieten. Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann der Eingriff kompensiert werden.

Insgesamt verbleiben bei Anwendung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie der Zahlung von Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

### **2.2.3 Materieell-rechtliche Würdigung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die beantragten Planänderungen im Genehmigungsabschnitt 3 mit dem materiellen Recht in Einklang stehen.

Der Umfang der materieell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung nach § 75 VwVfG bestimmt. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt sowie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Genehmigungen (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Deshalb ist neben dem EnWG und dem EnLAG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens erforderliche Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig.

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesetzten Grenzen. Gesetzliche Hinderungsgründe bestehen weder in Form höherstufiger zwingender Planungen noch in Form zwingender Rechtsvorschriften. Daher konnte die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten.

#### **2.2.3.1 Planrechtfertigung**

Die Planänderung ist objektiv gerechtfertigt. Im Falle einer Planänderung muss nicht die Planänderung als solche im Sinne einer Planrechtfertigung erforderlich sein. Vielmehr muss für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf bestehen. Maßgeblich ist hierbei der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er

durch den Änderungsbeschluss erhält.<sup>2</sup> Die Planrechtfertigung ergibt sich bereits daraus, dass der Abschnitt Ganderkesee – St. Hülfe als Teil des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf in den Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. Nr. 2 der Anlage zum EnLAG aufgenommen wurde. Das Energieleitungsausbaugesetz legt den Bedarf für vordringliche Leitungsbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze gesetzlich fest.<sup>3</sup> Die Ausweisung eines Vorhabens im gesetzlichen Bedarfsplan bewirkt, dass der vordringliche Bedarf, die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den in § 1 EnWG genannten Zielen für die Planfeststellung verbindlich festgestellt ist, § 1 Abs. 2 EnLAG.

Darüber hinaus wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 festgestellt, dass die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben ist. Diese Feststellung erstreckt sich auch auf das geänderte Vorhaben, da die Planänderung die Grundzüge des bereits zugelassenen Vorhabens nicht berühren.<sup>4</sup> Insofern wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung im Ausgangsbeschluss verwiesen.

### 2.2.3.2 Abschnittsbildung

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin die von ihr beabsichtigten Planänderungen an der planfestgestellten 380-kV-Leitung in mehrere Abschnitte aufteilt und der Planfeststellungsbehörde getrennt zur Genehmigung vorlegt.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.<sup>5</sup> Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.<sup>6</sup> Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.<sup>7</sup> Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.<sup>8</sup> Beide Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der Höchstspannungsleitung Ganderkesee – St. Hülfe ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 2 EnLAG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.<sup>9</sup>

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen, da die 380-kV-Leitung Ganderkesee- St. Hülfe bereits planfestgestellt worden ist.

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 17.12.2009, Az. 7 A 7.09.

<sup>3</sup> BT-Drs. 16/10491 S.1.

<sup>4</sup> Vgl. Kopp / Ramsauer, VwVfG § 76 Rn. 4 m.w.N., st. Rspr. Des BVerwG, u.a. BVerwG.

<sup>5</sup> Steinbach, EnWG § 43 Rn. 162, BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 m.w.N.

<sup>6</sup> BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12.

<sup>7</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 - BVerwG 4 A 9.97, BVerwG, Urteil vom 10. April 1997 - BVerwG 4 C 5.96 BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 m.w.N.

<sup>8</sup> BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26.

<sup>9</sup> BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15 –, juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 10/16 –, juris, u. a. Rn. 33.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

Auch unter Berücksichtigung und Würdigung der Zielsetzungen des Gesamtvorhabens begegnet die hier vorgenommene Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken. Vielmehr ist durch die getrennte Beantragung der Planänderung eine schnellere Realisierung des Vorhabens in den jeweiligen Leitungsabschnitten möglich.

### 2.2.3.3 Planungsalternativen

Den gegenständlichen Trassenbereich hatte die Vorhabenträgerin ursprünglich als Freileitung beantragt. Da die beantragte Freileitung in einem Abstand von weniger als 200 m zu drei Wohngebäuden im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB errichtet werden sollte, hatte die Planfeststellungsbehörde seinerzeit von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 EnLAG Gebrauch gemacht, wonach die Höchstspannungsleitung in dem Bereich nördlich Rüssen (Kabelübergangsanlage Rüssen-Nord) bis Aldorf (KÜA Aldorf-Nord) als Erdkabel errichtet und betrieben werden soll. Dieser Erdkabelabschnitt wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 planfestgestellt. Seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses haben sich Veränderungen an den vorhandenen Bebauungen und Nutzungen ergeben. Die Wohnnutzung der beiden Wohngebäude in der Gemarkung Rüssen, Flur 2, Flurstück 21/2 und 21/4, welche sich am Anfang des Erdkabelabschnittes befunden haben, ist zwischenzeitlich dauerhaft aufgegeben worden. Die zwei Gebäude wurden mittlerweile zurückgebaut. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin beantragt, die Trasse in diesem Bereich als Freileitung zu errichten und zu betreiben. Die beantragte Freileitung verläuft in einem Abstand von 103 m zu dem dritten Wohngebäude in Aldorf (Gemarkung Aldorf, Flur 7, Flurstück 4/5), sodass weiterhin in einem Fall der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten wird.

Im Rahmen der Planänderung hat die Vorhabenträgerin verschiedene technische Varianten einschließlich der Nullvariante für den gegenständlichen Trassenbereich der 380-kV-Leitung geprüft, die von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen worden sind.

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne Realisierung der beantragten Planänderung darstellt. Es würde daher der bereits planfestgestellte Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord errichtet und betrieben werden.

Nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 EnLAG kann für die 380-kV-Leitung Ganderkesee-St. Hülfe ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt als Erdkabel ausgeführt werden, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Von den drei Wohngebäuden, die ursprünglich das Auslösekriterium des § 2 Abs. 2 EnLAG erfüllt haben, befindet sich nur noch das Wohngebäude in Aldorf in einem Abstand von weniger als 200 m zu der mit dieser Planänderung beantragten Freileitung. Das Wohngebäude liegt am Ende des Trassenabschnittes. Das Auslösekriterium für eine Erdverkabelung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG wird daher grundsätzlich weiterhin erfüllt. Der Planänderungsantrag der Vorhabenträgerin sieht für diesen Bereich allerdings keine Erdverkabelung nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 EnLAG vor. § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG berechtigt die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde, im Falle des Neubaus eines Vorhabens nach § 2 Abs. 1 EnLAG vom Vorhabenträger statt einer Freileitung eine Erdverkabelung zu verlangen, wenn bestimmte Mindestabstände unterschritten werden. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet darüber in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.<sup>10</sup> Einen Rechtsanspruch auf Einhaltung bestimmter Mindestabstände gegenüber Wohngebäuden, normiert die Vorschrift allerdings nicht.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 2 bis 6.16 - juris Rn. 41 ff.

<sup>11</sup> BVerwG, Urteil vom 14.06.2017 - 4 A 10.16.

Ein solcher Anspruch kann auch nicht aus dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (4.2 Ziffer 07 LROP) abgeleitet werden.

Der bereits planfestgestellte Erdkabelabschnitt von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord ist daher dann von der Vorhabenträgerin zu errichten und zu betreiben, wenn die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG Gebrauch macht, mithin den Antrag der Vorhabenträgerin auf Planänderung ablehnt.

Hinsichtlich der hier vorliegenden Abstandsunterschreitung der Freileitung zum Wohngebäude im Außenbereich in der Gemarkung Aldorf stellt sich die örtliche Situation unverändert wie im Ursprungsverfahren dar. Der Abstand der Freileitung (Mastbereich 76 bis 77) zu dem Wohngebäude beträgt weiterhin 103 m. Südlich des Wohngebäudes, das auf der Westseite der Straße Aldorf liegt, wird die Trasse aus nordwestlicher nach südöstlicher Richtung verlaufend die Straße Aldorf queren, wobei der Mast 77 (vormals Mast 118) westlich dieser Straße in etwa 30 m Entfernung zum Straßenverlauf platziert werden soll. Das Grundstück ist vorwiegend auf der nördlichen Seite und entlang der Straße mit hohen Bäumen bepflanzt. Richtung Süden im Gartenbereich, also in Richtung der Trasse, besteht keine nennenswerte Abschirmung.

Der Abstand der Freileitung wird um 97 Meter unterschritten und damit gegenüber der vom Gesetzgeber zum Schutze des Wohnumfeldes vorgesehenen Entfernung von 200 m fast halbiert. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten und dem Umstand, dass sich das Wohngebäude im Außenbereich befindet, liegt der unmittelbare soziale Aktionsraum, also das nähere Umfeld, auf der südwestlichen Grundstücksfläche. Hier befindet sich auch der Garten des Wohnhauses, zumindest die größere Gartenfläche. Vorausgesetzt, dass eine Nutzung der nördlichen Grundstücksfläche erfolgen kann, befindet sich das Wohngebäude zwischen der Freileitung und der Grundstücksfläche. Durch die teilweise Abschirmung der Freileitung durch das Wohngebäude selbst ist davon auszugehen, dass für diesen Bereich die Beeinträchtigung gemindert ist. Das Flurstück grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an, sodass sich das unmittelbare Wohnumfeld zwar im Garten abspielen dürfte, auf diesen jedoch auch begrenzt ist. Wege, die für soziale Aktivitäten, wie Spazierengehen und Radfahren genutzt werden könnten, sind auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht gegeben. Diese befinden sich erst im Anschluss an die Ackerfläche, wo Mast 76 errichtet werden soll. Mast 76 hält jedoch die Abstände zu dem Wohngebäude ein, sodass dieser Mast zwar im Bereich des räumlich weiteren Wohnumfelds liegt, jedoch aufgrund der Abstandseinhaltung nicht maßgeblich ist. Die Berücksichtigung des Wohnumfeldschutzes hat nicht zur Folge, dass der komplette soziale Aktionsradius und die Nutzung von Flächen für Freizeitaktivitäten in der Umgebung des Wohngebäudes gänzlich von Freileitungen frei zu halten ist. Die auf dem nördlichen Grundstück und entlang der Straße Aldorf befindlichen Bäume weisen hoch ansetzende Baumkronen auf, so dass dieser Baumbestand die Sichtachsen in alle Richtungen wenig verdecken dürfte. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass soweit die Freileitung auch in diese Richtung den Abstand von 200 m zu dem Wohngebäude unterschreitet, dies nicht einen Maststandort, sondern lediglich die Leiterseile betrifft. Eine Sichtbarkeit der Leiterseile kann nicht ausgeschlossen werden und ist vermutlich bei fehlendem Laub der Bäume im Winter als wahrscheinlich anzusehen. Allerdings nimmt die Sichtbarkeit der Leiterseile mit zunehmender Entfernung stark ab. Die Bewohner des Wohngebäudes werden jedoch für Freizeitaktivitäten oder Besorgungen des täglichen Lebens die Straße Aldorf unterqueren müssen. Insgesamt ist daher weiterhin festzustellen, dass aufgrund der örtlichen Situation (Blick auf Mast Nr. 77 vom Garten aus) das unmittelbare Umfeld weiterhin wenig geschützt ist. Um eine abschirmende Wirkung der Freileitung, insbesondere des Freileitungsmasts zu erreichen, könnte eine Bepflanzung der Gartenseite in Richtung der Freileitung erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat sich bereit erklärt, auf ihre Kosten eine entsprechende abschirmende Bepflanzung vorzunehmen. Von Seiten der Hauseigentümer wurde eine solche Bepflanzung auf ihrem Grundstück, die als Sichtschutz gedient hätte, jedoch abgelehnt. Die Vorhabenträgerin konnte auch einen Teil der angrenzenden Ackerfläche zur Bepflanzung mangels Bereitschaft des Grundstückseigentümers nicht freihändig erwerben, sodass auch hier keine Bepflanzung zur Abschirmung erfolgen kann.

Die zuständige Planfeststellungsbehörde kann gegenüber der Vorhabenträgerin eine Erdverkabelung nur auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt verlangen. Bei diesem unbestimmten Rechtsbegriff handelt es sich um ein Element der Rechtsfolgenseite.<sup>12</sup> Der Begriff des „technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes“ bildet den Maßstab für die Ausübung des Auswahlermessens, welches der Planfeststellungsbehörde durch § 2 Abs. 2 EnLAG eingeräumt wird.<sup>13</sup> Ein Teilabschnitt gilt laut Gesetzesbegründung dann als technisch und wirtschaftlich effizient, wenn er mindestens eine Länge von 3 km aufweist, unabhängig von der Länge der Strecke, auf der die Bebauungsabstände auf diesem Streckenabschnitt unterschritten werden.<sup>14</sup> Dadurch soll ein ständiger Wechsel zwischen der Erdverkabelung mit der Freileitungsbauweise, das zu erheblichen Mehrkosten und zu dem Bau von Kabelübergangsanlagen mit einer Fläche von jeweils ca. 2.500 m<sup>2</sup> bis 4.000 m<sup>2</sup> führt, vermieden werden.<sup>15</sup>

Der Wortlaut der Norm („technisch *und* wirtschaftlich“) verdeutlicht, dass die technischen und wirtschaftlichen Aspekte kumulativ betrachtet werden müssen.<sup>16</sup> Dies erfordert eine Kompromissfindung, da technische Erfordernisse und wirtschaftliche Interessen nicht immer miteinander kongruent laufen.<sup>17</sup> Aus technischer Sicht ist in die Betrachtung einzustellen, dass das Ziel der Erdverkabelung primär darin besteht, technische Erfahrungen mit der Erdverkabelung auf der Höchstspannungsebene zu gewinnen.<sup>18</sup> Diese können jedoch nur dann gesammelt werden, wenn die Versuchsstrecke eine gewisse Länge und technische Beschaffenheit aufweist.<sup>19</sup> Aus wirtschaftlicher Perspektive müssen neben den deutlich höheren Kosten für die Erdverkabelung im Vergleich zur Freileitung auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, ein höherer Wartungsbedarf, geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden. Der Kompromiss zwischen technischer Lösung und wirtschaftlicher Auswirkung darf allerdings nicht zu Lasten des Wohnumfeldschutzes gehen.<sup>20</sup> Die Kompromissfindung erfordert eine Abwägungsentscheidung, die den Zweck des § 2 Abs. 2 EnLAG zu berücksichtigen hat.

Technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte sind daher Abschnitte bei denen das im Rahmen des allgemeinen Erprobungszwecks spezifische Normziel aus § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG, der Schutz des Wohnumfeldes, mit möglichst angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht wird.<sup>21</sup> Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde handelt es sich bei dem ursprünglich planfestgestellten Erdkabelabschnitt nicht mehr um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt. Es besteht auch kein Anlass, den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz gerade in diesem Trassenabschnitt der 380-kV-Leitung als Pilotprojekt zu testen. Die Vorteile, die sich mit der Erdverkabelung erzielen ließen, stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Der ursprünglich planfestgestellte Erdkabelabschnitt weist eine Länge von ca. 5,67 km auf. Als technische Besonderheiten ist hier die Unterbohrung einer Landesstraße und der Heiligenloher Beeke vorgesehen gewesen. Die Abstandsunterschreitung befindet sich nur noch im südlichen Teil des Trassenabschnittes. Im nördlichen Teil des Trassenabschnittes

<sup>12</sup> Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C, S. 24 ff. (2016).

<sup>13</sup> Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C, S. 24 ff. (2016).

<sup>14</sup> BT-Drs. 17/4559 Seite 6.

<sup>15</sup> BT-Drs. 16/10491.

<sup>16</sup> Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 3, S. 20 (2016).

<sup>17</sup> Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 3, S. 20 (2016).

<sup>18</sup> Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 1, S. 18 (2016); BT-Drs. 16/10491 S. 16.

<sup>19</sup> Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 1, S. 18 (2016).

<sup>20</sup> Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 3, S. 20 (2016).

<sup>21</sup> Vgl. Mann, T.: Rechtsfragen der Anordnung von Erdverkabelungsabschnitten bei 380 kV-Pilotvorhaben nach EnLAG, Teil C I 4, S. 22 (2016).



liegen die Abstandsunterschreitungen nicht mehr vor. In Anbetracht dessen, dass die noch verbliebene einzige Abstandsunterschreitung, und damit das Auslösekriterium einer Erdverkabelung, nur noch am Ende des planfestgestellten Kabelabschnittes vorliegt, ist eine Erdverkabelung auf einer Länge von 5,67 km kein technisch und wirtschaftlich effizienter Abschnitt im Sinne des § 2 Abs. 2 EnLAG. Eine Effizienz im Sinne eines optimalen Zweck-Mittel-Verhältnisses ist bei Kosten in Höhe von ca. 46,8 Mio. Euro für den 5,67 km langen Erdkabelabschnitt, wobei davon auszugehen ist, dass sich die Kosten aufgrund von Inflation in den letzten vier Jahren noch erhöht haben dürfte, bei nur einem Wohngebäude dessen Wohnumfeldschutz beeinträchtigt ist, nicht gegeben. Auch folgt aus dem Erprobungszweck der Erdverkabelung keine andere Beurteilung, da im weiteren Trassenverlauf der 380-kV-Leitung bereits drei andere Erdkabelabschnitte planfestgestellt worden sind.

Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht angezeigt, anstelle des ursprünglich festgestellten Erdkabelabschnittes von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord mit einer Länge von ca. 5,67 km einen kürzeren Erdkabelabschnitt im Bereich des, von der Abstandsunterschreitung betroffenen, Wohngebäudes zu verlangen. Insoweit könnte die Planfeststellungsbehörde ebenfalls von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG Gebrauch machen. Ein Erdkabelabschnitt mit einer Länge von ca. 500 m wird jedoch nach der Gesetzesbegründung als nicht technisch und wirtschaftlich effizient angesehen. Auch kann dem Test- und Erprobungszweck einer Erdverkabelung auf einer solchen kurzen Strecke, die weniger als 3 km lang ist, nicht erfüllt werden. Für einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt müsste daher die Erdverkabelung auf mindestens drei Kilometer verlängert werden. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird von dem Verlangen nach einer Erdverkabelung jedoch abgesehen. Insoweit wurde in die Betrachtung eingestellt, dass die Siedlungsannäherung nur ein einzelnes Haus betrifft. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass für dieses Wohngebäude das Wohnumfeld durch die Freileitung beeinträchtigt wird. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Erdverkabelung den Bau von zwei Kabelübergangsanlagen mit einem jeweiligen Flächenbedarf von ca. 2.500 m<sup>2</sup> bis 4000 m<sup>2</sup> bedingt. Die Anordnung von Erdverkabelung beseitigt zwar das Problem, welches durch eine das Wohnumfeld störende Freileitung entsteht. Es bewirkt jedoch eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds an anderer Stelle durch die Kabelübergangsanlagen. Auch wenn Kabelübergangsanlagen niedriger als Freileitungsmasten sind und daher leichter durch Gehölze und Bäume abgeschirmt werden können, stellen diese eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes dar. Eine Erdverkabelung in diesem Trassenbereich ist auch im Hinblick auf den Erprobungszweck nicht angezeigt. Im weiteren Verlauf der 380-kV-Leitung wurden drei Erdkabelabschnitte planfestgestellt. Diese drei Erdkabelabschnitte eignen sich im Hinblick auf den Erprobungszweck und dem Wohnumfeldschutz, da von einer Freileitung mehrere Abstandsunterschreitungen betroffen sind, besser. Mit der ursprünglichen Erdverkabelung waren technische Besonderheiten wie die Unterbohrung einer Landesstraße und der Heiligenloher Beeke verbunden. Bei einer Erdverkabelung mit einer Länge von 3 km wäre weder die Landesstraße noch die Heiligenloher Beeke mehr im Bereich der Erdverkabelung, sodass diese auch nicht mehr unterbohrt werden müssten. Diese Unterbohrungen würden jedoch gerade dem Erprobungszweck für Erdverkabelung dienen. Auch der Eingriff in Natur, Landschaft und Landschaftsbild wäre zudem signifikant größer als bei der Freileitung.

Die Anordnung einer Erdverkabelung für diesen Trassenabschnitt folgt auch nicht aus dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP). Auch nach dem LROP dient die unterirdische Verlegung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz der Erprobung (Abschnitt 4.2.07 Satz 3 LROP). Nach Abschnitt 4.2.07 Satz 12 LROP sind - als Grundsatz formuliert - neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB liegen, eingehalten wird. Der Abstand kann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht (4.2.07 Satz 12 i.V.m. Satz 9 LROP). Die Ausnahmetatbestände sind vorliegend nicht erfüllt, sodass die vorliegende Planung an dieser Stelle gegen den Raumordnungsgrundsatz nach Abschnitt 4.2.07 Satz 12 LROP verstößt. Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung können Grundsätze der Raumordnung jedoch im Wege

der Abwägung mit anderen Rechtsgütern überwunden werden. Dies ist hier der Fall, da sich die von der Vorhabenträgerin favorisierte Lösung als vorzugswürdig gegenüber der Erdkabelvariante sowie anderen Freileitungsvarianten erweist.

Die Vorhabenträgerin hat auch räumliche Varianten für die Freileitungstrasse geprüft. Aufgrund der bereits planfestgestellten Trasse beschränkt sich die räumliche Variantenauswahl auf den Bereich zwischen Mast 60 und Mast 83. Die Masten 60 und 83 stellen die Anknüpfungspunkte der Abschnitte 2 und 4 der Leitung dar. Der Verlauf der ursprünglichen Antragstrasse wurde aufgrund von Abstimmungen mit den betroffenen Eigentümern kleinräumig angepasst und Maststandorte optimiert, sodass im Vergleich zu der ursprünglich beantragten Freileitung nun zwei Maststandorte eingespart werden konnten. Dies hat eine geringere Beeinträchtigung von Eigentumsbelangen, der Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen und des Landschaftsbildes zur Folge. Neue Betroffenheiten als bei der ursprünglich beantragten Freileitung werden durch die optimierte Freileitungstrasse nicht ausgelöst. Auch sind stärkere Eingriffe von Natur und Landschaft mit der Trassenoptimierung nicht verbunden. An einer Stelle bedingt die Verschiebung zudem einen geringeren Eingriff in Gehölzbestände.

Im Hinblick auf die Abstandsunterschreitung zu dem Wohngebäude in Aldorf bei Mast 77 hat die Prüfung ergeben, dass die ursprüngliche Freileitungstrassierung beizubehalten ist. Aufgrund einzelner Hofanlagen, die sich entlang der Straße von der Hünenheide bis Aldorf befinden, kann keine Trassenvariante die Einhaltung der Abstände ermöglichen. Ein Ausweichen in nördliche Richtung ohne Abstandsunterschreitung ist daher nicht möglich. Eine Abstandsvergrößerung zu dem von der Abstandsunterschreitung betroffenen Wohngebäude hätte zur Folge, dass der Abstand von 200 m zu zwei weiteren Wohngebäuden nicht eingehalten werden würde. Mit der beantragten Freileitung beträgt der Abstand zwischen Trassenachse und den zwei südlich gelegenen Wohngebäuden 210 m und 212 m, sodass die Abstandsvorgaben zu diesen Wohngebäuden eingehalten werden. Eine Verschiebung der Leitung zwischen Mast 70 und 72 in östliche Richtung hätte zur Folge, dass dadurch das Landschaftsschutzgebiet Bockstedter Moor gequert werden müsste. Dieses stellt zudem ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dar. Auch müsste zusätzlich Wald eingeschlagen werden und es würde zu neuen und stärkeren Grundstücksbetroffenheiten kommen. Zudem würden bei Beibehaltung eines möglichen geradlinigen Verlaufes der Trasse an anderer Stelle nördlich des Aldorfer Baches die Abstandswerte unterschritten werden. Diese Variante ist damit als nachteiliger anzusehen. Die Einhaltung der Abstandswerte für das Wohngebäude nördlich Aldorf würde also zulasten der Annäherung an andere Wohngebäude erfolgen.

#### **2.2.3.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die sich aus der Planänderung zu dem planfestgestellten Vorhaben der 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe ergebenden möglichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt wurden im Rahmen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Antragsunterlagen zur Planänderung für den Genehmigungsabschnitt 3 im Bereich der Masten 61 bis 80 (Anlage 12) umweltfachlich beschrieben und den Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens in dem entsprechenden Bereich gegenübergestellt.

Der Genehmigungsabschnitt 3 wurde im Ursprungsverfahren mit einem Teilerdkabelabschnitt planfestgestellt. Mit Planänderung wird dieser nun als Freileitung ausgeführt. Aus der Planung einer Freileitung anstelle der planfestgestellten Teilerdverkabelung, insbesondere durch den Neubau von Masten und deren Spannfeldern, resultieren beurteilungsrelevante baubedingte und anlagenbedingte Auswirkungen. Es ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Aufgrund der Planänderung können erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkfaktoren, u.a. Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen an den Maststandorten, baubedingter Lärm und Schadstoffemissionen, auf die folgenden Schutzgüter hervorgerufen werden:

- Boden: Änderung des Bodengefüges, Verdichtung

- Pflanzen und Tiere: Einschlag von Waldbeständen und Gehölzen, Anlage von Waldschneisen, Einkürzung von Hecken, temporäre oder irreversible Veränderung von Standortverhältnissen, Beunruhigung und Vergrämung empfindlicher Tierarten (insbesondere Avifauna), Verletzung und Tötung von Amphibien, zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen
- Wasser: Risiko von Schadstoffeinträgen in Grund-, Still- und Fließgewässer
- Klima: Veränderungen des Kleinklimas

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren insbesondere aus der Flächeninanspruchnahme durch Überbauung (Maststandorte) und Rauminanspruchnahme durch die Leitung für folgende Schutzgüter:

- Boden: Verlust natürlich entwickelten Bodens und der Bodenfunktion durch Versiegelung
- Pflanzen und Tiere: Verlust von Flächen mit Biotopfunktion, Eingriffe in Waldbestände und Gehölze, Anlage von Waldschneisen, Eingriffe in Schutzgebiete, naturschutzwürdige Bereiche und geschützte Biotope. Entwertung von Bruthabitaten, Rast- und Nahrungsgebieten der Avifauna sowie Kollisionsrisiko für die Avifauna
- Landschaft: Entwertung des Landschaftsbildes durch technische Bauwerke, Veränderung der Landschaft durch Waldschneisen und Verlust von landschaftsbildprägenden Bäumen, Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete und landschaftsschutzwürdige Bereiche

Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG werden durch die Planänderung nicht hervorgerufen.

#### **2.2.3.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Änderungsvorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren (vgl. § 13 BNatSchG). Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln. Im von der Vorhabenträgerin vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1 der Antragsunterlage zur Planänderung) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Umfang und Tiefe der Sachverhaltsermittlung sind ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Prüfung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können.

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde ihren Beurteilungsspielraum<sup>22</sup> sachgerecht anhand anerkannter Bewertungsmaßstäbe ausgefüllt.

##### **2.2.3.4.1.1 Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung**

Die Planänderung der planfestgestellten 380-kV-Leitung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Solche Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder

<sup>22</sup> BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 40/07, Juris Rn. 28.



Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, also nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Im Rahmen der Beurteilung sind dabei Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.

#### *Auswirkungen auf den Boden*

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen der gewachsenen Böden an den Maststandorten, die als erheblich zu werten sind, jedoch nur eine – im Vergleich zum gesamten Vorhaben – kleine Fläche betreffen. Es handelt sich um Umlagerung von Boden im Bereich der Mastfundamente bei Flachgründung sowie um anlagebedingte Wirkungen durch Versiegelung. Bei Beachtung der landschaftspflegerischen Grundsätze für die Bauausführung können die baubedingten Auswirkungen auf den Boden (Veränderung des Bodengefüges im Bereich der Baugrube für die Mastfundamente, Risiko der Verdichtung der Böden im Bereich der temporären Zuwegungen und Arbeitsstreifen, Risiko des Stoffeintrags bauspezifischer Stoffe) weitgehend vermieden werden.

Sofern Rammpfahlfundamente zum Einsatz kommen, bleibt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens auf die vier eng begrenzten Rammpfähle beschränkt. Pro Mast werden etwa ca. 4,5 m<sup>2</sup> Boden bei einem Tragmast und ca. 8 m<sup>2</sup> Boden bei einem Winkelabspannmast dauerhaft versiegelt. Bei 13 Tragmasten und 7 Winkelabspannmasten errechnet sich insgesamt eine neu versiegelte Fläche von 114,5 m<sup>2</sup> (Konflikt KBV). Alle Masten stehen auf Böden mit allgemeiner Bedeutung. Lediglich der Arbeitsbereich von Mast 79 befindet sich auf Plaggenesch.

Sofern die Maste mit einer Flachgründung gegründet werden, muss eine Baugrube ausgehoben werden. Bei getrennter Lagerung von Oberboden und dem darunter befindlichen Substrat sowie bei Beachtung der Horizontabfolge stellt die Umlagerung des Bodens keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da der ursprünglichen Bodenaufbau weitgehend wiederhergestellt werden kann. Anders sieht es bei Böden besonderer Bedeutung aus. Mast 79 befindet sich am Rand einer Fläche mit dem Bodentyp Plaggenesch. Der Aufbau des Plaggenesch kann nach Fertigstellung des Fundamentes nicht wiederhergestellt werden. Das Ausheben der Baugrube im Bereich Mast 79 (Konflikt KBU) stellt deshalb einen Eingriff in den Boden besonderer Bedeutung dar.

#### *Auswirkungen auf Oberflächengewässer*

Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern im Untersuchungsgebiet vor.

#### *Auswirkungen auf Biotope und Baumbestände*

Die Planänderung bedingt zusätzliche Biotop- und Gehölzverluste. Im Freileitungsabschnitt kommt es zu Eingriffen in Biotope und Baumbestände im Bereich der Maststandorte und, aufgrund der Überspannung durch die Leiterseile und deren Schutzbereiche, in Gehölzbestände. Als Eingriff wird nur die Einkürzung von Baumhecken mit alten Bäumen gewertet, weil diese nur schlecht wieder ausschlagen können und ihr Verlust sich als Verringerung der ökologischen Wertigkeit einer Hecke darstellt, die kurz- bis mittelfristig nicht zu beheben ist (Konflikt K2: 320 m<sup>2</sup>). Ein Eingriff

besteht außerdem, wenn Hecken, welche sich im Arbeitsbereich der Masten oder der Maststandorte befinden, komplett beseitigt werden müssen (Konflikt K3: 1.748 m<sup>2</sup>). Insgesamt werden Hecken auf einer Gesamtfläche von 0,21 ha und Waldrandbiotope (Konflikt K4) auf einer Gesamtfläche von 0,078 ha erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus müssen 9 Bäume außerhalb von Wäldern, Hecken und Feldgehölzen gefällt werden (Konflikt K1). Es handelt sich dabei um Ahorn, eine Hainbuche und eine Eiche. An den Maststandorten werden baubedingt kleinflächige Ruderalfluren ohne besondere Ausprägung an Wegen, Gräben, Böschungen etc. in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauphase werden diese Flächen wieder als Ruderalfluren hergestellt, so dass hier nur von einem temporären Eingriff auszugehen ist.

Diesen durch die Planänderung bewirkten Gehölzverlusten stehen Gehölzverluste der bereits planfestgestellten Trasse gegenüber:

|                  |             |                      |
|------------------|-------------|----------------------|
| - Einzelbäume    | Konflikt K1 | 5 Bäume              |
| - Baumhecke      | Konflikt K2 | 1.715 m <sup>2</sup> |
| - Baumhecke      | Konflikt K3 | 1.255 m <sup>2</sup> |
| - Waldrandbiotop | Konflikt K4 | 650 m <sup>2</sup>   |

#### *Auswirkungen auf Tiere*

Bei der planfestgestellten Trasse gab es in der Rüssener Heide aufgrund der Planung mit einem Erdkabel keine Lebensraumentwertung für Brut- und Gastvögel.

Durch die geplante 380-kV-Freileitung werden Brutvogel-Lebensräume gefährdeter Offenlandarten entwertet (Konflikt K6). Die Entwertung besteht insbesondere in der Meidung der überspannten und trassennahen Offenlandbereiche, die für die Feldlerche nachgewiesen sind. Zudem sind in diesem Bereich auch bestimmte Risiken für Bodenbrüter erhöht, z.B. Kollisionsrisiken an den Freileitungsseilen und der Prädationsdruck durch Ansitzjäger und Raubsäuger. Durch die geplante 380-kV-Freileitung werden insgesamt drei Räume mit einer Gesamtfläche von 45,7 ha entwertet. Die Entwertung von Brutvogel-Lebensräumen gefährdeter Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenweihe, u.a.) wird daher innerhalb eines 200 m breiten Korridors als erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 14 BNatSchG gewertet.

Die geplante Freileitung bewirkt eine Veränderung der Habitatstruktur in den Rastgebieten und dadurch eine Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungsräumen. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Meidungsverhalten einen Korridor von 240 m um die Freileitung betrifft. Kleinere Bereiche, die durch die Freileitung von der Hauptfläche abgeschnitten werden, werden als Nahrungsgebiete in vergleichbarer Weise entwertet.

Im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1) sind die Teile der Rastgebiete, die entwertet werden und auf diese Weise einen Eingriff darstellen, abgegrenzt. Es handelt sich dabei um eine Fläche von insgesamt 60,4 ha.

#### *Auswirkungen auf das Landschaftsbild*

Es kommt zu anlagebedingten Auswirkungen der geplanten 380-kV-Freileitung auf das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigungen werden hervorgerufen durch die Sichtbarkeit bzw. Wahrnehmbarkeit der Freileitung sowie die landschaftsbilduntypische Größendimension der Masten. Durch die Umplanung des Erdkabelabschnitts in eine Freileitung vergrößert sich der Raum, in dem das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt ist. Bei dem Erdkabelabschnitt wurde eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lediglich durch die Sichtbarkeit bzw. Wahrnehmbarkeit der Kabelübergangsanlage als technisches Gebilde hervorgerufen. Weitere Landschaftsbildbeeinträchtigungen entstehen durch die Anlage von Schneisen in Wald- und Gehölzbeständen und den Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen.

Weitere Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt sind im Ergebnis nicht erhebliche Beeinträchtigungen und somit keine Eingriffe gem. § 14 BNatSchG.

### **2.2.3.4.1.2 Vermeidung**

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot ist im Rahmen der planfestzustellenden Planänderung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die bestmögliche Vermeidung bzw. Minimierung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Mit der Planänderung wird der Genehmigungsabschnitt 3 als Freileitung ausgeführt, was den Umfang der Vermeidungsmaßnahme V01 erheblich erhöht. Die Erdseilmarkierung, die zur Minimierung der Kollisionsrisiken von Schwarzstörchen, Kranichen, Sing- und Zwergschwänen sowie Gänsen innerhalb der Rüssener Heide vorgesehen (V 01) ist, erfolgt nun auf einer Länge von 8,76 km anstelle von 3,1 km der planfestgestellten Maßnahme.

Aufgrund der Änderung der Erdkabeltrasse zu einer Freileitung erstrecken sich die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 und im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schutzmaßnahmen S01 – S17 nun auch auf die zusätzlichen Maststandorte und Spannfelder.

Als neue Schutzmaßnahme S18 ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische und bodenkundliche Baubegleitung) im Genehmigungsabschnitt 3 vorgesehen. Der Einsatz einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 als Nebenbestimmung festgesetzt. D

### **2.2.3.4.1.3 Ausgleich und Ersatz**

Die Planänderung hält ebenfalls die strikte Pflicht zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander.<sup>23</sup> Ausgleich oder Ersatz müssen im funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung stehen. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.<sup>24</sup> Die Ersatzmaßnahme muss nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in demselben Naturraum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird.

Die nach Durchführung der jetzt im Genehmigungsabschnitt 3 neu hinzugekommenen Schutzmaßnahme S18 (Umweltbaubegleitung) und den bislang festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe durch die Planänderung werden durch Kompensationsmaßnahmen so bewältigt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mehr zurückbleiben.

<sup>23</sup> Hendlar / Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

<sup>24</sup> BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010 – 7 VR 2.10.

Die Beeinträchtigung in das *Schutzgut Boden* (Konflikte KBV und KBU) aufgrund der Errichtung zusätzlicher Maststandorte für die jetzt geplante Freileitung wird durch die Entwicklung einer Fläche für Gastvögel am Donstorfer Moor (Maßnahme A32) vollständig ausgeglichen.

Die Beeinträchtigung in das *Schutzgut Pflanzen und Tiere* (Konflikte K1 – K4, K6 – K8) werden durch

- Pflanzung von Bäumen im Diepholzer Bruch (Maßnahme A20),
- Pflanzung von Hecken im Trassenumfeld (Maßnahme A09),
- Entwicklung einer Baum-Strauch-Hecke auf bisheriger Baum-Hecke (Maßnahme A05),
- Entwicklung von Gebüschvegetation auf bisherigem Waldstandort (Maßnahme A04),
- Entwicklung von Laubwald am Forst Markonah (Maßnahme E02)
- Anlage von Blühstreifen zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraumes in Jardinghausen (Maßnahme A28),
- Entwicklung einer Fläche für Gastvögel nördlich Boller Moor zur Aufwertung eines Rastgebietes für Kraniche, Sing- und Zwergschwäne (Maßnahme A29) und am Donstorfer Moor (Maßnahme A 32) sowie
- Wiederherstellung von Ruderalfluren (Maßnahme A17) vollständig kompensiert.

Nicht vollständig ausgeglichen werden Eingriffe in Waldbestände (Konflikt K4). Dem Kompensationsbedarf von 1.576 m<sup>2</sup> stehen Ausgleichmaßnahmen in Höhe von 1.438 m<sup>2</sup> gegenüber. Daraus ergibt sich ein Defizit von 138 m<sup>2</sup>. Dieses Defizit wird im Rahmen der waldbrechtlichen Kompensation in der Gemarkung Syke ausgeglichen (vgl. Kapitel 2.2.3.10).

Die Umplanung des Genehmigungsabschnitts 3 von einem Erdkabel auf eine Freileitung führt zu einer Entwertung des Landschaftsbildes (Schutzgut Landschaft). Diese Beeinträchtigung kann nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden, so dass für diesen Konflikt (KL) eine zusätzliche Ersatzzahlung durch die Vorhabenträgerin geleistet wird.

#### 2.2.3.4.1.4 Ersatzzahlung

Für die planfestgestellte Trasse ist das Ersatzgeld im Genehmigungsabschnitt 3 für die Planung mit einem Erdkabelabschnitt berechnet worden. Mit der Planänderung entfällt der Erdkabelabschnitt und wird durch einen Freileitungsabschnitt ersetzt. Das Ausmaß des Eingriffes in das Landschaftsbild wird dadurch höher und es müssen zusätzlich höhere Ersatzzahlungen geleistet werden. Das zusätzliche Ersatzgeld ist die Differenz zwischen dem ermittelten Ersatzgeld für die planfestgestellte Trasse und dem Ersatzgeld für die nun geplante Freileitung im Genehmigungsabschnitt 3. Für die planfestgestellte Trasse wurden die Kosten für das Portal der KÜA mitberücksichtigt, weil das Portal der KÜA ebenfalls zu Eingriffen in das Landschaftsbild führt.

Der von der Freileitung erheblich beeinträchtigte Raum ist in einzelne Landschaftsbildeinheiten unterteilt, und diese sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild (Eigenart) anhand einer 5-stufigen Skala bewertet worden (von sehr gering bis hoch). Für die Ersatzgeldberechnung sind die Landschaftsbildeinheiten 20, 21, 22, 22a und 23 relevant (s. Planunterlage 12.2.4). Diese fünf Landschaftsbildeinheiten liegen sämtlich im Landkreis Diepholz. Im Landkreis Oldenburg ergeben sich aufgrund der Planänderungen im Genehmigungsabschnitt 3 keine Veränderungen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Anhand der Flächenanteile für die einzelnen Wertstufen wird das Ersatzgeld ermittelt. Das Ersatzgeld im Genehmigungsabschnitt 3 beläuft sich auf 555.177,00 Euro, hiervon sind 175.059,00 Euro bereits über Ersatzzahlungen für die planfestgestellte Trasse abgedeckt. Es verbleiben 380.118,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer (19 %). Damit sind noch 452.340,42 Euro an den Landkreis Diepholz als zusätzliches Ersatzgeld zu zahlen (s. Nebenbestimmung 1.3.1 Nr. 2 dieses Beschlusses).

## 2.2.3.4.2 Gebietsschutz

### 2.2.3.4.2.1 Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen in das Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind „Europäische Vogelschutzgebiete“ Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele<sup>25</sup>. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass mehr als nur bagatellhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus<sup>26</sup>. Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen<sup>27</sup>.

#### *EU-Vogelschutzgebiet V 40 (DE 34 18-401) „Diepholzer Moorniederung“*

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee - St. Hülfe verläuft im Genehmigungsabschnitt 3 in einem Abstand von mehr als 8 km zum Nördlichen Wietingsmoor, das zum EU-Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“ gehört. Der Genehmigungsabschnitt 3 umfasst den Freileitungsabschnitt zwischen den Masten 61 bis 80. Die Länge des Abschnitts beträgt 8,76 km. Innerhalb des betrachteten Freileitungsabschnittes werden insgesamt 20 Masten errichtet. Das EU-Vogelschutzgebiet V 40 besteht aus mehreren, voneinander getrennt liegenden Hochmooren (Neustädter Moor, Großes Renzeler Moor, Großes Moor bei Uchte, Rehdener Geestmoor, Nördliches und Mittleres Wietingsmoor). Das EU-Vogelschutzgebiet V40 ist national unter Schutz gestellt. Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet sind in den einzelnen NSG- und LSG-Verordnungen formuliert.

Im Naturraum Diepholzer Moorniederung befinden sich weitere Hoch- und Niedermoore, die nicht Teile des EU-Vogelschutzgebietes V 40 sind, u.a. das Große Moor bei Barnstorf, das sich westlich des Genehmigungsabschnittes GA3 befindet. Das EU-Vogelschutzgebiet V40 hat besondere Be-

<sup>25</sup> EuGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – C-226/08 –, juris, Rn. 38.

<sup>26</sup> BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 – 9 A 25/12 –, juris, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).

<sup>27</sup> BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, juris, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

deutung für Brutvogelarten, die Moorgebiete und ihre Randbereiche mit den für sie typischen Strukturen als Lebensraum nutzen. Darüber hinaus sind die wiedervermässten Moore für Rastvögel als Winterquartier oder auf ihrem Durchzug von großer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin das EU-Vogelschutzgebiet V 40 (DE 34 18-401) „Diepholzer Moorniederung“ einer naturschutzfachlichen Prüfung der Verträglichkeit unterzogen (s. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Anlage 16).

In diesem Rahmen ist geprüft worden, ob es durch die Planänderung im Genehmigungsabschnitt 3 zu Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes V 40 in seinen Erhaltungszielen kommen kann. Als Ergebnis einer Voreinschätzung wurde die Rastpopulation des Kranichs als maßgeblicher Bestandteil innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V 40 identifiziert.

In der Diepholzer Moorniederung haben sich die Rastplatzbedingungen für Kraniche in den letzten Jahren erheblich verbessert, die Rastbestände haben deutlich zugenommen. Die Diepholzer Moorniederung hat sich zum drittgrößten Rastplatz für den Kranich in Deutschland entwickelt. Innerhalb der wiedervermässten und renaturierten Hochmoore befinden sich die Schlafplätze der Kraniche. Außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V 40 befinden sich Nahrungsgebiete und Flugräume für den Kranich, landwirtschaftlich genutzte Flächen (bevorzugt Maisäcker) im Umfeld der Moore werden tagsüber zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Es besteht ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Rüssener Heide (Genehmigungsabschnitt 3) zu dem EU-Vogelschutzgebiet V 40, die allerdings für den Bereich Rüssener Heide deutlich schwächer ausgeprägt ist.

Für den Kranich als Rastvogel wurden folgende relevanten Wirkzusammenhänge betrachtet:

#### Relevante Wirkräume

- Nahrungsflächen für den Kranich in Trassennähe außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes,
- Schlafplätze des Kranichs außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes sowie
- Flugräume zwischen den Schlafplätzen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und den Räumen außerhalb.

#### Relevante Wirkungen

- Möglicher Leitungsanflug,
- Barrierewirkung und
- Verringerung nutzbarer Nahrungsflächen.

Systematische Untersuchungen und Beobachtungen durch die von der Vorhabenträgerin für die Erstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung beauftragte Planungsgruppe Landespflege führten zu folgenden Ergebnissen:

- Innerhalb der Rüssener Heide werden keine relevanten Nahrungsflächen für den Kranich entwertet, da in verschiedenen Rastperioden regelmäßig wenige Kraniche beobachtet wurden, von der Größe der Trupps her aber unterhalb lokaler Bedeutung. Lediglich in der Rastperiode 2014/2015 wurde eine lokale Bedeutung erzielt.
- Eine negative Beeinflussung des günstigen Erhaltungszustands des Kranichs in seinem Rastgebiet Diepholzer Moorniederung auf Grund des Kollisionsrisikos an der geplanten 380-kV-Leitung kann ausgeschlossen werden, weil bei einem ermittelten Kollisionsfaktor – unter Berücksichtigung von Erdseilmarkierungen – von maximal 1,4 verunfallten Kranichen pro Rastperiode, das Überleben und die Vermehrung des Kranichs in seinen Verbreitungsgebieten aufgrund des geplanten Vorhabens nicht beeinträchtigt wird.
- Eine Barrierewirkung der geplanten 380-kV-Freileitung auf den Kranich nicht ersichtlich ist, da die Kraniche auf die Freileitung derart reagieren, dass sie in der Regel den Flug verzögern und zu einer ausreichenden Flughöhe aufsteigen. Der Überflug erfolgt dann knapp oberhalb des Erdseiles. Nur ein geringer Anteil der beobachteten Vögel quert die Leitung nicht, sondern kehrte um (< 2 %).

Unter Berücksichtigung, dass eine Markierung des Erdseiles mit beweglichen schwarz-weißen Kunststoffstäben auf einer Aluminiumträgerkonstruktion im gesamten Genehmigungsabschnitt 3 vorgesehen ist (Vermeidungsmaßnahme V01), kann als abschließendes Ergebnis festgehalten werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V 40 durch Wirkungen der geplanten 380-kV-Leitung im Genehmigungsabschnitt 3 außerhalb des Gebietes nicht besteht. Eine Beeinträchtigung, die sich auf die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet erheblich auswirkt, nämlich den Schutz der Rastpopulation des Kranichs im EU-Vogelschutzgebiet V 40 zu gewährleisten, kann sicher ausgeschlossen werden.

#### **2.2.3.4.2.2 Nationale Schutzgebiete**

Im Wirkraum der Planänderung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ (LSG DH 78) (siehe Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung, Anlage 18). Das durch die Verordnung des Landkreises Diepholz über das Landschaftsschutzgebiet „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ vom 31. Oktober 2005 (LSG DH 78) geschützte Landschaftsschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 400 ha.

Die Freileitung quert zwischen den Masten 68 und 69 das LSG auf einer Länge von 270 m. Die Überspannung erfolgt in einer vorhandenen Schneise. Ein Fichtenfort muss dennoch geringfügig randlich angeschnitten werden. Ein Teil einer Arbeitsfläche nimmt Ackerflächen innerhalb der Schneise in Anspruch. Es werden weder Masten noch Zuwegungen im LSG errichtet. Die Erdoberfläche innerhalb des LSG und die Ufer der Heiligenloher Beeke werden nicht verändert.

Der Anschnitt des Fichtenforstes fällt nicht unter die Handlungsverbote nach § 3 LSG-VO, weil keine standortheimischen Laubbäume betroffen sind (vgl. § 3 Nr. 4 LSG-VO). Durch das Vorhaben werden die Verbote des § 3 Nr. 1, 5 und 6 der LSG-VO tangiert.

Die Querung des LSG mit der Freileitung stellt eine Handlung dar, die geeignet ist, das Landschaftsbild im Sinne von § 3 Nr. 1 der LSG-VO zu verunstalten. Da eine Arbeitsfläche teilweise im LSG errichtet werden soll, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen befahren bzw. diese dort abgestellt werden (§ 3 Nr. 5 LSG-VO). Die Errichtung der Freileitung kann grundsätzlich gegen das Verbot, bauliche Anlagen aller Art bzw. ortsfeste Drahtleitungen zu errichten, verstoßen (§ 3 Nr. 6 LSG-VO).

Nach § 4 Abs. 9 der LSG-VO sind von den Verboten des § 3 Nr. 4, 5 und 6 der LSG-VO alle Maßnahmen zum Neubau von Versorgungsleitungen, wobei Erdleitungen vorzuziehen sind, freigestellt. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 3 Nr. 5 und 6 LSG-VO liegt daher nicht vor.

Für die durch das Vorhaben betroffene Verbot des § 3 Nr. 1 LSG-VO kommt die Planfeststellungsbehörde zu folgendem Ergebnis:

Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. Ziffer 1.4) erteilt. Die Voraussetzungen für eine derartige Befreiung liegen vor. Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, weil die Leitung anderenfalls nicht in der beantragten Trasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, errichtet werden könnte und das Vorhaben insgesamt aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verwirklicht werden soll. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung in Kapitel 2.2.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 verwiesen. Das Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Leitung ist auch gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Überspannung eine vorhandene Schneise genutzt wird und keine Masten innerhalb des LSG errichtet werden. Durch die bauzeitlichen und damit vorübergehenden Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe werden keine bleibenden Schäden ausgelöst. Diese werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand hergestellt.

### **2.2.3.4.3 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Alle Flächen im Außenbereich, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen) ab einer Mindestgröße von jeweils 1 Hektar zusammenhängender Fläche gelten in Niedersachsen als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG). Solche Strukturen kommen im Trassenkorridor nicht vor.

### **2.2.3.4.4 Geschützte Biotop**

Besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sind nur an einer Stelle von der geplanten 380-kV-Leitung randlich berührt. Im Spannungsfeld zwischen Mast 80 und 81 wird im Bereich der Niederung des Aldorfer Baches ein Binsen- und Simsenried überspannt. In den Vegetationsbestand wird nicht eingegriffen und das gesetzlich geschützte Biotop wird damit nicht beeinträchtigt.

### **2.2.3.4.5 Artenschutz**

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 BNatSchG werden gewahrt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden<sup>28</sup>, ist die Anwendung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf folgende europarechtlich geschützte Arten beschränkt:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäischen Vogelarten und
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht erlassen).

Zudem liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

---

<sup>28</sup> Der Eingriff ist unvermeidbar und mit Feststellung des Plans (siehe Ziffer 1.1 dieses Beschlusses) für zulässig erklärt worden. Somit gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG.



1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 17), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft wurden sowie als Materialband weitere Unterlagen beigefügt, in denen die Erfassungsmethoden der Arten ausführlich beschrieben sind. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

#### **2.2.3.4.5.1 Bestand**

Der artenschutzrechtlichen Beurteilung im Rahmen des von der Vorhabenträgerin vorgelegten artenschutzrechtlichen Beitrags erfolgte auf einer validen und ausreichenden Datenbasis. Als Datenbasis wurden vorhandene Daten ebenso ausgewertet wie die einschlägige Literatur. Zudem erfolgten eigene Bestandserfassungen der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen. Da die Kartierung der Brutvögel im Jahre 2011 stattfand, hat die Vorhabenträgerin 2016 (Materialband M01) eine weitere Kartierung durchgeführt und die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf Grundlage der neueren Daten plausibilisiert. In den Rastperioden 2014/2015 und 2017/2018 wurden Rastvögel erfasst, wobei die Kartierung im Winterhalbjahr 2017/2018 dazu diente, die Flugbewegungen ausgewählter Rastvogelarten, wie Kraniche, Gänse und Schwäne im Bereich Rüssener Heide und bei Düste / Dreeke zu ermitteln (Materialband M02 und M03). Die Erfassung von Amphibien erfolgte 2014 (Materialband M04). Für die Gehölzbestände, die vorhabenbedingt geschlagen werden müssen, wurden 2007, 2010, 2011 und 2018 Höhlenbaumkartierungen durchgeführt (Materialband M05).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht die Datengrundlage insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse wissenschaftlich ausreichend belastbar beurteilen zu können,

ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

#### **2.2.3.4.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände - Relevanzbetrachtung**

Vor Durchführung der detaillierten artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse erfolgt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zunächst eine Relevanzprüfung, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft und nachvollzogen wurde. In der Relevanzprüfung werden aus allen potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten) diejenigen Arten identifiziert, für die eine vertiefte Auswirkungsprognose in Bezug auf die Zugriffsverbote zu erfolgen hat. In der ersten Stufe dieser Relevanzprüfung werden zunächst nach Theunert (2008/2015a)<sup>29</sup> und (2008/2015b)<sup>30</sup> für die in Niedersachsen vorkommenden Artengruppen diejenigen europarechtlich geschützten Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum vorkommen können bzw. ihr Vorkommen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist oder deren Vorkommen belegt sind. Das Ergebnis des ersten Schritts der Relevanzprüfung ist in Tab. 2 der Anlage 17 zusammengefasst.

Für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ergeben sich aus dem ersten Schritt der Relevanzprüfung folgenden Ergebnisse:

- Im Untersuchungsraum kommen keine der europarechtlich geschützten Pflanzenarten vor.
- In den zweiten Schritt der Relevanzprüfung sind von den Säugetieren die Fledermäuse und von den Amphibien der Kammmolch, die Knoblauchkröte, der Laubfrosch, der Moorfrosch und der Kleine Wasserfrosch einzubeziehen. Die Gruppe der Vögel wird anhand von Empfindlichkeit und Vorkommen im Vorhabengebiet ebenfalls in den zweiten Schritt der Relevanzprüfung einbezogen.
- Von den folgenden Tiergruppen kommen keine europarechtlich geschützten Tierarten im Untersuchungsraum vor: Kriechtiere, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, echte Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter.

Im zweiten Schritt der Relevanzprüfung erfolgte die Abschichtung anhand der Empfindlichkeit der im Gebiet vorkommenden Art gegenüber dem Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen.

Für die Vögel ergibt sich die Besonderheit, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände grundsätzlich für alle europäischen Vogelarten gelten. Unter den in Niedersachsen vorkommenden Vogelarten gibt es viele häufige, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten, die sogenannten „Allerweltsarten“. Bei den ubiquitären Vogelarten ist davon auszugehen, dass keine vorhabenbedingten relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind und keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertiefen Prüfung unterzogen werden.<sup>31</sup>

<sup>29</sup> Theunert, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3, Hannover, aktualisierte Fassung 01.01.2015.

<sup>30</sup> Theunert, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4, Hannover, aktualisierte Fassung 01.01.2015.

<sup>31</sup> BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25/17 –, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14/13 –, NuR 2014, 361 (Rn. 20); hierzu auch Blick, NuR 2016, 73 (77).

Regelmäßig relevant für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind daher nur diejenigen Vogelarten, die auf der niedersächsischen Roten Liste (Krüger & Nipkow 2015<sup>32</sup>) als gefährdet aufgeführt sind, weil für diese Arten meist ein ungünstiger Erhaltungszustand aufgrund von Bestandsrückgängen und damit eine besondere vorhabensunabhängige Gefährdungslage vorliegt. Die Relevanzeinschätzung wurde jedoch nicht auf diese Arten beschränkt. Auch nicht gefährdete Arten wurden in der Relevanzeinschätzung berücksichtigt, wenn artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber den Vorhabenwirkungen vorliegen, wie beispielsweise ein mittleres bis sehr hohes Kollisionsrisiko oder Brutvögel mit hoher Standorttreue (Greifvögel) und besonderer Empfindlichkeit gegenüber Störungen am Brutplatz (z.B. Greifvögel, Wasservögel) bzw. Gast- und Rastvögel, die besonders empfindlich gegenüber Störungen während der winterlichen Nahrungssuche sind.

Im Hinblick auf Gastvogelarten ist von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen lediglich das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von Bedeutung, da einzelne Vogelarten aufgrund ihrer Größe, des fehlenden räumlichen Sehvermögens und der schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße einem Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Erhebliche Störungen außerhalb der Bauzeit und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten spielen auf den betroffenen Nahrungsflächen der festgestellten Gastvögel keine Rolle, da sie nicht während einer Ruhephase aufgesucht werden und somit keine Ruhestätten darstellen.

Bei Arten mit hoher und sehr hoher vorhabenstypspezifischer Mortalitätsgefährdung wurde im Einzelfall untersucht, ob durch das konkrete Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden kann. Bei Arten mit sehr geringer bis mittlerer vorhabenstypspezifischer Mortalitätsgefährdung sind signifikant erhöhte Kollisionsrisiken nur zu erwarten, wenn eine besondere Gefährdungskonstellation gegeben ist. Bei Arten, die eine geringe bis sehr geringe vorhabenstypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass das konstellationsspezifische Risiko gering ist und deshalb auch nicht gegen den artenschutzrechtlichen Tötungstatbestand verstoßen wird.

Bei Rastvogelarten mit mittlerer bis sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen hängt die Beurteilung der Verbotsrelevanz vor allem vom konstellationsspezifischen Risiko ab. Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko ist z.B. dann gegeben, wenn größere Rastbestände betroffen sind, Gruppenschlafplätze berührt sind oder Teichgebiete mit großen Ansammlungen von Wasservögeln berührt sind. Ein geringes konstellationsspezifisches Risiko liegt dann vor, wenn nur Einzeltiere betroffen sind.

Als Ergebnis des zweiten Schrittes der Vorprüfung ist für folgende Arten eine detaillierte Konfliktanalyse durchzuführen:

- **Fledermäuse:** Die Artengruppe der Fledermäuse kann von dem Vorhaben berührt sein, sofern beim Gehölzeinschlag Fledermausquartiere beschädigt werden.
- **Amphibien:** Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Kammmolch und Knoblauchkröte sind besonders empfindlich gegenüber einer Beanspruchung ihrer Lebensräume durch den Baubetrieb.
- **Brutvögel:** Die Arten Baumpieper, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Graugans, Mäusebusard, Reiherente, Rohrweihe, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Stockente, Wachtel, Waldohreule, Waldschnepfe und Wiesenweihe aufgrund eines (sehr) hohen Kollisionsrisikos, Eingriffe in Lebensstätten bzw. Zerstörung von Neststandorten und/oder der möglichen Störwirkungen während der Bauzeit (vgl. Anlage 17, Tab. 3).

---

<sup>32</sup> Krüger, T. & Nipkow, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8.Fassung. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35. Jg. 4/2015, S. 181 – 256.

- **Gastvögel:** Die Arten Graugans, Graureiher, Kranich, Saatgans, Singschwan und Zwergschwan haben eine mittlere bzw. hohe Mortalitätsgefährdung, wurden häufiger in dem jeweiligen Teilgebiet erfasst und/oder deren Maximalrastzahlen die lokale Bedeutung übersteigt (vgl. Anlage 17, Tab. 4).

Hingegen ist für folgende Arten keine detaillierte Konfliktanalyse durchzuführen:

- **Amphibien:** Die Arten Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch wurden ca. 300 m bis 470 m von der Trasse entfernt nachgewiesen. Der Trassenbereich entspricht jedoch nicht den Habitatansprüchen an einen Landlebensraum dieser Arten. In die Lebensräume wird daher nicht eingegriffen.
- **Brutvögel:** Die Arten Kiebitz, Kleinspecht, Kolkrabe, Mittelspecht, Pirol, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Turmfalke, Waldkauz und Wespenbussard sind durch das Vorhaben aufgrund des geringen Kollisionsrisikos, der Unempfindlichkeit gegenüber baubedingten/anlagebedingten Störungen und/oder dem Vorkommen abseits der Trasse (vgl. Anlage 17, Tab. 3) nicht betroffen.
- **Gastvögel:** Die Arten Blässgans, Heringsmöwe, Kiebitz, Lachmöwe, Silberreiher und Sturmmöwe werden keiner Einzelfallprüfung unterzogen, da ein geringes Kollisionsrisiko besteht und/oder die Art sich nur wenige Male in dem Gebiet aufgehalten hat und/oder die Maximalrastzahlen unter denen der lokalen Bedeutung liegt (vgl. Anlage 17, Tab. 4).

### **2.2.3.4.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände - Artprüfung**

#### **2.2.3.4.5.3.1 Fledermäuse**

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten heimischen Fledermäuse werden in der Niedersächsischen Roten Liste mindestens als „gefährdet“ geführt. Fledermäuse können dann von der geplanten Leitung betroffen sein, wenn Bäume zu fällen sind, die Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für diese Arten haben. Von Bedeutung sind daher die Arten, die schwerpunktmäßig in Wäldern vorkommen und dabei in Baumhöhlen Quartier beziehen.

Auf Erfassungen von Fledermäusen konnte verzichtet werden, weil dadurch kein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten gewesen wäre. Die Erfassung von Flugbewegungen hat keine Relevanz in Bezug auf das Vorhaben, weil die Veränderung von Leitstrukturen (Hecken, Baumreihen und Waldränder) und Nahrungsflächen (alle Arten von Gehölzflächen) durch Gehölzeinschlag keine negativen Auswirkungen auf die Vertreter dieser Artengruppe haben. Unterbrochene Leitstrukturen werden durch bodennahen Flug überbrückt. Die Anlage von Schneisen wirkt sich auf die meisten Arten eher positiv aus, weil hier ein erhöhtes Insektenaufkommen zu erwarten ist und neue Randstrukturen ihrem Jagdverhalten entgegenkommen.

Relevant sind allein Eingriffe in Habitaträume mit Höhlen und Spalten, in denen sich Winter- bzw. Sommerquartiere oder Wochenstuben befinden könnten. Nachfolgend aufgeführte Arten sind überwiegend auf Baumquartiere angewiesen und können in der Planungsregion vorkommen:

- **Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)**
- **Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)**
- **Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)**
- **Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)**
- **Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)**

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Der Kleine und Große Abendsegler sowie die Rauhaufledermaus nutzen Höhlenbäume sowohl als Sommer als auch als Winterquartier. Für alle anderen benannten Arten beschränkt sich die Nutzung in aller Regel auf den Sommer.

Über das Vorkommen von Fledermausarten im Plangebiet liegen keine Erkenntnisse vor. Deshalb wird ein potenzielles Vorkommen im gesamten Gebiet angenommen. Die Wirkungen des Vorhabens betreffen ausschließlich den Verlust von Lebensstätten. Um potentielle Sommer- und Winterquartiere für die Fledermausarten zu erfassen, hat die Vorhabenträgerin eine Höhlenbaumkartierung (Materialband M05) durchgeführt. Alle erfassten Höhlenbäume werden als potenzielle Quartierstandorte (Sommer- und Winterquartiere) für die aufgeführten Fledermausarten angesehen.

Die Wuchshöhenbegrenzung oder die Fällung von Höhlenbäumen kann einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote darstellen. Im Spannungsfeld Mast 64 bis Mast 65 wurden zwei Höhlenbäume in einer Baumhecke identifiziert, die aufgrund ihrer Wuchshöhe eingekürzt werden müssen.

Die potenziellen Quartiere in den Höhlenbäumen können durch die Schutzmaßnahme S 06 (Erhalt von Höhlenbäumen durch Rückschnitt oberhalb der Höhlen) erhalten bleiben. Da die als Wochenstuben und Überwinterungsquartiere für Fledermäuse geeigneten Stammhöhlen auf diese Weise gesichert werden können, liegt kein Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Aufgrund der Schutzmaßnahme S04 (Eingriffe in Gehölze nur zwischen dem 01.10. und 28.02./29.02.) kommen Störungen nur in Bezug auf in Baumhöhlen überwinternde Arten (Große Abendsegler) in Betracht. Als Überwinterungsquartiere kommen nur größere Höhlen in Betracht, die sich bei den erfassten Höhlenbäumen nur in den unteren Stammregionen befinden. Diese können durch die Schutzmaßnahme S06 erhalten werden. Gegen das Zugriffsverbot der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verstoßen. Es ist nicht zu befürchten, dass der Winterschlaf überwinternder Fledermäuse durch Rückschnittarbeiten im Kronenbereich nachhaltig unterbrochen wird. Die Abendsegler haben zwar einen „leichten“ Schlaf, sie brauchen dennoch eine gewisse Zeit, bis sie aus dem Winterschlaf erwachen. Zudem sind sie auch an wärmeren Tagen in den Wintermonaten fliegend zu beobachten, sodass ein Erwachen der Abendsegler durch Sägearbeiten dem natürlichen Verhalten entsprechen würde.

Insgesamt liegt somit unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen S04 und S06 kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

### **2.2.3.4.5.3.2 Amphibien**

#### **Kammolch**

In der Rüssener Heide wurden östlich von Mast 72 und südlich von Mast 76 zwei Laichgewässer des Kammolchs, der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt und in der Niedersächsischen Roten Liste als gefährdet aufgeführt ist, nachgewiesen. Von der Baumaßnahme sind weder die betreffenden Gewässer noch dessen Randstrukturen (Ruderalfluren und Gehölzbestände), die Landlebensräume des Kammolchs darstellen, betroffen. Auch wenn an der Baustelle für Mast 76 ein potentieller Wanderkorridor des Kammolchs beansprucht wird, liegt kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vor, da der Kammolch als mobile Art Hindernissen ohne weiteres ausweichen kann.

## **Knoblauchkröte**

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Knoblauchkröte wird in der Niedersächsischen Roten Liste als „gefährdet“ geführt. Im Bereich der Rüssener Heide befinden sich Laichgewässer in denen die Knoblauchkröte nachgewiesen wurde bzw. ein potenzielles Vorkommen wahrscheinlich ist.

Als Quartierstandort (Sommer und Winter) werden auch Äcker auf Sandböden genutzt, wo sich die Knoblauchkröte eingräbt. Im Plangebiet herrschen solche sandigen Böden vor, sodass davon auszugehen ist, dass sich Quartierstandorte im Umfeld der Laichgewässer im Bereich der Maststandorte befinden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko und damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann beim Bau der Masten im Umkreis von 500 m zu den Laichgewässern nicht ausgeschlossen werden. Durch die Schutzmaßnahme S16 (Schutz der Knoblauchkröte während der Bauphase) kann die Tötung einzelner Tiere während der Errichtung der Masten in den betreffenden Bereichen verhindert werden und damit ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verletzungs- oder Tötungsverbot vermieden werden.

Durch die Baumaßnahme selbst sind Laichgewässer der Knoblauchkröte nicht berührt. Als Arbeitsflächen können während der Bauphase jedoch Flächen in Anspruch genommen werden, die als Tages- oder Winterquartier dienen können. Die Schutzmaßnahme S16 gewährleistet, dass sich während der Bauphase keine Knoblauchkröten im Bereich der Arbeitsflächen aufhalten. Die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt, da im Umfeld der Arbeitsflächen sich ähnliche Strukturen wie im Bereich der Arbeitsflächen befinden, sodass für die Knoblauchkröte Ausweichmöglichkeiten für einen anderen Ruhestandort bestehen. Das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher beachtet.

Insgesamt liegt somit unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahme S16 kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

### **2.2.3.4.5.3.3 Vögel**

Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche Brut- und Rastvogelarten vor. Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote wurden diverse Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen. Vermeidungsmaßnahmen beschreiben im Unterschied zu den auf die Bauphase bezogenen Schutzmaßnahmen, technische Spezifikationen und Vorrichtungen der Leitung, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Konflikte zu minimieren oder zu vermeiden. Sie dienen ausschließlich dazu, das Risiko des Leitungsanfluges von Brut- und Rastvögeln zu minimieren.

Als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Brut- und Rastvögel ist vorgesehen:

- V01 - Markierung von Erdseilen

Als spezielle Vermeidungsmaßnahme ist in ausgewählten Abschnitten (vgl. Anlage 12.3.2) die Erdseil-Markierung zur Reduktion des Risikos von Vogel-Kollisionen vorgesehen. Die Markierungen (bewegliche schwarz-weiße Kunststoffstäbe) werden in einem Abstand von 25 m am obersten Erdseil angebracht.

Die Markierung der geplanten 380-kV-Leitung ist erforderlich, um das Kollisionsrisiko für Schwarzstörche, Kraniche, Sing- und Zwergschwäne und Gänse zu reduzieren. Auf Grund von Erfahrungen aus Deutschland und anderen europäischen Ländern kann durch Erdseilmarkierungen eine Reduzierung des generellen Vogelschlagrisikos von vogelschlagrelevanten Arten bis zu 90 % erreicht werden.

Zudem sind folgende Schutzmaßnahmen für Brutvögel- und Rastvögel vorgesehen, die ebenso wie Vermeidungsmaßnahme zur Vermeidung oder Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen:

- S01 – Beschränkung der Bautätigkeit im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 15.08. nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung

Die Maßnahme dient dem Schutz brütender Vögel des Offenlands vor Beeinträchtigungen bei dem Bau der 380-kV-Leitung. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Bereich längs der Trasse, in denen Baumaßnahmen stattfinden, auf Brutstandorte von Offenlandarten von der ökologischen Baubegleitung ab dem 1.3. zu untersuchen. Im Bereich festgestellter Niststätten dürfen die Arbeiten nicht vor dem 15.8. begonnen werden.

- S04 – Einschlag von Wald nur in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02./29.02

Brutvogelgelege im Wald und in sonstigen Gehölzbeständen sind vor den Folgen baubedingter Gehölzeinschläge zu schützen. Deshalb werden Baumfällungen auf die Zeit zwischen dem 1.10. und dem 28.2./29.2. beschränkt.

- S14 – Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeit von waldbewohnenden Vögeln

Die Maßnahme dient dem Schutz von waldbewohnenden Vögeln an ihren Brutstandorten. Um die Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht zu stören, sollen während dieser Zeit keine Bauarbeiten in Horstnähe (Abstand unter 100 m) durchgeführt werden. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung ist zu prüfen, ob die festgestellten Horste bzw. Nester besetzt sind. In diesem Fall müssen die Bauarbeiten in diesem Zeitraum der Brut- und Aufzuchtzeit ruhen.

#### **2.2.3.4.5.3.3.1 Brutvögel**

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.2.3.4.5.3.4 näher beschriebenen Maßnahmen V01, S01, S04 und S14 kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat an den diesbezüglichen Erwägungen seitens der Vorhabenträgerin (siehe Anlage 17, Kapitel 8.3) keine Zweifel. In einer artbezogenen Konfliktanalyse waren noch 14 Brutvogelarten zu untersuchen.

#### **Baumpieper**

Der Baumpieper ist zwar in Niedersachsen noch weit verbreitet, wird aufgrund der beständigen Abnahme jedoch in der Niedersächsischen Vorwarnliste geführt. Besiedelt werden Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Waldränder und lichte Wälder.

Im Untersuchungsgebiet wurden die meisten der sieben Brutpaare in den Waldgebieten westlich Natenstedt festgestellt. Zwei Paare brüteten 2017 in den Waldrändern des Fichtenforstes im Bereich der Masten 62 und 63.

Es kann zur Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungvögeln kommen, wenn während der Brutzeit Gehölze eingeschlagen werden. Auch können Störungen zur Brutzeit bei unmittelbar benachbarten Gelegen deren Aufgabe und damit die Tötung von Individuen zur Folge haben. Durch die Schutzmaßnahme S04 dürfen Gehölze nur in dem Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. gefällt oder eingekürzt werden. Die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeit (S14) verhindert, dass es zu erheblichen Störungen am Neststandort kommt. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG kann dadurch ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da es durch den Einschlag von Gehölzen nicht langfristig zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Die beiden Brutstandorte im Trassenbereich befinden sich an den von Laubbäumen geprägten Waldrändern eines Fichtenforstes. In der unmittelbaren Umgebung finden sich genügend laubholzreiche

Waldränder, sodass der Baumpieper problemlos ausweichen kann. Zudem ist der Baumpieper nicht für eine besondere Nistplatztreue bekannt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### **Feldlerche**

Die Feldlerche ist aufgrund ihrer beständigen starken Abnahme in der Niedersächsischen Roten Liste als „gefährdet“ aufgeführt. Mit 140.000 Revierpaaren ist die Feldlerche in Niedersachsen noch weit verbreitet. Die Feldlerche besiedelt das niedersächsische Kulturland flächendeckend in hoher Dichte.

Im Untersuchungsgebiet ist die Feldlerche ein häufiger Brutvogel. So wurden im Korridor von 300 m beidseits der Trasse 114 Brutplätze festgestellt, wovon wiederum etwa 14 innerhalb des überspannten Bereiches liegen. Die Brutstandorte sind relativ gleichmäßig über den geplanten Streckenverlauf verteilt, beschränken sich aber auf die offenen Ackerfluren. Die Feldlerche besiedelt Feldfluren und Grünlandgebiete, sofern ausreichend Kleinstrukturen vorhanden sind. Sie brütet am Boden und baut ihr Nest alljährlich neu. Die Feldlerche brütet zwischen Anfang April und Mitte August i.d.R. zweimal im Jahr.

Bei den verschiedenen Brutvogeluntersuchungen seit 2003 wurden im Untersuchungsgebiet meist eine geringe Brutdichte festgestellt (meist deutlich weniger als 0,5 und nicht höher als 1,0 Brutpaare pro 10 ha). Die durchschnittliche Siedlungsdichte in Deutschland wird mit einer Reviergröße von 0,5 bzw. 0,79 ha angegeben.

Feldlerchen weisen ein Meideverhalten gegenüber Freileitungen auf. Daher wurde eine Teilentwertung eines Feldlerchenlebensraumes innerhalb eines 200 m breiten Korridors an einer bestehenden Freileitung abgeleitet. Die Teilentwertung wurde als Eingriffstatbestand im Landschaftspflegerischen Begleitplan bewertet.

Ein Kollisionsrisiko besteht für die Feldlerchen nicht. Während der Bauphase können jedoch durch Beseitigung und Zerstörung von Nestern Jungvögel getötet werden, sodass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erfüllt wäre. Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Schutzmaßnahme S01) ist sichergestellt, dass keine Nester während der Brutphase beseitigt werden. Insofern wird nicht gegen den Verbotstatbestand der Tötung verstoßen.

Sollte während der Brutzeit die Freileitung gebaut werden, kann es infolge von Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen. Durch die Schutzmaßnahme S01 können etwaige Störungen vermieden werden. Ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes ist nicht erforderlich, da Feldlerchen ihre Nester alljährlich neu bauen.

Unter das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG fallen auch Störungen, die durch optische Wirkungen hervorgerufen werden. Insofern kann das Meidungsverhalten von Feldlerchen an einer Freileitung als Reaktion auf eine Störung angesehen werden. Von dem Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind jedoch nur erhebliche Störungen umfasst. Eine Störung ist erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die lokale Population im Untersuchungsgebiet ist nicht eindeutig abzugrenzen, da es sich bei der Feldlerche um gleichmäßig verbreitete Vorkommen handelt. Insofern umfasst die lokale Population mindestens diejenigen Bereiche aller Gemeinden im Trassenverlauf, die offene Ackerfluren und Grünlandbereiche aufweisen. Derartige Strukturen sind häufig im weiteren Umfeld der Trasse vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes läge vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population aufgrund der Störung deutlich verringert. Dies ist nicht anzunehmen, weil zum einen die Feldlerchenlebensräume aufgrund des Meidungsverhaltens nicht vollständig entwertet werden



und zum anderen ausreichend andere Lebensräume im Umfeld vorhanden sind. Aufgrund der festgestellten Siedlungsdichte im Untersuchungsgebiet sind die Kapazitäten noch nicht ausgeschöpft. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt daher nicht vor.

Erhebliche Störungen können zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, insofern kann auch der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG berührt sein. Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass die Nester selbst während der Bauphase entnommen, zerstört oder beschädigt werden oder, dass der Brutstandort aufgrund einer baubedingten Störung aufgegeben wird. Bei Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten, zu denen die Feldlerche zählt, stellt die Zerstörung von Niststätten außerhalb der Brutzeit kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen dar. Die Feldlerche hat keine spezifischen Ansprüche und baut ihr Nest jedes Jahr neu. Vorausgesetzt, dass geeignete Ausweichmöglichkeiten bestehen, stellt der Neststandort grundsätzlich keinen limitierenden Faktor dar. Innerhalb der ausgedehnten offenen Ackerfluren, die für die Umgebung der geplanten Leitung zwischen Ganderkesee und St. Hülfe in weiten Teilen charakteristisch sind, finden sich hinreichend Standorte, an denen Feldlerchen nisten können. Da nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Feldlerche bestehen, deren Fortpflanzungsstätten durch die geplante Freileitung beeinträchtigt werden, sind vorsorglich als CEF-Maßnahmen die Entwicklung von Extensivgrünland mit Schlatt zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraumes bei Leuchtenburg (A14) und die Anlage von Blühstreifen zur Aufwertung eines Feldlerchen-Lebensraums in Jardinghausen (A28) vorgesehen. Damit ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist mit ca. 13.500 Brutpaaren eine nicht seltene und noch weit verbreitete Singvogelart in Niedersachsen. Da die Tendenz aber stark abnehmend ist, wird er in der Niedersächsischen Roten Liste als „gefährdet“ aufgeführt. Der Gartenrotschwanz ist ein anpassungsfähiger Höhlen- und Nischenbrüter und selten auch Freibrüter. Er weist zwar eine hohe Reviertreue aus, ist andererseits jedoch flexibel, weil der Nistplatz alljährlich neu ausgewählt wird.

Von den mehrfachen Vorkommen im Untersuchungsgebiet wurde der Gartenrotschwanz zweimal im Trassenbereich zwischen den Masten 74 und 75 sowie zwischen den Masten 80 bis 83 in Gehölzbeständen, die eingekürzt werden, festgestellt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt des Baus der Freileitung Gelege im Bereich der einzuschlagenden Gehölze vorhanden sind und es daher infolge von Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen kann, wenn während der Brutzeit Gehölze eingeschlagen werden. Durch die Schutzmaßnahme S04 dürfen Gehölze nur in dem Zeitraum zwischen dem 1.10 und dem 28.2. gefällt oder eingekürzt werden.

Ein Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da es durch den Einschlag von Gehölzen nicht langfristig zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Die im Trassenbereich festgestellten Brutstandorte befinden sich in Heckenabschnitten bzw. am Rand eines Waldbestandes. In den umliegenden Heckenstrukturen und im Waldbestand des Aasbruch sind ausreichend Möglichkeiten für Brutstandorte vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.



### Graugans

In der Niedersächsischen Roten Liste wird die Graugans (4.500 Brutpaare) als nicht gefährdet gelistet. Der Bestand der Graugans ist zunehmend. Gebrütet wird an schwer zugänglichen Stellen an Gewässern.

Die Graugans ist im Untersuchungsgebiet als Brutvogel in der Rüssener Heide ca. 300 m entfernt von der Freileitung in einem Bereich mit Stillgewässern und Sumpflvegetation festgestellt worden.

Da sich der Brutstandort außerhalb des Trassenbereichs befindet, wird in Lebensstätten nicht eingegriffen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird daher durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Graugänse sind aufgrund ihrer Größe und schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt, sodass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen ist. Graugänse halten sich bevorzugt am Brutplatz auf, der ca. 300 m entfernt von der Freileitung liegt. Querungen der Freileitung während der Brutzeit können nahezu ausgeschlossen werden. Zudem sind an der Freileitung Vogelschutzmarkierungen (V01) vorgesehen, sodass das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### Mäusebussard

Der Mäusebussard wird in der Niedersächsischen Roten Liste nicht als gefährdet aufgeführt. Mit ca. 15.000 Revierpaaren – Tendenz gleichbleibend – ist der Mäusebussard die häufigste Greifvogelart in Niedersachsen. Gebrütet wird auf Bäumen, Gittermasten, Hochsitzen u.a. und die Nester können über mehrere Jahre genutzt werden. Der Mäusebussard profitiert von Hochspannungsleitungen, da diese als Brutstandorte dienen und als Ansitzwarten genutzt werden, was vermutlich den Jagderfolg verbessert.

Im Untersuchungsgebiet wurden sechs Nahrungsreviere und zwei Brutstandorte erfasst. Ein besetzter Horst befindet sich in einem Wald ca. 100 m östlich von Mast 62 und der andere Horst in einem Waldstück im Niederungsbereich der Heiligenloher Beeke ca. 350 m von der Leitung im Spannfeld der Masten 68 und 69 entfernt.

In die beiden Waldbestände, in denen sich die Horstbäume befinden wird nicht eingegriffen. Es kann jedoch beim Brutstandort östlich von Mast 62 aufgrund dessen Nähe zu Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit kommen. Da der Mast außerhalb des Waldes errichtet wird und vom Nest aus die Baustellenfläche nicht direkt sichtbar ist, sind die zu erwartenden Störungen am Nest abgemildert. Eine Aufgabe der Brut kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, wenn in dem Bereich während der Brut- und Aufzuchtzeit Bauarbeiten durchgeführt werden. Da die Bauarbeiten entsprechend der Schutzmaßnahme S14 außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Mäusebussards erfolgen, liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Kollisionen mit der Freileitung können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da die Leitung mehrfach Jagd- und Nahrungsgebiete des Mäusebussards durchschneidet. Der Mäusebussard verfügt als Greifvogel über ein gutes binokulares Sehvermögen, so dass die Gefahr der Verunfallung sehr gering ist. Das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verbleibt in einem Risikobereich, der mit einem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Das Kollisionsrisiko wird somit durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht und ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### Reiherente

Die Reiherente ist in Niedersachsen mit ca. 4.300 Brutpaaren ein mäßig häufiger Brutvogel und gilt aufgrund des anhaltend positiven Bestandstrends nicht als gefährdet. Gebrütet wird auf kleinen Inseln und am unmittelbaren Rand von Gewässern.

Der einzige Brutstandort der Reiherente im Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich eines kleinen Gewässers in der Nähe von Mast 62.

Störungen am Neststandort oder die Zerstörung von Gelegen können ausgeschlossen werden, da weder in das Gewässer noch in seine Randbereiche eingegriffen wird. Zudem ist der Weiher von einem dichten Wald umgeben.

Reiherenten sind aufgrund ihrer Größe und schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt, sodass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen ist. Reiherenten verlassen jedoch ihre Brutgewässer kaum, sodass die geplante Freileitung, die sich in einer Entfernung von ca. 300 m befindet, nur selten gequert wird. Das Erdseil der Leitung wird im Bereich des Brutstandortes der Reiherente markiert (V01), sodass das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### Rohrweihe

Die Rohrweihe ist in der Niedersächsischen Roten Liste aufgrund ihrer Seltenheit und des langfristig negativen Trends in der Vorwarnstufe aufgeführt. Bei gleichbleibender Tendenz umfasst der Bestand in Niedersachsen ca. 1.300 Revierpaare. Bevorzugt brütet die Rohrweihe in dichten Schilfbeständen, wobei zunehmend Bruten auf Acker- und Grünlandflächen beobachtet werden.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein Brutstandort im Bereich eines kleinen Sumpfes, der ca. 350 m westlich von Mast Nr. 66 liegt. Ein weiteres Revier befindet sich in der Nähe des Mastes 71, der genaue Brutstandort ist jedoch nicht bekannt. Zudem kann eine Brut auf der Ackerfläche in unmittelbaren Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden.

In den Brutstandort bei Mast 66 wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Störungen am Neststandort oder eine Zerstörung von Gelegen und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sollte zum Bauzeitpunkt eine Rohrweihe an dem Brutstandort bei Mast 71 brüten, käme es zur Tötung von Jungvögeln durch Beseitigung und Zerstörung des Nestes oder durch die störungsbedingte Aufgabe des Geleges. Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Schutzmaßnahme S 01) dürfen Baumaßnahmen nur zwischen dem 15.8. und dem 1.3. durchgeführt werden. Gegen den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird so nicht verstoßen. Die Beseitigung und Zerstörung von Nestern würden zudem ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen.

Die Zerstörung von Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt bei Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten, zu denen die Rohrweihe zählt, keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen dar. Die Rohrweihe hat keine spezifischen Ansprüche an den Brutstandort und baut ihr Nest jedes Jahr neu. Der Neststandort stellt grundsätzlich keinen limitierenden Faktor dar. Voraussetzung ist allerdings, dass geeignete Ausweichmöglichkeiten bestehen. Aufgrund der vorhandenen Landschaftsstrukturen und der geringen – mittleren Siedlungsdichte sind genügend Ausweichmöglichkeiten bei der Brutplatzsuche vorhanden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gegeben. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG liegt deshalb nicht vor.



Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### **Schwarzspecht**

Der Schwarzspecht wird in der Niedersächsischen Roten Liste nicht als gefährdet aufgeführt. Mit ca. 5.000 Revierpaaren – Tendenz steigend – zählt der Schwarzspecht zu den mäßig häufigen Arten. Besiedelt werden große Wälder aller Art, für die Bruthöhlen werden Altholzbestände (häufig Buchen) bevorzugt.

Ein Revier des Schwarzspechtes konnte in einem Fichten-/ Lärchenforst westlich von Natenstedt in unmittelbarer Nähe von Mast 63 festgestellt werden. Da der genaue Brutstandort nicht bekannt ist, könnte dieser vom Gehölzeinschlag betroffen sein, da der Waldbestand zwischen den Masten 62 und 63 eingeschlagen werden muss.

Sollten während der Brutzeit Gehölze eingeschlagen werden, kann es zur Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungvögel kommen. Störungen zur Brutzeit bei unmittelbar benachbarten Gelegen kann zur Aufgabe führen und damit ebenfalls die Tötung von Individuen zur Folge haben. Durch die Schutzmaßnahme S04 dürfen Gehölze nur in dem Zeitraum zwischen dem 1.10 und dem 28.2. gefällt oder eingekürzt werden. Die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung während der der Brut- und Aufzuchtzeit (S14) verhindert, dass es zu erheblichen Störungen am Neststandort kommt. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG kann dadurch ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da es durch den Einschlag von Gehölzen nicht langfristig zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. In dem Fichten-/ Lärchenforst gibt es keine Altholzbestände, sodass sich die Bruthöhle wohl in einem jüngeren Baum befindet. Schwarzspechte nutzen zwar bestehende Höhlen, bauen aber auch häufig neue Höhlen, insbesondere wenn neue Partner zusammenfinden. Das vom Vorhaben betroffene Waldgebiet ist mit 80 ha ausreichend groß, sodass der Schwarzspecht problemlos ausweichen kann und daher die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### **Schwarzstorch**

Der Schwarzstorch gehört mit ca. 57 Brutpaaren zu den sehr seltenen Arten in Niedersachsen und wird in der Niedersächsischen Roten Liste als „stark gefährdet“ aufgeführt.

In den Bachniederungen und Feuchtbereichen in der Umgebung des Waldgebiets Dehmse ist der Schwarzstorch Nahrungsgast. Es ist auch davon auszugehen, dass der Schwarzstorch innerhalb der Dehmse (ca. 1,5 km östlich der geplanten Leitung) brütet und dort eines der westlichsten Brutvorkommen des Schwarzstorches in Niedersachsen ist. Der Niederungsbereich der Heiligenloher Beeke ist als Nahrungshabitat des Schwarzstorches einzustufen, da Nahrungsgebiete bis zu 10 km, in Einzelfällen auch bis zu 20 km vom Horst entfernt liegen können.

Schwarzstörche sind aufgrund ihrer Größe in besonderem Maße einem Kollisionsrisiko ausgesetzt. So stellt der Leitungsanflug die häufigste Todesursache beim Schwarzstorch dar, wobei in erster Linie an Mittel- und Niederspannungsleitungen Anflugopfer gefunden und in der Literatur dokumentiert sind. Zur möglichen Verletzung infolge von Leiterseilanflug kommt bei Mittelspannungsleitungen noch die Gefahr des Stromschlags an den Leiterseilen und Masten. Aufgrund der Bauweise der Isolatoren und der großen Abstände der Leiterseile zueinander, ist bei 380-kV-Leitungen die Gefahr des Stromschlages jedoch nicht gegeben. Besonderes Gefahrenpotential wird in Mittel- und Niederspannungsleitungen gesehen, welche in bewaldeten Bach- und Flussniederungen parallel zum Fließgewässer verlaufen. Bei Störungen können die empfindlichen Vögel dann von unten



in die Leitung hineinfliegen, weil die Leiterseile nicht rechtzeitig wahrgenommen werden insbesondere wenn sich die in geringer Höhe verlaufenden Leitungen optisch nicht genug vom dunklen Hintergrund (Wald) abheben.

Da das Gefährdungspotential von Mittelspannungsleitungen prinzipiell auch bei einer Hochspannungsleitung gegeben ist, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Im Detail gibt es jedoch zwischen der geplanten 380-kV-Leitung und Mittel- und Niederspannungsleitungen erhebliche Unterschiede:

Die Heiligenloher Beeke als potentielles Nahrungshabitat wird von der Freileitung auf kürzestem Weg gequert. Somit ist nur ein sehr geringer Teil der potentiellen Nahrungsflächen betroffen.

Es werden keine Gehölzbestände in der Niederung überspannt, sondern die Freileitung verläuft innerhalb einer bestehenden Waldschneise. Dadurch sind die Leiterseile für den Schwarzstorch besser sichtbar, sodass ein Anflug unwahrscheinlicher ist.

Die verwendeten Leiterseile haben einen vergleichsweise großen Querschnitt und sind zudem in Viererbündeln angeordnet. Sie sind deshalb für den Schwarzstorch wesentlich leichter zu erkennen als die Leiterseile von Mittelspannungsleitungen.

Vor diesem Hintergrund ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Bereich potentieller Nahrungsgebiete gegeben.

Insgesamt treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### **Stockente**

Die Stockente kommt in Niedersachsen als häufiger Brutvogel vor. Bezüglich des Neststandortes, das sich versteckt am Boden, auf Bäumen, in Höhlen oder an Gebäuden befindet, ist die Stockente sehr variabel.

In der Nähe von dem geplanten Masten Nr. 62 befindet sich ein Brutstandort. Ein weiteres Revier wurde südöstlich von Mast Nr. 71 festgestellt. Die Brutstandorte befinden sich in einer Entfernung von mehreren hundert Metern zur Freileitung. Bei den Brutstandorten handelt es sich jeweils um kleine, innerhalb von Waldgebieten liegende Gewässer.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da weder in die betreffenden Gewässer noch in die Randbereiche eingegriffen wird. Störungen am Neststandort oder die Zerstörung von Gelegen sind daher ausgeschlossen.

Stockenten sind aufgrund ihrer Größe und schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt, sodass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen ist. Stockenten verlassen jedoch ihre Brutgewässer kaum, sodass die geplante Freileitung nur selten gequert wird. Das Erdseil der Leitung wird in dem Bereich, in dem sich das Gewässer befindet, an dem die Stockente brütet, markiert (V01), sodass das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### **Wachtel**

In der Niedersächsischen Roten Liste ist die Wachtel als „stark gefährdet“ aufgeführt und mit ca. 6.200 Revieren mäßig häufig in Niedersachsen vorhanden. Die Tendenz ist jedoch zunehmend. Die Wachtel brütet am Boden und baut ihr Nest alljährlich neu. Im Untersuchungsraum wurden



2016 vier Reviere festgestellt. Ein Brutstandort wird durch die geplante Freileitung unmittelbar überspannt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt des Baus einzelne Gelege im Bereich der Freileitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden, kann es infolge von Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen. Durch die Schutzmaßnahme S01 dürfen zum Schutz der besonders geschützte Brutvögel des Offenlands Baumaßnahmen nur zwischen dem 15.8. und dem 1.3. nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden.

Ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes ist nicht notwendig, da die Wachtel ihr Nest alljährlich neu baut und sich im Umfeld der Trasse geeignete Habitatstrukturen befinden, sodass ausreichende Möglichkeiten bestehen, mit den Neststandorten auszuweichen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor, da Wachteln kein ausgesprochenes Meidungsverhalten gegenüber Hochspannungsleitungen zeigen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug kann nicht völlig ausgeschlossen werden, obwohl Wachteln nur ein mittleres Kollisionsrisiko aufweisen. Die Gefahr einer Kollision ist allerdings gering, weil sich Wachteln bevorzugt am Boden aufhalten. Verluste durch Kollisionen mit Freileitungen treten v.a. während des Zuges auf. Da während der Zug- und Rastzeiten keine Wachteln beobachtet wurden, ist das Kollisionsrisiko für die Wachtel durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahme treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### Waldschnepfe

Die Waldschnepfe wird in der Niedersächsischen Roten Liste in der Vorwarnstufe aufgeführt. Der Bestand in Niedersachsen umfasst ca. 5.500 Brutpaare. Als Waldbewohner besiedelt die Waldschnepfe vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder, in denen Schneisen für den Balzflug vorhanden sind. Sie brütet am Boden meist am Rand von geschlossenen Baumbeständen. Der Brutstandort wird jährlich neu gewählt. Die Brutperiode dauert von Mitte März bis Anfang August.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revierpaar festgestellt. Der Brutstandort liegt im Waldgebiet an der Heiligenloher Bäche, ca. 500 m von der geplanten Freileitung entfernt. In diesem Bereich sind mehrere schmale Waldschneisen vorhanden. Daher ist davon auszugehen, dass der Bereich der Freileitung nicht zum Lebensraum des Brutpaares gehört.

In den Brutstandort und die nähere Umgebung wird nicht eingegriffen. Aufgrund der Entfernung zur Trasse können Störungen am Neststandort daher ausgeschlossen werden. Zwar weisen Waldschnepfen aufgrund ihrer Größe und schlechten Manövrierfähigkeit ein hohes Kollisionsrisiko auf und Kollisionen mit Freileitungen können nicht ausgeschlossen werden. Da sich der Brutstandort jedoch so weit entfernt von der Trasse befindet sind Querungen der Freileitung während der Brutzeit sehr unwahrscheinlich.

Insgesamt treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### Waldohreule

Die Waldohreule ist in der Niedersächsischen Roten Liste als „gefährdet“ aufgeführt. Der Bestand in Niedersachsen weist eine abnehmende Tendenz auf. Als Brutstandort werden vor allem Krähen- und Greifvogelnester in Gehölzen und Bäumen mit hohem Deckungsgrad bevorzugt.

Im Untersuchungsgebiet wurden bei Kartierungen 2016 ein Brutstandort 250 m östlich von Mast 64 und ein weiterer ca. 200 m östlich von Mast 68 in einem Waldgebiet an der Heiligenloher Beeke festgestellt.

Die festgestellten Neststandorte sind weder vom Gehölzeinschlag noch von Bauarbeiten betroffen. Störungen während der Brutzeit sind in Bezug auf das Brutpaar bei Mast 64 möglich, da der Neststandort an einem Weg liegt, der als Zufahrt zur Mastbaustelle genutzt werden könnte. Eine Aufgabe der Brut kann nicht ausgeschlossen werden, wenn während der Brut- und Aufzuchtzeit der Mast 64 errichtet wird und auf dem Weg ein erheblicher Baustellenverkehr stattfindet. Durch die Schutzmaßnahme S14 haben die Bauarbeiten in diesem Bereich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Waldohreule zu erfolgen.

Die Gefahr einer Kollision der Waldohreule mit den Erd- und Leiterseilen der Freileitung ist gering, weil die Waldohreule vor allem bodennah jagt. Das Kollisionsrisiko wird somit durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht.

Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

### Wiesenweihe

In der Niedersächsischen Roten Liste wird die Wiesenweihe als „stark gefährdet“ geführt und gehört mit ca. 100 Tieren zu den seltenen Greifvogelarten in Niedersachsen. Der Trend ist positiv. Im Umfeld der geplanten Trasse sind in den vergangenen Jahren mehrfach Bruten dieser Art – zu meist in Getreideäckern – festgestellt worden. 2016 wurde ein Revierpaar in der Rüssener Heide am geplanten Mast 70 festgestellt.

Wiesenweihen haben einen sehr großen Aktionsradius, da sie bis zu 15 km von ihren Nestern entfernt jagen. Sie brüten am Boden und bauen ihre Nester alljährlich an anderer Stelle, sodass keine Bindung an den Brutplatz besteht. Die Brutzeit beginnt Anfang Mai und endet Ende Juni; da die Nestlingszeit bis zu 44 Tagen dauern kann, muss bis Mitte August mit besetzten Nestern gerechnet werden.

Aufgrund der mehrfach beobachteten Bruten im Umfeld der geplanten Trasse ist es möglich, dass zum Zeitpunkt des Baus einzelne Gelege im Bereich der Leitung vorhanden sind. Sollte während der Brutzeit gebaut werden, kann es durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen. Zum Schutz besonders geschützter Brutvögel des Offenlandes darf die Baumaßnahme nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung nur zwischen dem 15.8. und dem 1.3. durchgeführt werden (Schutzmaßnahme S01). Ein über die Brutzeit hinausgehender Schutz des Brutplatzes ist nicht erforderlich, da die Wiesenweihe ihr Nest alljährlich neu baut und zudem genügend Ausweichmöglichkeiten für einen Neststandort vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Kollisionen der Wiesenweihe mit der Freileitung können nicht ausgeschlossen werden, da die Leitung mehrfach Jagd- und Nahrungsgebiete durchschneidet und in unmittelbarer Nähe von Brutrevieren verläuft. Die Wiesenweihe jagt jedoch sehr niedrig (< 5 m), so dass sie i.d.R. die Leiterseile unterfliegen wird. Auch verfügt sie als Greifvogel über ein gutes binokulares Sehvermögen, so dass die Gefahr der Verunfallung als eher gering einzuschätzen ist. Es ist auch nicht bekannt, dass Kollisionsverluste an Freileitungen zu den Gefährdungsursachen der Wiesenweihe zählen. Das

verbleibende Kollisionsrisiko wird durch die Markierung des Erdseils (Maßnahme V01) deutlich vermindert, sodass das Kollisionsrisiko durch die geplante Freileitung nicht signifikant erhöht wird.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### **2.2.3.4.5.3.2 Gastvögel**

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.2.3.4.5.3.4 näher beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gastvogelarten ausgeschlossen werden. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat an den diesbezüglichen Erwägungen seitens der Vorhabenträgerin (siehe Anlage 17, Kapitel 8.4) keine Zweifel. In einer artbezogenen Konfliktanalyse waren noch sechs Gastvogelarten zu untersuchen.

Im Trassenbereich wurden Grau- und Saatgänse, Graureiher, Kraniche sowie Sing- und Zwergschwäne bei Erfassungen (Materialband M02 und M03) festgestellt.

Die Graugans ist weder nach der Niedersächsischen Roten Liste noch nach der Liste wandernder Vogelarten als gefährdet eingestuft. Im Trassenbereich tritt die Graugans verbreitet als Wintergast auf und konnte im Bereich der Rüssener Heide festgestellt werden. Lag das Rastbestandsmaximum in der Erfassungsperiode 2014/2015 noch bei 79 Individuen, wurden 2017/2018 keine rastenden Graugänse mehr erfasst. Es gab allerdings in diesem Bereich Flugbewegungen mit bis zu 99 Individuen (Tagesmaximum).

Graureiher sind im Untersuchungsgebiet mehrfach mit jeweils wenigen Individuen als Nahrungsgäste festgestellt worden. 2018 wurden lediglich einzelne Flugbewegungen im Trassenbereich beobachtet. Allein dadurch ist von einem geringen konstellationsspezifischen Risiko auszugehen.

Kraniche, die in Trassennähe auftreten, befinden sich überwiegend auf dem Herbst- bzw. Frühjahrsdurchzug und nehmen dort Nahrung auf. Ihre Schlafplätze befinden sich in den umliegenden, teilweise wiedervernässten Hochmooren, insbesondere in den Wietingsmooren und im Großen Moor westlich von Barnstorf. Seit 2000 sind die Rastbestände des Kranichs im Bereich der Diepholzer Moorniederung massiv angestiegen und es ist ein traditioneller Kranichrastplatz von internationaler Bedeutung entstanden. Bestätigte die Rastvogeluntersuchung 2014/2015 noch die positive Entwicklung, wurden 2017/2018 weniger Kraniche mit geringerer Stetigkeit festgestellt.

Die seit 2003 vorgenommenen Bestandserfassungen zeigen, dass die Rüssener Heide zu den Nahrungsflächen für den Kranich zählen. Allerdings schwanken die Bestandszahlen und sind über eine lokale Bedeutung (2014/2015) nicht hinausgegangen. Im Umfeld von Mast Nr. 70 wurden in der Rastperiode 2017/2018 Ansammlungen von bis zu 50 Individuen gezählt. Flugbewegungen mit bis zu 55 Tieren wurden im Bereich nördlich der Heiligenloher Beeke festgestellt.

Die Saatgans kommt in Niedersachsen hauptsächlich als Gastvogel vor. In der Erfassungsperiode 2014/2015 wurde die Saatgans in größeren Trupps an wenigen Erfassungstagen, d.h. mit geringer Stetigkeit in mehreren Teilgebieten in der Diepholzer Moorniederung festgestellt. Im Teilgebiet Rüssener Heide Süd erreichte die Maximalzahl mit 1.494 Individuen landesweite Bedeutung. Aufgrund der Höhe der Rastzahlen könnte von einem hohen konstellationsspezifischen Risiko ausgegangen werden, allerdings wurde nur an einem Erfassungstag ein Trupp von dieser Größe erfasst. In der Erfassungsperiode 2017/2018 konnten im Untersuchungsgebiet keine rastenden Saatgänse festgestellt werden. Es wurden jedoch Flugbewegungen in zwei Teilgebieten (Tagesmaximum 464 Individuen) beobachtet.

Sing- und Zwergschwäne kommen im Untersuchungsraum in den gleichen Räumen vor und verhalten sich sehr ähnlich. Beide Arten sind zwischen Anfang Dezember bis Mitte Februar Gastvögel in dem Untersuchungsgebiet. Als Nahrungsgebiete werden ausgeräumte Feldfluren mit



Maisäckern genutzt und Schlafplätze sind in den wiedervernässten Hochmooren. Sie rasten im Nordwestteil der Diepholzer Moorniederung, wobei insbesondere das Große Moor westlich Barnstorf als Schlafplätze genutzt werden. Zwischen Schlafplätzen und Nahrungsgebieten gibt es regelmäßige Flugbeziehungen. Austauschbewegungen finden zwischen den Mooren in der Diepholzer Moorniederung statt. Die Schlafplätze befinden sich weit entfernt von der geplanten Freileitung, sodass von dem Vorhaben keine Lebensstätten betroffen sind. Die Bestände erreichten innerhalb der Rüssener Heide nationale Bedeutung (2005/2006) und regionale Bedeutung (2006/2007). Erreichten die Bestände des Zwergschwans 2014/2015 sogar landesweite Bedeutung, wurden in der Erfassungsperiode 2017/2018 kaum rastende Schwäne in der Rüssener Heide und im Bereich Aldorf festgestellt. Auch war die Anzahl der Flugbewegungen deutlich geringer als in den früheren Untersuchungen (9 Individuen).

Schwäne und Kraniche meiden die trassennahen Bereiche, die somit als Nahrungsgebiete für die drei Gastvogelarten entwertet werden. Innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird deshalb die Überspannung von Gastvogellebensräumen mit der geplanten Hochspannungsleitung als ausgleichende Beeinträchtigung dargestellt. Artenschutzrechtlich stellt diese Beeinträchtigung allerdings keinen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dar, da die Nahrungsflächen keine Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG sind.

Für alle geprüften Gastvogelarten besteht ein hohes bis sehr hohes Kollisionsrisiko. Daher kann grundsätzlich eine Tötung durch Leitungsanflug (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Die Freileitung wird im gesamten Bereich zwischen den Masten 61 bis 80 mit Erdseilen markiert (V01), sodass das Kollisionsrisiko für die Gastvogelarten Graugans, Graureiher, Kranich, Saatgans sowie Sing- und Zwergschwäne nicht signifikant erhöht wird und ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

### **2.2.3.5 Immissionen**

Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich zwischen Mast 61 und Mast 80 einen Immissionsbericht erstellt und den Planunterlagen (Materialband M06) beigelegt, da der planfestgestellte Erdkabelabschnitt durch eine Freileitung ersetzt werden soll.

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, das hier beachtet wird.

Das Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV wird eingehalten. Als Minimierungsmaßnahmen wurden die Masthöhen so gewählt, dass der minimale Bodenabstand deutlich über den geforderten Mindestbodenabstand von 7,80 m für 380-kV-Leitungen liegt. Des Weiteren tragen die gewählten Leiter und deren geometrische Anordnung zu einer Minimierung der Emissionen bei. Im Betrieb wird darüber hinaus die bestmögliche Phasenlage zur Minimierung der Feldstärken umgesetzt. Das Minimierungsgebot wurde auch bei der Trassierung insgesamt beachtet, insbesondere bei der Festlegung der Siedlungsabstände.

Das Wohngebäude, das sich am nächsten von der Freileitung entfernt befindet (Abstand ca. 103 m) wurde als maßgeblicher Immissionsort ausgewählt. Zusätzlich wurde ein repräsentativer Immissionsort gewählt. Für die Berechnung des repräsentativen Immissionsortes wurde auf dem

Bewertungsabstand (20 m ab ruhendem äußerem Leiter bei 380-kV-Leitungen) ein Bezugspunkt gewählt, auf dem der höchste Wert ermittelt wurde.

Die Berechnungen haben ergeben, dass die elektrische Feldstärke beim Bezugspunkt 0,8 kV/m und bei dem Wohngebäude 0,0 kV/m beträgt. Die magnetische Flussdichte beträgt beim Bezugspunkt 10  $\mu\text{T}$  und bei dem Wohngebäude 1  $\mu\text{T}$ . Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden damit deutlich unterschritten.

Es ist nicht zu beanstanden, dass bei den Immissionsberechnungen die Vorbelastung durch andere Strahlenquellen nicht untersucht worden ist. Bestehende Anlagen, die nach Ziffer II.3.4 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des LAI bei der Ermittlung der Vorbelastung zu berücksichtigen wären, befinden sich nicht in einem Abstand von 20 m zur Freileitung. Es ist somit nicht von einer relevanten Vor- und Zusatzbelastung anderer Niederfrequenzanlagen durch das planfestgestellte Vorhaben auszugehen.

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.<sup>33</sup> Dieser Annahme werden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Insofern gelten die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 zu den Anforderungen des Immissionsschutzes unverändert fort.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Aus der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standardfeldberechnung ergibt sich, dass selbst direkt unterhalb der Leitung, die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen. Die Hersteller von landwirtschaftlichen Maschinen haben diese so auszustatten, dass sie innerhalb dieser Grenzwerte bestimmungsgemäß verwendet werden können. Demnach wird es auch zu keiner Beeinträchtigung des GPS-Signales kommen.

Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 EMVG ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Es kommt hinzu, dass Höchstspannungsfreileitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 – 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann.

Nach § 1 Abs. 1 S. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt die Verordnung nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Eine Beeinflussung von Herzschrittmachern und anderen elektronischen Implantaten durch elektrische und magnetische Felder kann auch unterhalb der Grenzwerte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dabei hängt die Empfindlichkeit eines Herzschrittmachers von der Art der Implantation, der Programmierung der Empfindlichkeit und dem Gerätetyp ab. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass eine mögliche Gefahr einer Störbeeinflussung elektronischer Implantate durch den behandelnden Arzt abzuschätzen ist, da die Beeinflussbarkeit eines

<sup>33</sup> BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4/10 (7A 7/10) –, juris, Rn. 24.

Implantats nur für den Einzelfall ermittelt werden kann.<sup>34</sup> Zudem hat der Implantat-Träger selbst dafür Sorge zu tragen, dass starke elektrische und magnetische Felder gemieden werden, da eine lebensbedrohliche Situation infolge einer möglichen Funktionsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Herzschrittmacherbestimmungen (EN 45502-2-1 (2003)) sehen vor, dass die Herzschrittmacherfunktion durch statische Felder bis 1  $\mu$ T nicht beeinflusst werden darf. In Deutschland existiert eine Reihe von Normen, die die Prüfung und das Verfahren zur Beurteilung der Störbeeinflussung von Herzschrittmachern festlegen. So wird in DIN 50527-2-1 Anhang F als Fazit genannt, dass es „ausgeschlossen werden kann, dass für die meisten Empfindlichkeitseinstellungen von Herzschrittmachern Störbeeinflussungen durch Hochspannungsleitungen ausgeschlossen werden können. Da auch der Strom im Endverbrauchernetz auf 50 Hz getaktet ist, müssen die elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate entsprechend § 7 Medizinproduktegesetz die verstromte Umgebung ohnehin berücksichtigen.

Hinsichtlich den betriebsbedingten Schallimmissionen werden die Anforderungen und Grenzwerte nach der TA Lärm im gesamten Leitungsbereich eingehalten. Die wesentliche physikalische Größe, die die Geräuschentwicklung beeinflusst, ist neben den Witterungsbedingungen die elektrische Feldstärke auf der Oberfläche (=Randfeldstärke) der Leiterseile. Die Randfeldstärke wird durch die Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase, der Leiterseildurchmesser sowie durch die geometrischen Abstände der Leiterseile und Erdseile untereinander beeinflusst. Bei dem Wohngebäude, welches 103 m von der Freileitung entfernt ist, wurde ein betriebsbedingter Schallpegel von 32,7 dB(A) ermittelt.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher den Ausführungen an. Hinsichtlich der Untersuchungsmethodik und den Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Immissionsbericht verwiesen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind aufgrund der Planänderung daher nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.3.5 (Immissionen) des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten unverändert fort.

### **2.2.3.6 Eigentumsbelange einschließlich Landwirtschaft**

Die Planänderung führt durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Privatflächen durch neue Masten und Überspannungen sowie die temporäre Inanspruchnahme von Grundstücken für die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu Grundstücksbetroffenheiten. Die in Anspruch genommenen Flurstücke mit den betroffenen Flächen sind in Größe und Örtlichkeit den Lage- und Grunderwerbplänen (Anlage 7) und dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14) zu entnehmen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt jedoch weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten. Soweit Flächen Dritter für die Dauer der Bauphase in Anspruch genommen werden müssen, ist diese nur von temporärer Natur.

Es wird je nach Maststandort eine Fläche von 10 x 10 m, 11 x 11 m, 12 x 12 m bzw. 13 x 13 m in Anspruch genommen. Damit wird insgesamt vorhabenbedingt eine Fläche von 2.306 m<sup>2</sup> dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Im Vergleich hierzu war der dauerhafte Flächenentzug bei der planfestgestellten Erdverkabelung aufgrund der Kabelüberganganlagen Rüssen-Nord und Aldorf-Nord mit insgesamt ca. 5.000 m<sup>2</sup> mehr als doppelt so hoch. Im Hinblick auf landwirtschaftliche Beeinträchtigungen und damit auf die Eigentumsbelange wirkt sich die Planänderung daher positiv aus.

Die Mehrinanspruchnahme der Flächen, die im Eigentum Dritter stehen, ist für die Realisierung des Vorhabens notwendig. Beeinträchtigungen, die sich durch die vorübergehende und dauerhafte

<sup>34</sup> DGU: Beeinflussung von Implantaten durch elektromagnetische Felder, S. 20.

Inanspruchnahme ergeben, sind von den Betroffenen hinzunehmen. Das gilt auch, wenn die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. Abgesehen von Wuchsbeschränkungen unterhalb der Freileitung, können die Flächen im Anschluss wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Auch ist die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens nur in geringem Maße eingeschränkt, da der Abstand zum größtmöglichen Durchhang der Leiterseile zum Boden auf mindestens 10 m erhöht wurde. Die Flächen, die temporär in Anspruch genommen werden, werden nach Beendigung der Bauphase wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt und stehen dem Naturhaushalt und der ursprünglichen Nutzung wieder zur Verfügung. Für die Flächeninanspruchnahme und für etwaige Beeinträchtigungen werden die Grundstückseigentümer entsprechend entschädigt.

Bewirtschaftungerschwernisse, die durch die Errichtung der Freileitung entstehen können, wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe dem entgegenstanden haben, weitestgehend an Flurstücksgrenzen platziert. Die notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen liegen überwiegend innerhalb der Schutzstreifen in unmittelbarer Anbindung zu den Maststandorten. In diesen Fällen ist eine weitergehende Flächeninanspruchnahme für Baufelder nicht erforderlich. Ansonsten liegen die Arbeitsflächen in unmittelbarer Nähe zu den Maststandorten und an die Schutzstreifen angrenzend.

Abwägungserhebliches Gewicht kann nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen. Mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Gestalt von Mietwert- oder Wertminderungen und sonstigen Vermögenseinbußen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die Nachbarschaft zur Stromleitung (Freileitung oder Erdkabel) entstehen, müssen von den Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden. Wertminderung eines Grundstücks bzw. einer Immobilie und ein daraus folgender geringere Verkaufserlös, ebenso wie verminderte Pacht- und / oder Mieteinnahmen stellen als solcher kein eigenständiger Abwägungsbelang dar.<sup>36</sup> Insofern stehen dem Eigentümer nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Vor nachteiligen Veränderungen in der nachbarschaftlichen Umgebung ist ein Grundstückseigentümer nicht generell geschützt. Ein Eigentümer kann nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst des Grundstücks, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG hat. Der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums zu entnehmen. Erfasst werden nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht dagegen in der Zukunft liegende Chancen oder Verdienstmöglichkeiten.

Im Übrigen gelten die zu diesen Belangen getroffenen Regelungen und Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2016 unverändert fort. Die individuell erhobenen Einwendungen werden in Kapitel 2.4 gewürdigt, worauf verwiesen wird.

### **2.2.3.7 Denkmalschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

<sup>36</sup> Neumann In Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.

Bei dem Denkmalschutz handelt es sich planungsrechtlich um einen abwägungserheblichen Belang. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die nach § 10 Abs. 4 NDSchG und § 13 Abs. 1 NDSchG erforderlichen Genehmigungen. Die Genehmigung ergeht mit Nebenbestimmungen.

Im Umfeld der Trasse sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Diese befinden sich jedoch außerhalb des Trassenbereichs und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Bis auf Mast 78 wird auch kein Mast unmittelbar im Bereich einer bekannten Fundstelle bzw. eines Bodendenkmals errichtet. Beeinträchtigungen könnten sich bei Mast 78 oder für die im Trassenverlauf vorhandenen archäologischen Denkmale ergeben, die bislang noch nicht entdeckt wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Nähe bekannter Fundstellen weitere archäologischen Denkmale auftreten. Dies gilt vor allem in solchen Bereichen, wo sich Fundstellen häufen. Bei einer Ramppfahlgründung ist allerdings das Risiko der Zerstörung eines archäologischen Denkmals sehr gering, weil nur in geringem Umfang in den Boden eingegriffen wird.

Bei allen bekannten und bisher unbekanntem archäologischen Fundplätzen im Trassenbereich handelt es sich um Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf gemäß § 13 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung kann gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 NDSchG unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere können Bestimmungen über die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die Dokumentation der Grabungsbefunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte getroffen werden.

Mit den Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz im Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 und den Nebenbestimmungen unter 1.3.5 dieses Planänderungsbeschlusses wird etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen wirksam entgegengewirkt. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

#### **2.2.3.8 Verkehrsbelange**

Die Planänderung betrifft die Landesstraße L342, die durch das Spannfeld der Masten 65 und 66 überspannt wird. Ursprünglich wurde die Landesstraße durch das Erdkabel gekreuzt. In diesem Bereich sieht die Planänderung zudem für die Dauer der Bauphase (Seilzug) ein Schutzgerüst über die Landesstraße vor, welches sich innerhalb der Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bzw. der Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG befindet.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist weder durch die Überspannung der öffentlichen Straße noch durch die temporäre Errichtung des Schutzgerüsts zu befürchten, da sowohl die Leiterseile als auch das Netz des Schutzgerüsts einen ausreichenden Abstand zur Erdoberkante einhalten. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr im Wege des Gemeingebrauchs zu dienen, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Das Schutzgerüst greift nicht derart in das Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straße während der Baumaßnahme unmöglich gemacht wird. Vielmehr dient die Errichtung von Schutzgerüsten bei Kreuzungen von Straßen gerade dazu, dass für die Dauer der Seilzugarbeiten der Betrieb anderer Infrastrukturen im Spannfeld aufrechterhalten werden kann und die zu überkreuzende Objekte geschützt werden. Eine Sperrung von Straßen, um eine Gefährdung auszuschließen, kann durch die Errichtung von Schutzgerüsten vermieden werden. Die Masten 65 und 66 werden außerhalb der Anbauverbotszone und der Baubeschränkungszone errichtet.

Die Ausnahme von dem Anbauverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG wird gem. § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen. Das Benehmen nach § 24 Abs. 3 NStrG für die temporäre Errichtung des Schutzgerüsts in der Baubeschränkungsverbot nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG wurde hergestellt.

### **2.2.3.9 Wasserrechtliche Belange**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG. Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen – wie etwa Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Ausbau von Gewässern als notwendige Folgemaßnahme eines Vorhabens – sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens.

Keiner der Maststandorte liegen innerhalb von gesetzlich festgelegten Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Zwischen den Masten 68 und 69 liegt das Überschwemmungsgebiet der Heiligenloher Beeke. In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist entsprechend der Verordnung die Errichtung von Anlagen untersagt. Die Neubaumasten befinden sich allerdings außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Im Bereich zwischen den Masten 61 und 80 werden keine Gräben durch Arbeitsflächen oder temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen, so dass es weder zu temporären noch zu dauerhaften (Teil-)Verrohrungen von Gräben kommt.

#### **2.2.3.9.1 Gewässerrandstreifen**

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.<sup>36</sup> Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern zweiter Ordnung 5,00 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG).

Auf den Gewässerrandstreifen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände abgelagert werden, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, es sei denn, sie werden lediglich zeitweise abgelagert (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG). Die für die Errichtung erforderlichen Arbeitsflächen reichen nicht bis an die Oberflächengewässer heran. Darüber hinaus fallen die dort vorgenommenen Ablagerungen von Gegenständen schon tatbestandlich nicht unter den Verbotsbestand aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG, da sie dort nur zeitweise – während der Bauphase - dort abgelegt werden.

Im Bereich der Gewässerrandstreifen werden keine Masten errichtet, sodass die Aufrechterhaltung der Unterhaltung der Gewässer in ausreichendem Umfang gewährleistet ist. Ein größerer Abstand als die 5,00 Meter ist für eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gewässer nicht erforderlich.

#### **2.2.3.9.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Die 380-kV-Leitung ist als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.<sup>37</sup> Die Freileitung

<sup>36</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 38 Rn. 5.

<sup>37</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 36 Rn. 14.

quert zwischen den Masten 68 und 69 die Heiligenloher Beeke und zwischen Mast 80 und 83 den Aldorfer Bach. Die Leitung stellt damit eine Anlage über Gewässern dar.

Der Neubau der Stromleitung lässt keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, da die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. nachfolgende Ausführungen). Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung halten in dem Bereich zwischen Mast 68 und 69 sowie zwischen Mast 80 und 83 einen Abstand von 15,0 m zum Gelände und damit auch zu den Gewässern ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der Gewässer. Der Abstand der Maststandorte zu den Gewässern beträgt mindestens 5,00 m, weshalb auch insoweit allenfalls von einer geringen und im Ergebnis unvermeidbaren Beeinträchtigung der Gewässerbewirtschaftung auszugehen ist.

### **2.2.3.9.3 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG**

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.<sup>38</sup> Wie sich aus dem Kapitel 5.7 des UVP-Berichts (Anlage 15.1) überzeugend ergibt, ist die Freileitung sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Das Kapitel untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Auf die dortigen Einzelheiten wird verwiesen.

Die vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper liegen in der Flussgebietseinheit (FGE) Weser im Teilraum Tide-Weser. Betroffene Oberflächenwasserkörper sind die Heiligenloher Beeke und der Aldorfer Bach. Die Freileitung im Bereich der Masten 61 bis 80 quert den Grundwasserkörper Hunte Lockergestein rechts. Es handelt sich hierbei um einen silikatischen Porengrundwasserleiter.

Der Grundwasserkörper (GWK) Hunte Lockergestein rechts weist einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (§ 4 Abs. 2 GrwV). Der chemische Zustand gesamt des Grundwasserkörpers wird als schlecht (3) eingestuft. Differenziert nach einzelnen Stoffen und Stoffgruppen ergibt sich für Nitrat und Cadmium ein schlechter chemischer Zustand. Für Pflanzenschutzmittel (PSM) ergibt sich ein guter chemischer Zustand, da der Schwellenwert für PSM nicht überschritten wird. Die Belastungen des Grundwasserkörpers ergeben sich aus landwirtschaftlichen Aktivitäten und anderen diffusen Quellen. Der Trend wird als signifikant ansteigend eingestuft und die Zielerreichung eines guten chemischen Zustandes bis 2021 als unwahrscheinlich eingeschätzt. Für den Grundwasserkörper Hunte Lockergestein rechts wurde eine Fristverlängerung zur Erreichung des guten chemischen Zustandes bis 2021 aufgrund von technischen Unmöglichkeiten und natürlichen Gegebenheiten gewährt. Um den guten chemischen Zustand zu erreichen, sollen die in Tabelle 15 des UVP-Berichts (Anlage 15.1) aufgelisteten Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die Oberflächenwasserkörper (OWK) Heiligenloher Beeke und Aldorfer Bach, die zum Einzugsbereich der Hunte gehören. Die Hunte nimmt die kleineren Fließgewässer auf, die in die Geestrücken eingeschnitten sind. Sie sind dem Gewässertyp 16 Kies-

<sup>38</sup> BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, juris, Rn. 478.

geprägte Tieflandbäche zugeordnet. Die beiden Gewässer sind Belastungen aus landwirtschaftlichen Aktivitäten, anderen diffusen Quellen und dem Gewässerausbau ausgesetzt. Die Freileitung quert die Heiligenloher Beeke zwischen Mast 80 und 83 und den Aldorfer Bach zwischen Mast 68 und 69. Die betroffenen Oberflächenwasserkörper weisen keinen guten ökologischen Zustand (bzw. Potential) und keinen guten chemischen Zustand auf. Der chemische Zustand der Heiligenloher Beeke und des Aldorfer Bachs wird aufgrund der 2-fachen Überschreitung des Schwellenwertes der Umweltqualitätsnorm (UQN) für Quecksilber als nicht gut (4) bewertet. Die Heiligenloher Beeke ist als natürliches Fließgewässer eingestuft. Der ökologische Zustand der Heiligenloher Beeke ist mit unbefriedigend (4) bewertet. Der Aldorfer Bach weist einen erheblich veränderten Zustand gemäß § 28 WHG auf. Als Grund wird Landentwässerung und Hochwasserschutz angegeben. Bezüglich des ökologischen Potenzials wird der Aldorfer Bach als mäßig (3) eingestuft. Um den guten chemischen Zustand zu erreichen, sollen die in Tabelle 18 des UVP-Berichts (Anlage 15.1) aufgelisteten Maßnahmen umgesetzt werden.

Für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorgänge zur Errichtung der Freileitung sind keine negativen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Wasserkörper zu erwarten (vgl. Tabelle 19 des UVP-Berichts – Anlage 15.1).

**Potentielle baubedingte Auswirkungen des Freileitungsbaus auf die betroffenen Wasserkörper:**

| <b>Potentielle Auswirkung</b>  | <b>Potentiell betroffene Qualitätskomponenten</b>                                   | <b>Beurteilung der potentiellen Auswirkungen</b>   | <b>Maßnahmen zur Vermeidung</b>   |
|--|---|--|---|
| Eingriff in die Bodenschichtung durch Baugrunduntersuchung   | mengenmäßiger Zustand (GWK)   |  | Mögliche Durchteufung von Aquitarde und Aquiclude werden fachgerecht verfüllt (z. B. Compactionit). |
| Flächeninanspruchnahme, Aufwirbelung von Sedimenten/ Staubbildung und Eintrag gewässergefährdender Stoffe durch Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen /Baustraßen | Struktur, Uferzone, Gewässerflora und Stoffeinträge (OWK); chemischer Zustand (GWK) | Innerhalb von Gewässerrandstreifen werden keine Baustelleneinrichtungsflächen/Baustraßen errichtet.<br><br>Anforderung an Schadstofffreiheit eingesetzter Baustoffe: gemäß LAGA Recyclingbaustoffe.<br><br>Es gehen keine gewässergefährdenden Stoffausträge von Geotextilien (Kunststoffe) und Lastverteilungsplatten (Eisen, Holz) aus.<br><br>Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt ein vollständiger Rückbau der Baustelleneinrichtungen und |   |





|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  |   | ggf. eine fachgerechte Verwertung bzw. Entsorgung von Baustoffen und Bodenaushub.   |  |
| Aufwirbelung von Sedimenten/Staubbildung, Befahren des Gewässerrandstreifens und Gefahr des Eintrags bzw. des Versickerns von Betriebsstoffen durch Befahrung des Bodens/ der Baustraße mit Maschinen/Fahrzeugen | Struktur, Uferzone, Gewässerflora und Stoffeinträge (OWK); chemischer Zustand (GWK)   | Es erfolgt hierzu eine Überwachung und Begleitung durch die bodenkundliche Baubegleitung.<br><br>Uferzonen werden nicht befahren.<br><br>Es ist nur der Einsatz von technisch einwandfreien Maschinen/ Fahrzeugen zugelassen (Maschinenkataster).   | Es dürfen nur biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet werden. Bindemittel sind auf jedem Baufahrzeug vorzuhalten.  |
| Lärm und Erschütterungen durch Mastgründung mit Rammpfählen  | Gewässerfauna (OWK)   | Die Beeinträchtigung erfolgt nur temporär. Es ist ein größtmöglicher Abstand zum Gewässer einzuhalten.  |  |
| Eingriff in Bodenschichtung und Eintrag gewässergefährdender Stoffe durch Mastgründung   | Stoffeinträge (OWK); Mengenmäßiger und chemischer Zustand (GWK)   | Das Pfahlmaterial (Beton und/oder Stahl) ist nicht gewässerschädlich, daher finden keine relevanten Stoffeinträge statt. Sofern eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte: siehe Angaben zur Bauwasserhaltung.   | Mögliche Durchteufung von Aquitarde und Aquiclude bei Pfahl oder Flachgründungen werden vollständig ausgefüllt.<br><br>Es darf kein (teerhaltiger) Anstrich erdbetruhrter Betonteile erfolgen.   |
| Lokale Grundwasserabsenkung, Umverteilung von Wasser vom GW in OWK, Eintrag von Fremdstoffen durch Einleitung in OWK und Eintrag gewässergefährdender Stoffe bei Betrieb (z.B. Diesel) durch Bauwasserhaltung    | Abfluss und Abflussdynamik, Gewässerflora- und -fauna, Stoffeinträge, Allgemeine physikalisch-chemische Komponenten Stoffeinträge (OWK); Mengenmäßiger und chemischer Zustand (GWK) | Der Eingriff erfolgt temporär und lokal, da er nur im Bereich der Baugruben erforderlich ist.<br><br>Es erfolgt eine permanente Überwachung eines ausreichenden Abflusses der Einleitgewässer.<br><br>Wenn möglich und sinnvoll ist eine Verrieselung von Wasser der Einleitung in OWK vorzuziehen. | Wasserumverteilung: Entnommenes Wasser wird dem GW-OW-System wieder (ggf. gereinigt) zugeführt.<br><br>Schonende Einleitung von Wasser in OWK wird durch Schutzmaßnahmen gewährleistet (z. B. Auslegen des Einleitbereichs mit Vlies).<br><br>Die Überwachung der Abwasserqualität und der Einsatz von Ab- |



|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
|   |  | <p>Die eingesetzten Materialien (Kunststoffe) verursachen keine relevanten Stoffeinträge.</p> <p>Es ist nur der Einsatz schadstofffreier Filterkiese gestattet.</p> <p>Auf den sachgemäßen Umgang mit gewässergefährdenden Betriebsstoffen ist zu achten.</p> <p>Entnahmebrunnen werden fachgerecht verfüllt.</p> | <p>wasserreinigungsanlagen sind bei problematischen Stofffrachten (z. B. Enteisungsanlage zur Verhinderung von Verockerungen) durchzuführen.</p> |
| <p>Flächenbeanspruchung und Eintrag gewässergefährdender Stoffe durch Montage</p> | <p>Struktur, Uferzone, Gewässerflora (Ufer), Stoffeinträge (OWK); Chemischer Zustand (GWK)</p> | <p>Es handelt sich um eine temporäre Einrichtung, die vollständig zurückgebaut wird.</p> <p>Durch die eingesetzten Materialien (Stahl verzinkt, Holz) werden keine relevanten Stoffeinträge verursacht.</p>   |  |

**Potentielle anlagebedingte Auswirkungen des Freileitungsbaus auf die betroffenen Wasserkörper:**

| Potentielle Auswirkung   | Potentiell betroffene Qualitätskomponenten           | Beurteilung der potentiellen Auswirkungen | Maßnahmen zur Vermeidung   |
|--|--|---|--|
| <p>Korrosionsschutz und Beschichtungsarbeiten durch Mastbeschichtung</p> | <p>Stoffeinträge (OWK); chemischer Zustand (GWK)</p> |   | <p>Der Eintrag von Fremdstoffen in Gewässer und den Boden wird durch die Verwendung von Schutzfolien beim Aufbringen des Anstrichs bis zur vollständigen Trocknung vermieden.</p> <p>Es ist nur die Verwendung von geringen Anteilen an Co-Löser (Höchstwerte gemäß VOC-Verordnung) gestattet.</p> |



|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  |  | <p>Die Einhaltung von Beschichtungsintervallen zur Vermeidung von Alterungserscheinungen und damit verbundenen Stoffausträgen ist zu beachten.</p> <p>Auf die Verwendung von Beschichtungsprodukten mit nur geringen Konzentrationen an Schwermetallen (Eisen und Zink) ist zu achten. Somit ist der Ausschluss gewässergefährdender Schadstoffeinträge infolge von Abrieb/Alterung gewährleistet.</p> |
| <p>Bodenversiegelung, Eingriff in Bodenschichtung und Eintrag gewässergefährdender Stoffe durch Mastfundamente</p> | <p>Struktur, Uferzone, Gewässerflora und Stoffeinträge (OWK); Mengenmäßiger und chemischer Zustand (GWK)</p> | <p>Im Bereich der Mastgründungen erfolgt eine nur geringe Bodenversiegelung. Oberflächenwasser kann seitlich ablaufen und versickern.</p> <p>Mastgründungen erfolgen mit deutlichem Abstand zu OWK.</p> <p>Das Pfahl- /Fundamentmaterial (Beton und/oder Stahl) ist nicht gewässerschädlich, es erfolgen somit keine relevanten Stoffeinträge.</p> | <p>Erdberührte Beton- teile erhalten keine Anstriche.</p>  |
| <p>Eintrag gewässergefährdender Stoffe durch Leiterseile und Isolatoren</p>  | <p>Stoffeinträge (OWK); chemischer Zustand (GWK)</p>   | <p>Ausschließliche Verwendung von Aluminium-/Stahlseilen und Isolatoren aus Kunststoff.</p> <p>Die Abnutzungsercheinungen über die Zeit sind als gering einzuschätzen, es erfolgen somit keine relevanten Stoffaus- träge.</p>   |  |
| <p>Rauminanspruch- nahme und Eingriff in die Vegetation (Ro-</p>   | <p>Struktur und Uferzone (OWK); chemischer Zustand (GWK)</p>   | <p>Es erfolgt kein Eingriff in den Uferbewuchs.</p>  | <p>Im Forst Markonah erfolgt eine Auffors- tung als Kompensati- onsmaßnahme.</p>   |



|                            |  |  |  |
|----------------------------|--|--|--|
| dung) durch Schutzstreifen |  | Durch das Schlagen einer Waldschneise auf ca. 145 m Länge ergibt sich temporär ein erhöhter Nitratreintrag in das Bodenwasser. Nach Beendigung der Bauphase kann in diesen Bereichen bis zu bestimmten Höhen wieder (ggf. angepflanzte) Vegetation aufwachsen und somit Nitrat wieder gebunden werden. |  |
|----------------------------|--|--|--|

**Potentielle betriebsbedingte Auswirkungen des Freileitungsbaus auf die betroffenen Wasserkörper:**

| Potentielle Auswirkung   | Potentiell betroffene Qualitätskomponenten | Beurteilung der potentiellen Auswirkungen   | Maßnahmen zur Vermeidung |
|--|--|---|--------------------------|
| Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch elektrische und magnetische Felder | Gewässerfauna (OWK)                        | Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass elektrische und magnetische Felder die Gewässerfauna nachhaltig schädigen. |                          |

**2.2.3.10 Waldrechtliche Belange**

In einem Bereich der Planänderung ist die Inanspruchnahme von Waldflächen und forstrechtlich dem Waldbegriff entsprechenden Gehölzbeständen unumgänglich.

Bei Mast 63 wird, wie bereits durch die planfestgestellte Trasse eine Schneise in einen Fichtenforst (WZF Fi(Lä)1-2) geschlagen. Der Umfang des Einschlags des Waldbestandes entspricht mit 1,2 ha in etwa dem Verlust der planfestgestellten Trasse (1,17 ha). Für den planfestgestellten Bereich wurde bereits eine Waldumwandlung nach § 8 Abs. 4 NWaldLG genehmigt. Rein vorsorglich wird dennoch für den örtlich geänderten Waldeinschlag durch die geänderte Trassenführung eine vorhabenbezogene dauerhafte Waldumwandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 NWaldLG aufgrund der Flächeninanspruchnahme im Bereich des Schutzstreifens mit anschließender Wuchshöhenbegrenzung der „unterständigen“ Bestände (Konflikt K4) angenommen. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 8 Abs. 4 NWaldLG, nach der eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, wird erfüllt. Die waldrechtliche Kompensation mit einer Flächengröße von 13.637 m<sup>2</sup> erfolgt auf dem Flurstück 9 der Flur 17 in der Gemarkung Syke. Die Sicherung der Fläche und die Umsetzung der Maßnahme werden mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt.

**2.2.3.11 Jagdliche Belange**

Jagdliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeiten während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten ist nicht auszuschließen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass das Wild durch den Baustellenlärm gestört wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Baustellenlärm nur von geringer Dauer ist. Im Ursprungsverfahren hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass für Beeinträchtigungen während der Zeit der Gründungs- und

Montagearbeiten eine Pauschale für den entgangenen Jagderlös gezahlt wird oder die Beeinträchtigungen durch Aufwertungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Biotopverbesserung in Absprache mit dem Revierpächter ausgeglichen wird. Diese Zusage gilt unverändert fort.

Die Planfeststellungsbehörde hält Beeinträchtigungen in der Jagdausübung infolge der errichteten Strommasten für eher unwahrscheinlich bzw. sehr gering. Sofern durch die Stromleitung lediglich die Jagdfreude tangiert wird, stellt dies einen nicht abwägungserheblichen Belang dar.<sup>39</sup> Es ist nicht erkennbar, worin die langfristigen Beeinträchtigungen in der Jagdausübung bzw. eine teilweise Unmöglichkeit der Jagdausübung aufgrund der Freileitungsmasten bestehen soll. Die Masten selbst sind gut sichtbar, sodass davon ausgegangen werden muss, dass darauf durch den jeweiligen Jagdberechtigten nicht geschossen wird bzw. die Masten durch Schüsse getroffen werden. Aufgrund des Abstandes von bis zu 500 m der jeweiligen Masten zueinander ist ein ausreichender Platz für die Jagdausübung gegeben. Die Masten und ihre Überspannung nehmen verhältnismäßig wenig Platz ein, sodass zu bezweifeln ist, dass der Raum für das zu jagende Wild in erheblichem Maße reduziert wird. Dass die praktische Durchführung der Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt nur seine Modalitäten.

Durch das Vorhaben hervorgerufene mögliche Wertminderung von Jagdgebieten oder Minderung des Jagdertrags sind zwangsläufige Folge der Inanspruchnahme von Grundeigentum für das Vorhaben und ggfls. zu entschädigen. Der Planfeststellungsbeschluss muss darüber keine Festsetzung treffen.

#### **2.2.3.12 Sonstige Belange**

Weitere Belange privater oder öffentlicher Art werden durch die Planänderung nicht berührt. Im Übrigen gelten die zu den weiteren Belangen getroffenen Regelungen und Ausführungen des Ausgangsbeschlusses unverändert fort.

#### **2.2.3.13 Nebenbestimmungen**

Die unter 1.3 getroffenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Darüber hinaus ist die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen nicht erforderlich.

#### **2.2.3.14 Gesamtabwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung der geänderten Maßnahme keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit der Pläne sichergestellt ist. Die den Plänen entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an der Realisierung der 380-kV-Leitung überwinden könnten.

---

<sup>39</sup> In Anlehnung an BGH, Urteil vom 09.07.1986, BGHZ 98,212 und BGH, Urteil vom 08.11.1990, III ZR 251/89.

## 2.3 Stellungnahmen

Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen (unter Ziffer 1.3) dieses Beschlusses sicher. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Stellungnahmen verwiesen.

### 2.3.1 Landkreis Diepholz

Der Landkreis Diepholz spricht sich gegen die Planänderung aus. Zum Schutz der Bürger, des Landschaftsbildes und der Natur werde weiterhin die planfestgestellte Erdverkabelung gefordert.

Aus Sicht des Landkreises verstoße die Planfeststellungsbehörde mit der Zulassung des Planänderungsverfahrens gegen das Ziel der Raumordnung gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 14 LROP. Danach seien die Behörden angewiesen, aufgrund des vordringlichen Ausbaubedarfs der Leitung auf eine beschleunigte Trassenplanung hinzuwirken. Das Verfahren bis zum Planfeststellungsbeschluss habe bereits 13 Jahre benötigt. Der Landkreis bittet vor dem Hintergrund des zu beachtenden Ziels der Raumordnung, eine vorzeitige Beendigung des Änderungsverfahrens seitens der Planfeststellungsbehörde zu prüfen.

Das Hinwirken auf eine beschleunigte Trassenplanung nach Abschnitt 4.2 Ziff. 07 S. 14 des LROP bedeutet nicht, dass der Vorhabenträger keine Änderung eines bereits ergangenen Planfeststellungsbeschlusses beantragen kann. Diese Möglichkeit sieht das Fachplanungsgesetz nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG grundsätzlich vor. Insofern ist die Planfeststellungsbehörde an den Antrag der Vorhabenträgerin gebunden über dessen Zulässigkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden wird.

Es wird von Seiten des Landkreises bestätigt, dass die zwei Wohngebäude in der Gemarkung Rüssen der Genehmigung einer Freileitung nicht mehr entgegenstünden. Dies gelte jedoch nicht für ein Wohngebäude in der Gemarkung Aldorf, bei dem der Abstand von 200 m nicht eingehalten werde. Der Abstand von der Trassenmitte zum Wohngebäude betrage ca. 160 m. Darüber hinaus befinden sich zwei weitere Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 200 m (ca. 170 m und 185 m) zur geplanten Freileitung. Aus der in der Stellungnahme enthaltenen Abbildung sei ersichtlich, dass zwischen den drei Wohngebäuden keine Möglichkeit bestehe, den gesetzlichen Abstand von 200 m einzuhalten. Daher fordert der Landkreis, dass die Freileitung zu allen drei Wohngebäuden den Abstand von 200 m einhalte. Sollte dies nicht möglich sein, sei weiterhin das bereits planfestgestellte Erdkabel vorzusehen.

Im Bereich zwischen den Masten 77 und 78 unterschreitet die Freileitung den Abstand von 200 m zu einem Wohngebäude im Außenbereich. Der Abstand zu dem Wohngebäude beträgt 103 m. Die Abstände zu zwei südlich der Trasse gelegenen Wohngebäuden im Außenbereich, die der Landkreis benennt, werden mit 210 m und 212 m eingehalten. Die Prüfung der Vorhabenträgerin hat für diesen Bereich ergeben, dass die ursprüngliche Trassierung als Freileitung beizubehalten ist. Eine Abstandsvergrößerung zu dem nördlich gelegenen Wohngebäude hätte eine Abstandsunterschreitung zu den zwei südlich gelegenen Wohngebäuden zur Folge. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Kapitel 2.2.3.3 verwiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird vom Landkreis ausgeführt, dass die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen den im Laufe des Verfahrens vorgenommenen Fachabstimmungen entsprechen und in ihren grundsätzlichen Aussagen und Inhalten die fachliche Zustimmung der UNB erhalte. Im Vergleich zur Freileitung bestehen jedoch deutliche naturschutzfachliche Vorteile, vor allem aufgrund der wesentlich geringeren Eingriffe in die Vogellebensräume und in das Landschaftsbild. Daher wird die Realisierung der genehmigten Erdkabeltrasse gefordert.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass es unbestritten ist, dass ein Erdkabel das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und keine Vogellebensräume entwertet. Da die Freileitung jedoch nur noch in

einem Fall den Abstand von 200 m zu Wohngebäuden unterschreitet, und für die Vorhabenträgerin ein Erdkabelabschnitt aus diesem Grund nicht mehr technisch und wirtschaftlich effizient ist, wurde eine Freileitung beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu der Eingriffsregelung unter 2.2.3.4. Vorhabenbedingte Eingriffe in das Landschaftsbild und die Entwertung von Vogellebensräume werden durch Ersatzzahlung bzw. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Aus wasserbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass zwischen den Masten 68 und 69 das Überschwemmungsgebiet der Heiligenloher Beeke liege. Die Masten 61 bis 80 selber liegen alle außerhalb von gesetzlich festgelegten Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Die Freileitung überspanne die Heiligenloher Beeke und den Aldorfer Bach. Aufgrund der oberirdischen Kreuzung von Gewässern und den ggfls. erforderlichen Grabenüberfahrten und Wasserhaltungen sind wasserbehördliche Belange betroffen. Aufgrund der Änderungsplanung sei der Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 zu ändern und die wasserrechtlichen Entscheidungen zu den beiden erstgenannten Belangen in den Planänderungsbeschluss einzukonzentrieren. Nebenbestimmungen seien nicht erforderlich.

Auf die Ziffern 1.3.2, 1.5 und 2.2.3.9 wird verwiesen. Die Unterhaltungspflichtige der Gewässer wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt.

Hinsichtlich der denkmalpflegerischen Stellungnahme wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.3.7 und auf die Nebenbestimmungen unter 1.3.5 verwiesen.

### **2.3.2 Landkreis Oldenburg**

Von Seiten des Landkreises Oldenburg bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung.

### **2.3.3 Gemeinde Barnstorf**

Die Gemeinde Barnstorf moniert, dass der vorgeschriebene Abstand zur Wohnbebauung in Teilbereichen des Fleckens nicht eingehalten werde. Insbesondere im Ortsteil Aldorf lägen klare Verstöße gegen diesen Grundsatz vor. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sei der Abstand ab der Grundstücksgrenze zu messen, da sonst der Bau notwendiger Altenteilhäuser verhindert werde. Dies sei nicht berücksichtigt worden.

In der Gemeinde Barnstorf, Ortsteil Aldorf, wird der Abstand der Freileitung im Bereich des Mastes 77 zu einem Wohngebäude im Außenbereich um ca. 97 m unterschritten. Die Abstandsunterschreitung wurde im Hinblick auf den Schutzzweck des § 2 Abs. 2 EnLAG und des raumordnerischen Grundsatzes geprüft. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 wird verwiesen. Der Hinweis der Gemeinde Barnstorf, bei landwirtschaftlichen Betrieben sei zu Gunsten der Möglichkeit der Errichtung von Altenteilhäusern ab Grundstücksgrenze zu messen, entspricht nicht der Rechtslage. Bei den Abstandsvorgaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz und dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm ist der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines bestehenden Wohngebäudes maßgeblich; auf etwaige Grundstücksgrenzen kommt es nicht an.<sup>40</sup> Auch schließen sich die Freileitung und der Bau von Altenteilhäuser nicht grundsätzlich aus. Weder das EnLAG noch der Plansatz 4.2.07.12 LROP enthalten ein Verbot (außenbereichsprivilegierte) betriebliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 200 Meter zur Trassenmitte von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu errichten. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Weiter wird eingewendet, dass die von der Freileitung ausgehenden elektromagnetischen Strahlungen nicht ungefährlich seien, auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

---

<sup>40</sup> vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06. April 2017 – 4 A 2/16, 4 A 3/16, 4 A 4/16, 4 A 5/16, 4 A 6/16 –, juris Rn. 41.

Es sei jedoch festgelegt, dass die Strahlenbelastungen der Menschen durch elektromagnetische Felder zu minimieren seien. Die Vorbelastung durch andere Strahlenquellen sei nicht untersucht worden. Insofern können im Einzelfall die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden. Ein ausreichender Schutz der Menschen mit elektrisch und elektronisch betriebenen Implantaten sei nicht gegeben, da die 26. BImSchV die Wirkungen darauf nicht berücksichtige.

Mit dem Vorbringen zu den nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte auf Menschen im Allgemeinen sowie auf Menschen mit Herzschrittmachern und anderen elektronischen Implantaten im Besonderen macht die Gemeinde keine eigenen wehrfähigen Rechte geltend. Die bestehenden gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes dienen dem allgemeinen öffentlichen Interesse und dem Schutz Betroffener; sie sind hingegen nicht dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet.<sup>41</sup> Auf die Gesundheit ihrer Gemeindemitglieder kann sich eine Gemeinde daher nicht berufen.<sup>42</sup> Ungeachtet dessen ist der Einwand auch unbegründet. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.5 dieses Beschlusses sowie auf die Ausführungen unter Kapitel 2.2.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten unverändert fort.

#### **2.3.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Nienburg**

Gegen die Planänderung bestehen keine Bedenken.

Sofern durch den Leitungsbau Straßenbäume entfernt werden müssen, sei an geeigneter Stelle in Absprache mit der zuständigen Straßenmeisterei Bassum ein Ersatz zu schaffen. Auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.5 wird verwiesen.

Soweit darauf hingewiesen wird, dass die Stellungnahme vom 29.05.2015 weiterhin gelte, wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 verwiesen. Die dort beauftragten Nebenbestimmungen gelten unverändert fort, sofern sie nicht durch die zwischenzeitlich ergangenen Planänderungsbeschlüsse geändert worden sind.

#### **2.3.5 Unterhaltungsverband Hunte**

Die Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Hunte entspricht im Wesentlichen der Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren zum Ursprungsverfahren und zu den Planänderungsverfahren im Genehmigungsabschnitt 4 und 5.

Den Belangen des Unterhaltungsverbandes wird bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 in der Fassung vom 21.07.2020 hinreichend Rechnung getragen. Die dort festgesetzten Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern diese nicht in den Planänderungsbeschlüssen geändert worden sind.

Zu den Forderungen in Bezug auf Gewässerverrohrungen ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich zwischen den Masten 61 und 80 nach derzeitigem Stand keine Gewässerverrohrungen vorgesehen sind.

Die vom Unterhaltungsverband geforderte Gewährleistung einer Arbeitshöhe von 8,00 m im Bereich der Gräben und Gewässerrandstreifen wird im vorliegenden Vorhabenbereich eingehalten. Zwischen den Masten 68 und 69 wird die Heiligenloher Beeke und zwischen Mast 80 und 81 der Aldorfer Bach durch die Freileitung gequert. In beiden Kreuzungsbereichen im Gewässerbereich beträgt der Abstand zwischen Leiterseil und Gelände deutlich über 15 m. Damit ist unter Einhaltung der Sicherheitsabstände gemäß DIN VDE 0105-115 eine Arbeitshöhe von 8 m gewährleistet. In-

<sup>41</sup> BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1989 - BVerwG 4 C 36.86 - BVerwGE 84, 209 (213), B.

<sup>42</sup> BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 -7 A 4.12.



soweit konnte die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 unter 1.1.3.2.8 *Gewässerkreuzungen mit Freileitungen* festgestellte Nebenbestimmung gestrichen werden, obwohl der Unterhaltsverband dieser nicht zugestimmt hat.

Keiner der Maststandorte ist im Gewässerrandstreifen geplant, sodass der geforderte Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten wird.

Sofern weitergehende Hinweise oder Auflagen vorgetragen wurden, wird die Vorhabenträgerin diese bei der weiteren Planung und Bauvorbereitung sowie bei der Bauausführung nach Prüfung und ggf. Rücksprache berücksichtigen.

### **2.3.6 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)**

Der OOWV weist darauf hin, dass sich im Bereich der 380-kV-Leitung Versorgungsanlagen des OOWV befinden. Außer in Kreuzungsbereichen dürfen diese weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden. Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahme sei auf die Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Erstellung der Planung die Anlagen von Leitungsbetreibern abgefragt, in den Planunterlagen integriert und bei der Planung berücksichtigt.

Der Forderung, dass bei Kreuzung der Versorgungsanlagen die Mindestschutzabstände nach DVGW W 400-1.12 zu berücksichtigen seien, wird entsprochen. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin werden die Mindestschutzabstände gemäß DVGW W400-1.12 eingehalten. Zwischen den Masten 65 und 66 wird eine Wasserleitung des OOWV gekreuzt. Die Abstände zwischen dem Mast und der Wasserleitung betragen mindestens 180 m. Arbeitsflächen oder Zuwegungen über die Wasserleitung sind nicht vorgesehen. In der Nähe wird lediglich ein Schutzgerüst für den Seilzug über die L342 errichtet.

Die weiteren in der Stellungnahme abgegebenen Hinweise und Auflagen wurden auch in der Stellungnahme vom 31.01.2020 zum Planänderungsverfahren im Genehmigungsabschnitt 1B vorgetragen. Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zur Bauausführung prüfen und ggfls. berücksichtigen. Soweit den Forderungen durch entsprechende Nebenbestimmungen in den bereits erlassenen Planfeststellungsbeschlüssen Rechnung getragen wurde, behalten diese ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen. Ein weiterer Regelungsbedarf ist daher nicht erforderlich.

### **2.3.7 Gastransport Nord GmbH**

Die Gastransport Nord GmbH weist darauf hin, dass sich im Bereich der Stadt Twistringen eine Erdgas-Hochdruckleitung „Goldenstedt - Sulingen“ befindet. Die Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von 200 mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH.

Die Erdgas-Hochdruckleitung ist in den Planunterlagen dargestellt und wurde von der Vorhabenträgerin bei der Planung berücksichtigt. Der geringste Abstand zwischen Mast 67 und der rechtwinklig zur geplanten Leitung verlaufenden Gasleitung ist größer als 150 m. Die in der Stellungnahme genannten Abstandsforderungen sind somit eingehalten. Arbeitsflächen und Zuwegungen wurden so geplant, dass diese nicht im Schutzstreifen der Gasleitungen liegen.

Die Auflagen und Hinweise in der Stellungnahme wurden bereits im Ursprungsverfahren von der Gastransport Nord GmbH vorgetragen. Den Belangen wurde bereits durch den Planfeststellungs-

beschluss vom 31.03.2016 hinreichend Rechnung getragen. Die dort festgesetzten Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern diese nicht durch die zwischenzeitlich ergangenen Planänderungsbeschlüsse geändert worden sind, und sind von der Vorhabenträgerin im Zuge des Bauvorhabens zu beachten. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter 1.3.6 verwiesen.

### **2.3.8 Avacon Netz GmbH**

Die Avacon Netz GmbH weist darauf hin, dass sich im Plangebiet Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH befinden. Die Anlagen sind in den Planungen zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Erstellung der Planung und der Planfeststellungsunterlagen die Anlagen von Leitungsbetreibern abgefragt, in den Planunterlagen integriert und bei der Planung berücksichtigt. Im Übrigen wird den Belangen der Avacon Netz GmbH durch die Nebenbestimmung unter 1.3.6 Rechnung getragen.

### **2.3.9 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Freileitungstrasse entweder Telekommunikationslinien der Telekom kreuzt oder sich diesen nähert. Diese Telekommunikationslinien müssen ggf. geschützt, geändert oder verlegt werden. Die Kosten der erforderlichen Maßnahmen seien vom Veranlasser zu tragen. Es sei zu erwarten, dass von der elektrischen Anlage Störungen ausgehen werden. Es seien daher vom Veranlasser, sowohl für die störende, als auch für die gestörte Anlage, entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen. Die Telekom werde nach der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufes eine Untersuchung und Berechnung des elektrischen Störungspotentials in den Berührungspunkten durchführen. Die daraus resultierenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen seien vom Veranlasser zu tragen. Zur Kostentragung sei eine Vereinbarung mit der Telekom abzuschließen.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Vor Beginn der Arbeiten haben sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Erstellung der Planung die Anlagen von Leitungsbetreibern abgefragt, in den Planunterlagen integriert und bei der Planung berücksichtigt. Die Hinweise zur Bauausführung werden nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin entsprechend berücksichtigt.

Den Belangen der Deutschen Telekom wurde bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 in der Fassung vom 27.07.2020 hinreichend Rechnung getragen. Die dort festgesetzten Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind von der Vorhabenträgerin im Zuge des Bauvorhabens zu beachten.

### **2.3.10 EWE Netz GmbH**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen der EWE Netz GmbH befinden. Das Erdgashochdrucknetz könne durch Näherung der Baumaßnahme beeinflusst werden. Abstimmungen seien erforderlich. Sollten Anpassungen an den Anlagen wie Änderungen, Beseitigung bzw. Versetzung oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten seien von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn die Beteiligten haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Erstellung der Planung die Anlagen von Leitungsbetreibern abgefragt, in den Planunterlagen integriert und bei der Planung berücksichtigt. Die Hinweise werden im Zuge der Bauausführung durch die Vorhabenträgerin entsprechend berücksichtigt.

Den Hinweisen in der Stellungnahme wird bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 in der Fassung vom 21.07.2020 hinreichend Rechnung getragen. Die dort festgesetzten Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind von der Vorhabenträgerin im Zuge des Bauvorhabens zu beachten. Weitergehende Regelungen sind daher nicht erforderlich.

### **2.3.11 ExxonMobil Production Deutschland GmbH**

Die Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH entspricht im Wesentlichen der Stellungnahmen in den Betellungsverfahren zum Ursprungsverfahren und zu dem Planänderungsverfahren im Genehmigungsabschnitt 4.

Den Belangen wird daher bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 in der Fassung vom 21.07.2020 hinreichend Rechnung getragen. Die dort festgesetzten Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern diese nicht in den Planänderungsbeschlüssen geändert worden sind. Die Nebenbestimmungen sind von der Vorhabenträgerin zu beachten.

Die Betriebsanlagen BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) sind von dem Vorhaben betroffen. Diese wurden von der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen eingezeichnet und in der Planung entsprechend berücksichtigt. Arbeitsflächen und Zuwegungen wurden so geplant, dass diese nicht im Schutzstreifen der Gasleitungen liegen.

Der Abstand der Gasleitung zu Mast 68 beträgt mehr als 30 m, sodass der geforderte Mindestabstand zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) von 20 m, gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3/DVGW GW 22 (2014) eingehalten wird.

## **2.4 Einwendungen**

Soweit die in den Einwendungen angesprochenen Punkte den allgemeinen Ausführungen zu den einzelnen Sachthemen zuzuordnen sind, werden diese zur Vermeidung von Wiederholungen dort behandelt und insoweit auf den Allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Werden in den Einwendungen darüberhinausgehend Inhalte vorgetragen, werden diese im Folgenden unter Angabe der jeweiligen Einwender Nummer explizit behandelt.

Sofern sich Einwendungen durch Zusagen, Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen oder auf andere Art und Weise erledigt haben, werden sie nicht explizit aufgeführt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer bzw. Behördennummer anonymisiert. Bei der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird den Einwendern ihre jeweilige Identifikationsnummer mitgeteilt. Darüber hinaus erhalten die auszulegenden Gemeinden für die Dauer der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses ein Verzeichnis der anonymisierten Einwender. Dieses ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird nicht ausgelegt. Auf Anfragen der betroffenen Einwender/Innen, kann die jeweilige Gemeinde jedoch Auskunft über die Identifikationsnummer geben.

### **2.4.1 E01**

Die Einwenderin ist ein Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die geplante Freileitung beeinträchtigt die Einwenderin in ihren wirtschaftlichen Belangen. Die Einwendung entspricht im Wesentlichen der Einwendung von E04.

Die Begründung der Vorhabenträgerin für die Planänderung sei nicht stichhaltig. Der Wegfall von Wohnnutzung dürfe nicht dazu führen, dass anstelle des Erdkabels eine Freileitung errichtet werde.

Die Rahmenbedingungen für die planfestgestellte Erdverkabelung haben sich nicht verändert. Der Nachweis, dass die Trasse nur wegen den aufgegeben Wohnnutzungen unterirdisch erfolgte, sei nicht erbracht worden. Des Weiteren sollen zur allgemeinen Akzeptanzförderung die Leitungen als Erdkabel ausgeführt werden. Die Änderung eines planfestgestellten Erdkabelabschnittes in eine Freileitung stehe diesem Konsens entgegen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Erdverkabelung, die für die Menschen in der Umgebung im Gegensatz zu einer Freileitung nicht sichtbar ist, in der breiten Bevölkerung auf mehr Zuspruch stößt. Dies betrifft größtenteils jedoch nicht die landwirtschaftlichen Betriebe, die letztlich von einer Erdverkabelung betroffen sind. Dem Gesetzgeber war auch bewusst, dass eine Erdverkabelung in der Bevölkerung mehr Akzeptanz erhält. Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber die Erprobung der Erdverkabelung im vermaschten Netz als technische Ausführungsalternative einer 380-kV-Leitung für einige ausgewählte Leitungsvorhaben ausdrücklich zugelassen. In § 2 Abs. 2 EnLAG wird abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Erdverkabelung möglich ist. Abweichend von den Voraussetzungen unter § 2 Abs. 2 EnLAG kommt eine Erdverkabelung daher nicht in Betracht. Im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 wurde aufgrund der Abstandsunterschreitung zu drei Wohngebäuden die Leitung in diesem Bereich als Erdkabel planfestgestellt. Hinsichtlich der Abwägungsentscheidung in Bezug auf die Planänderung mit der für diesen Bereich nun eine Freileitung beantragt wurde, wird auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten (Ziffer 2.2.3.3) verwiesen.

Die EinwenderIn habe mit dem Einwender E04 Nutzungsverträge für die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Flächen von E04 abgeschlossen. Die Verträge haben die planfestgestellte Erdkabeltrasse berücksichtigt. Die zur Realisierung der Windenergieanlagen getätigten Investitionen werden mit der Errichtung der Freileitung konterkariert. Ein Unternehmen müsse sich bei einem Planfeststellungsverfahren darauf verlassen können, dass die Eingriffe nicht durch schrittweise Plananpassungen immer weiter ausgedehnt werde und die Planungssicherheit weiter einschränke. In Bezug auf den Windenergieanlagenstandort RÜ R4 habe die Vorhabenträgerin bereits eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Standort der Windenergieanlage RÜ R6 wurde aufgrund der Stellungnahme der Vorhabenträgerin an das geplante Erdkabel angepasst. Die Einwenderin behalte sich Schadensersatzforderungen vor, wenn aufgrund der Freileitung die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Flurstück 112/2 der Flur 3 in der Gemarkung Rüssen nicht möglich sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen auf dem benannten Flurstück kein Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen wurde. Der Flächennutzungsplan schließt darüber hinaus Windenergie außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete aus. Daher bestehe derzeit kein Planungsrecht auf dem Flurstück Windenergieanlagen zu installieren. Selbst wenn hier Planungsrecht für Windenergieanlagen bestehen würde, würden sich Höchstspannungsleitung und Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausschließen, da nicht das gesamte Flurstück durch die geplante 380-kV-Leitung in Anspruch genommen werden würde.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich bzgl. des Einwandes der Einwenderin die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu eigen. Im Übrigen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass ein Antrag der Einwenderin bei der Stadt Twistringen auf Aufnahme der betreffenden Fläche in den Flächennutzungsplan (10. Änderung) unter anderem deshalb abgelehnt wurde, weil der Abstand von 3 km zu einem Windpark auf dem Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf nicht eingehalten werden würde. Auch besteht nach dem Energieatlas Niedersachsen in dem betreffenden Gebiet kein Windvorranggebiet. Im Übrigen besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Windenergieanlagen auf dem Flurstück trotz der Freileitung errichtet werden können, sofern die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Auf Nachfrage hin hat die Vorhabenträgerin noch ergänzend zu den vorgesehenen Windenergieanlagenstandorten der Einwenderin vorgetragen. Danach ist die WEA RÜ3 nicht realisierbar. Eine Realisierung der WEA RÜ2 ist von der Anlagengröße abhängig und die WEA RÜ6 wäre nach Errichtung der Freileitung voraussichtlich realisierbar. Ursprünglich war diese nicht realisier-

bar, da sie sich auf der Erdkabeltrasse befunden hat. Darüber hinaus werde sich die Vorhabenträgerin nicht gegen die Errichtung einer WEA stellen, solange die entsprechenden DIN-Vorschriften und gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden.

Es wird moniert, dass eine Diskussion hinsichtlich möglicher Alternativen für eine oberirdische Trasse nicht erörtert werde, obwohl eine akzeptable Alternative bereits vorliege von der abgewichen werden soll. Die Einwenderin fordert, dass die Vorhabenträgerin verpflichtet werde, die planfestgestellte Trasse unverzüglich umzusetzen.

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.<sup>43</sup> Konkrete räumliche Varianten für den Trassenverlauf wurden im Planfeststellungsverfahren nicht vorgeschlagen. Die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten wurden in Kapitel 2.2.3.3 abwägend nachvollzogen. Danach kann die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

#### **2.4.2 E02**

Die anwaltlich vertretenen Einwender sind Eigentümer und Nießbrauchberechtigter von Flurstücken in der Gemarkung Aldorf, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden. Es werden Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung durch die vorgesehenen drei Maststandorte und durch die Überspannung der Flächen befürchtet. Deshalb sei bereits im Ursprungsverfahren eine Erdverkabelung gefordert worden. Auch werde die Fläche, die als dauerhafte Zuwegung vorgesehen ist, zukünftig nicht mehr für die Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die Einwender seien darüber hinaus nicht bereit für ihre großen Flurstücke Dienstbarkeiten eintragen zu lassen. Dies führe zu einer erheblichen Wertminderung des gesamten Flurstücks. Für den Teilbereich der Flurstücke, die durch die Leitung betroffen sind, seien neue Flurstücke zu bilden, was eine Einmessung voraussetze.

Für die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Flurstücken und daraus resultierenden Wertminderungen oder Vermögensnachteile werden die Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen entschädigt. Im Gegenzug werden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu betreten und zu befahren, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Entschädigungszahlungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern bilateral zwischen den Grundstückseigentümern und der Vorhabenträgerin zu regeln. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, wird die Entschädigungshöhe in einem anschließenden Entschädigungsverfahren festgesetzt. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung ergeben könnten, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Es ist Grundstücken immanent, dass ihr Wert sich im Laufe der Zeit entsprechend der Bedingungen am Grundstücksmarkt und der Umfeldbedingungen verändert. Deshalb sind diese Veränderungen bis zu einer Zumutbarkeitsgrenze auch wegen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG hinzunehmen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme durch die Freileitung noch ergänzend vorgetragen. Der Mast 77, der auf dem Flurstück 4/4 der Flur 7 in der Gemarkung Barnstorf geplant ist, solle in einem Abstand von 30 m zur Bockstedter Straße errichtet werden. Dies bedeute, dass ca. 4.000 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche nicht bewirtschaftet werden

<sup>43</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988 - 4 B 211/88 -, Jurs, Rn. 8.

könne. Der Korridor von weniger als 30 m zu der Straße könne nicht mit neuen landwirtschaftlichen Geräten wie Spritzfahrzeugen und entsprechenden Mähreschern bewirtschaftet werden.

Die Vorhabenträgerin trägt hierzu vor, dass unter Berücksichtigung eines Luftbildes und den daraus erkennbaren Bewirtschaftungsrichtungen der Fahrgassen auf der Fläche, die Fläche zwischen Mast 77 und dem Feldrand, die schlechter zu bewirtschaften wäre, ca. 340 m<sup>2</sup> beträgt, nicht jedoch die vom Einwender angegebenen 4.000 m<sup>2</sup>.

Sollte nach Errichtung einer Freileitung bzw. eines Maststandortes eine Restfläche nicht bewirtschaftet werden können, dann ist diese von der Vorhabenträgerin zu entschädigen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht auszuschließen, dass es sich bei der Fläche zwischen Mast 77 und dem Feldrand, um eine solche Fläche handelt, die nicht bzw. zumindest schwerer zu bewirtschaften ist. Hierbei handelt es sich jedoch um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Entlang des Schutzstreifens einer Freileitung bestehen Nutzungseinschränkungen. Für diesen Bereich besteht zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Im Übrigen ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung unterhalb der Leitung unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände weiterhin möglich. Nutzungseinschränkungen durch Maststandorte und eventuell daraus resultierende unwirtschaftliche Restflächen werden entschädigt.

Die als dauerhafte Zuwegung gekennzeichnete Fläche stellt keinen Weg oder Zufahrt zu dem Maststandort dar, die in der Örtlichkeit dauerhaft hergestellt und/oder als tatsächliche Wege ausgebaut werden. Die Fläche der dauerhaften Zuwegung wird für die Betriebsdauer der Leitung dinglich gesichert. Im Grundbuch wird für diese Fläche ein Wegerecht eingetragen, damit die Vorhabenträgerin während der Betriebsphase der Leitung den Maststandort für Inspektion und ggf. Instandhaltungsmaßnahmen erreichen kann. Darüber hinaus ist nach Auskunft der Vorhabenträgerin die geplante Zuwegung bereits als Grasweg vorhanden und wird daher derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt.

Durch die Überspannung der landwirtschaftlichen Fläche sei der Einsatz einer Beregnungsanlage für die betroffene Fläche nicht mehr möglich. Eine Beregnung der Fläche sei jedoch aufgrund der Witterungs- und Bodenverhältnisse erforderlich. Weiter wird befürchtet, dass durch die Freileitung die GPS-Steuerung der landwirtschaftlichen Maschinen gestört werde, was zu Beeinträchtigungen in der Bearbeitung der Flächen führe.

Die Freileitung wurde mit deutlich größeren Bodenabständen geplant, als in den derzeit gültigen Normen gefordert. Insofern hat die Vorhabenträgerin den Durchhang der Leiterseile an die heutigen landwirtschaftlichen Maschinen bzw. Geräten angepasst. Eine Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen ist nach Errichtung der Freileitung weiterhin möglich. Gleichwohl stellen Bewässerungsmaßnahmen im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen ein zusätzliches Risiko dar, das die Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen erfordert. Nach Ziffer 7.4 der DIN VDE 0105-115 obliegt es beim Betrieb von Beregnungsanlagen in der Nähe von Freileitungen dem Landwirt, Sicherheitsabstände einzuhalten. Nach der DIN 19655 gilt ein Mindestabstand von der Regnerdüse zur 380-kV-Leitung von 4 m. Auch nach den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften muss sichergestellt sein, dass bei Anlage, Aufstellung und Betrieb von Bewässerungsanlagen der Wasserstrahl nicht auf elektrische Anlagen treffen kann. Von diesen Verpflichtungen können die Bewirtschafter der überspannten Flächen nicht entlastet werden. Im Übrigen werden die Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter für vorhabenbedingte Bewirtschaftungserchwernisse durch die Vorhabenträgerin entsprechend entschädigt.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Die Freileitung hält selbst direkt unter dem Leiterseil die Grenzwerte der 26. BImSchV ein. Die Hersteller von landwirtschaftlichen Maschinen haben diese so auszustatten, dass sie innerhalb dieser Grenzwerte bestimmungsgemäß verwendet werden können. Demnach

sollte es folglich zu keiner Beeinträchtigung des GPS-Signales kommen. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 EMVG ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Höchstspannungsfreileitungen und – erdkabel werden mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 – 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten, bzw. derart vernachlässigbar, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann.

Der Einwender wendet ein, dass der Waldbestand auf dem Flurstück 7/1 der Flur 8 in der Gemarkung Aldorf bei der Überspannung der Fläche nicht bestehen bleiben könne. Dieser Einwand ist als unbegründet zurückzuweisen. Auf dem benannten Flurstück muss kein Waldbestand aufgrund der Freileitung gerodet werden. Die Waldbestände (WZF Fi2 und WZK Ki2 bzw. WZK Ki2 und WPB Bi2) befinden sich nachweislich des Bestands- und Konfliktplans (Anlage 12.2.1) weit außerhalb des Wirkungsbereiches der Freileitung. Eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Waldflächen ist weder temporär noch dauerhaft vorgesehen.

Nach Auffassung des Einwenders müsse zudem berücksichtigt werden, dass die von der Freileitung betroffenen Flächen Bestandteil einer Eigenjagdfläche von insgesamt 113 ha seien. Die Ausübung der Jagd auf diesen Flächen sei nicht mehr möglich, sodass damit ein wesentlicher Teil der Eigenjagd nicht mehr genutzt werden könne. Die Gefahr durch Querschläger aufgrund der durch die Freileitung entstehenden Hindernisse werde dazu führen, dass die Bejagung mit zu großen Risiken für die an der Jagd teilnehmenden Beteiligten darstelle, sodass diese Flächen für die Eigenjagd nicht mehr zur Verfügung stehe.

Eine Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeiten während der Bauphase kann nicht ausgeschlossen werden, da durchaus die Möglichkeit besteht, dass das Wild durch den Baustellenlärm gestört wird. Der Baustellenlärm ist jedoch nur von geringer Dauer. Die Vorhabenträgerin hat im Ursprungsverfahren zugesichert, dass Beeinträchtigungen der Jagdmöglichkeiten die nachweislich während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten entstanden sind, durch Zahlung einer Pauschale für entgangenen Jagderlös oder durch Aufwertungsmaßnahmen in Absprache mit dem Revierpächter ausgeglichen werden. Diese Zusage wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 unter Ziffer 1.4.4 verbindlich festgesetzt. Dass die praktische Durchführung der Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt nur seine Modalitäten. Etwaige vorhabenbedingte Wertminderungen von Jagdgebieten bzw. mögliche Minderungen des Jagderlöses sind gegebenenfalls zu entschädigen. Sofern durch die Stromleitung lediglich die Jagdfreude tangiert wird, stellt dies einen nicht abwägungserheblichen Belang dar.<sup>44</sup> Auf die Ausführungen zu den jagdlichen Belangen unter 2.2.3.11 wird verwiesen.

Soweit im Rahmen der Onlinekonsultation zu diesem Belang noch ergänzend vorgetragen wird, dass der Einsatz von Drohnen nach der Errichtung der Freileitung nicht mehr möglich sei, was wiederum zu Beeinträchtigungen in der Jagdausübung (Aufspüren von Schwarzwild und Rehkitzen) führe, schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Unter Einhaltung der Sicherheitsabstände ist auch im Nahbereich von Freileitungen der Einsatz von Drohnen weiterhin möglich. Zur Inspektion von Hochspannungsleitungen werden von einigen Energieversorgungsunternehmen bereits Drohnen eingesetzt.

Aufgrund der Freileitung seien zukünftige Pläne der Einwender, wie die Errichtung eines Golfplatzes auf den rund 28 ha großen Flächen, nicht mehr möglich. Eine Nutzung als Golfplatz komme

<sup>44</sup> BGH, Urteil vom 09.07.1986, BGHZ 98,212 und BGH, Urteil vom 08.11.1990, III ZR 251/89

aufgrund den von der Freileitung ausgehenden elektromagnetischen Belastung nicht mehr in Betracht. Im Rahmen der Onlinekonsultation wird hierzu noch ergänzend vorgetragen, dass die durch Hochspannungsfreileitungen ausgestrahlten elektrischen und magnetischen Felder zu Gesundheitsstörungen führen. Da diese wissenschaftlichen Erkenntnisse der Bevölkerung bekannt seien, werde ein gesundheitsbewusster Mensch keine sportlichen Aktivitäten betreiben, die direkt unter einer 380-kV-Leitung stattfinden soll, zumal der Golfsport über mehrere Stunden ausgeübt werde.

Die Errichtung eines Golfplatzes in der fernen Zukunft stellt keinen eigentumsrechtlichen Belang dar. Art 14 GG schützt zwar das Erworbene, nicht jedoch den Erwerb. Grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (sog. Prioritätsgrundsatz). Voraussetzung ist dafür eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht.<sup>45</sup> Eine solche verfestigte Planung hat der Einwender nicht dargelegt. Zudem steht die geplante Freileitung einer Nutzung der Flächen als Golfplatz nicht entgegen, sofern die geforderten gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden. Im Übrigen befinden sich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland Golfplätze im Bereich von Freileitungen, was u.a. den Platzregelungen unterschiedlichster Golfvereine entnommen werden kann. Hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung aufgrund elektromagnetischer Strahlung ist darauf hinzuweisen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, beziehen (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Die Grenzwerte gelten daher nicht für die freie Natur, für Sportvereine, landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege. Jene Orte, die für die Freizeitgestaltung aufgesucht werden, sind daher von der 26. BImSchV nicht erfasst. Darüber hinaus werden die Grenzwerte der 26. BImSchV auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung eingehalten. Entgegen der Aussage des Einwenders, sind bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten. Auf Kapitel 2.2.3.5 wird verwiesen.

Die Einwender weisen darauf hin, dass in Aldorf ein Dorferneuerungsprogramm aufgestellt worden sei, um die Zukunft des Dorfes zu sichern. Ziel sei es, dass die jüngeren Generationen in der Heimat verbleiben, um so einer Veralterung des Dorfes entgegenzuwirken. Durch die Errichtung der Freileitung werden die Ziele des Dorferneuerungsprogramms nicht eingehalten. Auch wäre die Freileitung immer in Sichtweite des Dorfes.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Freileitung steht dem Dorferneuerungsprogramm nicht entgegen. Die Auswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, beziehen sich nur auf eine optische Veränderung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Durch den Bau der Freileitung werden die bestehenden dörflichen Strukturen und Funktionszusammenhänge nicht verändert bzw. beeinflusst. Es ist auch nicht ersichtlich, dass – bedingt durch eine Freileitung – die Sozialfunktion innerhalb einer Dorfgemeinschaft verändert wird.

Es wird moniert, dass bei der Planung der Freileitung nicht berücksichtigt worden sei, dass diese extremen Witterungsbedingungen, wie diese zum Beispiel im November 2005 im Münsterland, nichts entgegengesetzt haben und entsprechende Schäden zu erwarten seien.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Energieleitungen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die geplante Freileitung wird entsprechend den geltenden rechtlichen Vorgaben, gültigen Normen und dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben. Hinsichtlich der Statik der Gestänge, der Wind- und Eisbelastungen werden alle Anforderungen berücksichtigt. Die entstandenen Mastbrüche im Münsterland von 2005 sind auf das gegenständliche Neubauvorhaben nicht übertragbar. Die neueste Norm enthält alle heute bekannten Anforderungen an eine Freileitung, wie diese nach dem derzeitigen Stand der Technik ausgelegt sein sollte.<sup>46</sup> Bei den Masten im Münsterland wurde der sog. Thomasstahl,

<sup>45</sup> BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris

<sup>46</sup> Bundesnetzagentur: Untersuchungsbericht über die Versorgungsstörungen im Netzgebiet des RWE im Münsterland vom 25.11.2005, 2006, S. 44.



eine sprödere Stahlsorte, deren Produktion Mitte der 1970er Jahre in der BRD eingestellt wurde, verwendet.<sup>47</sup> Masten aus Thomasstahl wurden bereits seit Ende der 1960er Jahre nicht mehr errichtet.

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

### **2.4.3 E03**

Die Einwander sind Eigentümer von Flurstücken in der Gemarkung Rüssen, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden.

Die Einwander wünschen, dass der Erdaushub für den Mast Nr. 63 am südlichen Waldrand als Wall aufgeschüttet werde. Daraus ergäbe sich ein Windschutz, der den dahinter liegenden Bereich vor Aushagerung schütze. Der Erdaushub müsse daher nicht kostenaufwendig transportiert und deponiert werden, sondern könne vor Ort einen ökologisch wertvollen, nährstoffarmen Kleinstlebensraum darstellen.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 wurde als Nebenbestimmung festgesetzt, dass nicht benötigtes Erdreich nach Ende der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten. Danach gelten die Vorschriften des KrWG nicht, wenn der Bodenaushub ortsnah verwendet wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 KrWG). Voraussetzung ist hierfür, dass der Bodenaushub keinerlei Schadstoffe enthält, die eine Beseitigung erfordern. In diesem Fall kann der Bodenaushub im Rahmen einer ordnungsgemäßen Dokumentation bei dem Einwander verbleiben und ortsnah verwendet werden. Eine diesbezügliche Regelung zum Verbleib des Bodenaushubs als Wall kann jedoch im Planfeststellungsbeschluss nicht ergehen, da weder die Mengen an Bodenaushub noch die Qualität (Schadstoffe, o.ä.) derzeit bekannt sind, die zur Verfügung stehen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Beteiligten sich diesbezüglich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Beachtung der Vorschriften des KrWG einigen.

In Bezug auf die Schutzmaßnahme S08 bitten die Einwander, dass standortheimische Arten wie Traubeneiche, Winterlinde, Vogelkirsche, Eibe und Wachholder berücksichtigt werden. Die vorgesehenen Zitterpappeln, Sandbirken und Faulbaum seien ohnehin vorhanden und zur Waldinnerandgestaltung nicht die erste Wahl.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass die Maßnahme S08 dazu diene, möglichst rasch einen dichten Waldrand aufzubauen. Daher sind vor allem die schnellwüchsigen Arten Sandbirke, Faulbaum, Zitterpappel und Vogelbeere vorgesehen. Diese Arten kommen in den naturnahen Wäldern und Gehölzbeständen des Vorhabengebietes von Natur aus vor. Im Vorhabengebiet ist die Stieleiche ungleich häufiger als die Traubeneiche. Beide Eichenarten sind standortheimisch und können ebenso wie die standortheimische Winterlinde und Vogelkirsche verwendet werden. Als sehr langsam wachsende Art ist die Eibe für den Aufbau des Waldrandes ungeeignet. Ungeeignet ist ebenfalls der Gemeine Wachholder, der als lichtbedürftige Art von Natur aus in Heiden und Trockenrasen vorkommt.

Die von der Vorhabenträgerin aufgeführten Gründe für die Wahl der Baumarten der Schutzmaßnahme S08 ist nachvollziehbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen hierzu keine Bedenken, sodass der Bitte der Einwander nicht entsprochen wird.

Die Einwander wenden sich gegen die vorgesehene Maßnahme A09, nach der die Pflanzung einer drei Meter breiten Hecke entlang eines acht Meter breiten öffentlichen Weges vorgesehen sei.

---

<sup>47</sup> Bundesnetzagentur: Untersuchungsbericht über die Versorgungsstörungen im Netzgebiet des RWE im Münsterland vom 25.11.2005, 2006, S. 7.

Dagegen wird vorgetragen, dass die Pflanzung die Befahrbarkeit des Weges mit großen landwirtschaftlichen Maschinen einschränken würde, da die Hecke in ihrer natürlichen Entwicklung eine breitere Dimension erreichen werde. Zudem sei ein Begegnungsverkehr auf der verbleibenden Wegbreite ausgeschlossen. Der Abstand der Hecke zum Ackerland betrage 0,6 m. Der Bewirtschafter der Fläche könne durch das Wachstum der Hecke seine Eigentumsgrenzen nicht mehr einhalten. Auch verlaufe die Hecke nicht parallel zur Bearbeitungsrichtung der anliegenden Felder und erschwere dadurch die Erntearbeiten, da die auf dem Weg abgestellten Transportfahrzeuge nicht mehr zugänglich wären. Es gäbe deutlich breitere Wege in dem Gemeindegebiet, die sich für die Maßnahme A09 besser eignen würden. Im Rahmen der Online-Konsultation wurde von den Einwendern noch ergänzend vorgetragen, dass ein unmittelbares Befahren des Weges zu Arbeiten auf dem Feld nicht mehr möglich sei und die einem Feldweg zuge dachte Funktion nicht mehr erfüllt werde.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme A09 wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 planfestgestellt und ist nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens. Das Maßnahmenblatt sieht vor, dass zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Hecke regelmäßig zurückgeschnitten wird. Zudem weist der Weg nach Auskunft der Vorhabenträgerin eine Breite von ca. 9,5 m auf, sodass ein Streifen von 6 m Breite für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung stehe. Innerhalb der Wegeparzelle befinden sich derzeit die Fahrspuren für den landwirtschaftlichen Verkehr in der nördlichen Hälfte der Wegeparzelle sowie ein nicht genutzter Streifen im Süden der Wegeparzelle.

Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

#### **2.4.4 E04**

Der Einwender ist Eigentümer von Flurstücken in der Gemarkung Rüssen, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden. Eine Freileitung beeinträchtigt den Einwender in seinen wirtschaftlichen und privaten Belangen. Die Einwendung entspricht im Wesentlichen der Einwendung von E01.

Es wird befürchtet, dass der Wert des Hofes des Einwenders durch die landschaftsbildbeeinträchtigende Freileitung und möglicher elektromagnetischer Strahlung verringert werde.

Der Einwender wird als Grundstückseigentümer für die unmittelbare Flächeninanspruchnahme (Maststandorte und Überspannung) und daraus resultierenden Wertminderungen oder Vermögensnachteile durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Der Einwender hat zwischenzeitlich auch der Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugestimmt. Entschädigungszahlungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Mögliche mittelbare Folgen, die sich aus der Errichtung einer 380-kV-Leitung und der daraus resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor.

Die Begründung der Vorhabenträgerin für die Planänderung sei nicht stichhaltig. Der Wegfall von Wohnnutzung dürfe nicht dazu führen, dass anstelle des Erdkabels eine Freileitung errichtet werde. Die Rahmenbedingungen für die planfestgestellte Erdverkabelung haben sich nicht verändert. Der Nachweis, dass die Trasse nur wegen den aufgegebenen Wohnnutzungen unterirdisch erfolgte, sei nicht erbracht worden. Des Weiteren sollen zur allgemeinen Akzeptanzförderung die Leitungen als Erdkabel ausgeführt werden. Die Änderung eines planfestgestellten Erdkabelabschnittes in eine Freileitung stehe diesem Konsens entgegen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Erdverkabelung, die für die Menschen in der Umgebung im Gegensatz zu einer Freileitung nicht sichtbar ist, in der breiten Bevölkerung auf mehr Zuspruch

stößt. Dies betrifft größtenteils jedoch nicht die landwirtschaftlichen Betriebe, die letztlich von einer Erdverkabelung betroffen sind. Dem Gesetzgeber war auch bewusst, dass eine Erdverkabelung in der Bevölkerung mehr Akzeptanz erhält. Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber die Erprobung der Erdverkabelung im vermaschten Netz als technische Ausführungsalternative einer 380-kV-Leitung für einige ausgewählte Leitungsvorhaben ausdrücklich zugelassen. In § 2 Abs. 2 EnLAG wird abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Erdverkabelung möglich ist. Abweichend von den Voraussetzungen unter § 2 Abs. 2 EnLAG kommt eine Erdverkabelung daher nicht in Betracht. Im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 wurde aufgrund der Abstandsunterschreitung zu drei Wohngebäuden die Leitung in diesem Bereich als Erdkabel planfestgestellt. Hinsichtlich der Abwägungsentscheidung in Bezug auf die Planänderung mit der für diesen Bereich nun eine Freileitung beantragt wurde, wird auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten (Ziffer 2.2.3.3) verwiesen.

Der Einwender habe mit der Einwenderin E01 Nutzungsverträge für die Errichtung von Windenergieanlagen auf seinen Flächen abgeschlossen. Die Verträge haben die planfestgestellte Erdkabeltrasse berücksichtigt. Die zur Realisierung der Windenergieanlagen getätigten Investitionen des Einwenders werden mit der Errichtung der Freileitung konterkariert. Die vertraglichen Verpflichtungen könne der Einwender nicht mehr erfüllen, wenn die Freileitung errichtet werde. Ein Grundstückseigentümer müsse sich bei einem Planfeststellungsverfahren darauf verlassen können, dass die Eingriffe nicht durch schrittweise Plananpassungen immer weiter ausgedehnt werde und damit die freie Verfügbarkeit über das Grundeigentum genommen werde. Der Einwender behalte sich Schadensersatzforderungen vor, wenn aufgrund der Freileitung die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Flurstück 112/2 der Flur 3 in der Gemarkung Rüssen nicht möglich sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen auf dem Flurstück des Einwenders kein Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen wurde. Der Flächennutzungsplan schließt darüber hinaus Windenergie außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete aus. Daher bestehe derzeit kein Planungsrecht auf dem Flurstück Windenergieanlagen zu installieren. Selbst wenn hier Planungsrecht für Windenergieanlagen bestehen würde, würden sich Höchstspannungsleitung und Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausschließen, da nicht das gesamte Flurstück durch die geplante 380-kV-Leitung in Anspruch genommen werden würde.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich bzgl. des Einwandes des Einwenders die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu eigen. Im Übrigen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass ein Antrag der Einwenderin E01 bei der Stadt Twistringen auf Aufnahme der betreffenden Fläche in den Flächennutzungsplan (10. Änderung) unter anderem deshalb abgelehnt wurde, weil der Abstand von 3 km zu einem Windpark auf dem Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf nicht eingehalten werden würde. Auch besteht nach dem Energieatlas Niedersachsen in dem betreffenden Gebiet kein Windvorangebiet. Im Übrigen besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Windenergieanlagen auf dem Flurstück trotz der Freileitung errichtet werden können, sofern die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Auf Nachfrage hat die Vorhabenträgerin noch ergänzend zu den von E01 geplanten Windenergieanlagenstandorten vorgetragen. Danach ist die WEA RÜ3 nicht realisierbar. Eine Realisierung der WEA RÜ2 ist von der Anlagengröße abhängig und die WEA RÜ6 wäre nach Errichtung der Freileitung voraussichtlich realisierbar. Ursprünglich war diese nicht realisierbar, da sie sich auf der Erdkabeltrasse befunden hat. Darüber hinaus werde sich die Vorhabenträgerin nicht gegen die Errichtung einer WEA stellen, solange die entsprechenden DIN-Vorschriften und gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden. Ob den Betroffenen aufgrund etwaiger Bewirtschaftungsschwererungen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.

Es wird moniert, dass eine Diskussion hinsichtlich möglicher Alternativen für eine oberirdische Trasse nicht erörtert werde, obwohl eine akzeptable Alternative bereits vorliege von der abgewichen werden soll. Die Einwenderin fordert, dass die Vorhabenträgerin verpflichtet werde, die planfestgestellte Trasse unverzüglich umzusetzen.

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.<sup>48</sup> Konkrete räumliche Varianten für den Trassenverlauf wurden im Planfeststellungsverfahren nicht vorgeschlagen. Die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten wurden in Kapitel 2.2.3.3 abwägend nachvollzogen. Danach kann die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden.

Die Einwendung wird im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

#### **2.4.5 E05**

Der Einwender ist Eigentümer eines Flurstücks in der Gemarkung Aldorf, das vorhabenbedingt in Anspruch genommen wird. Der Einwender wendet sich gegen die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten 75 und 76, die auf seinem Grundstück errichtet werden sollen. Ein Überfahren seiner Flächen zu den Masten von der Rüssener Straße aus werde nicht geduldet. Die Zuwegungen durchschneiden die Ackerfläche auf einer Länge von 285 m bzw. 275 m. An der östlichen Grenze des Flurstückes verlaufe ein öffentlicher Weg, der im Eigentum der Gemeinde Barnstorf stehe. Zuwegungen zu den Masten ausgehend von diesem Weg würde zu wesentlich geringeren Nachteilen und Eingriffen in das Eigentum führen. Der Mast Nr. 76 liege direkt an diesem Weggrundstück und Mast Nr. 75 ca. 100 m davon entfernt. Es wird weiter angeregt, dass die Vorhabenträgerin dieses Weggrundstück kaufe, um dort Mast Nr. 76 zu errichten, da der Weg für Durchgangsverkehr nicht genutzt werde. Es werden Schäden an der Bodenstruktur durch die temporäre Zuwegung befürchtet, die zu dauerhaften Ertragseinbußen und Bewirtschaftungsnachteilen führen. Zur Vermeidung von Schäden an der Bodenstruktur dürfe ein Befahren der Fläche zum Bau oder Unterhaltung nur bei trockenem Zustand der Fläche erfolgen. Es sei nicht hinzunehmen, wenn eine Befahrung der Fläche witterungsbedingt zu irreparablen Schäden führe.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Gemeinde Barnstorf auf Basis der im Wegenutzungsplan dargestellten öffentlichen Straßen und Wege ein Wegekonzept für die Bedienung der Baustelle abgestimmt. Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege wurde so optimiert, dass nicht auf allen zur Verfügung stehenden Straßen und Wegen Baustellenverkehr stattfindet und der Ausbau für die Bauphase bzw. die Wiederherstellung minimiert und so optimiert wird, dass für die Gemeinde möglichst nachhaltige Effekte hinsichtlich des Zustandes von öffentlichen Straßen/Wegen entstehen. Die Straße von Aldorf in Richtung Norden an die L342 stellt dabei eine zentrale Funktion dar. Von dieser Straße sollen möglichst viele Mastbaustellen bedient werden, um den Baustellenverkehr von anderen Bereichen fernzuhalten. Für die vom Einwender vorgeschlagene Nutzung des öffentlichen Wegeflurstückes wäre auf einer Länge von ca. 500 m ein Wegebau notwendig, um zu Mast 76 zu gelangen. Dieser Weg ist als Baustraße nicht geeignet, da er von Bäumen und Büschen eingerahmt ist. Der Weg müsste daher entsprechend ausgebaut werden und die vorhandenen Bäume und Sträucher entfernt werden. Dies stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff im Sinne des Naturschutzes dar. Zusätzlich müsste von diesem Weg noch eine Baustraße von ca. 120 m zu Mast 75 gebaut werden, sodass für den Wegebau insgesamt 620 m benötigt werden. Im Vergleich dazu werden bei der derzeitigen Planung ein Wegebau von 560 m erforderlich, um Mast 75 und 76 für die Baumaßnahme zu erschließen.

Im Rahmen der Online-Konsultation hat der Einwender hierzu noch ergänzend vorgetragen. Die Zuwegung auf seinen Flächen müsse nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden und bei zukünftigen Unterhaltungsmaßnahmen erneut wiederhergestellt und zurückgebaut werden. Das öffentliche Wegegrundstück müsste hingegen nur einmal hergerichtet werden. Auch erfolge ein größerer Eingriff in die Struktur der Ackerflächen, wenn wiederholt eine Baustraße auf einer Länge von 560 m statt auf 120 m Länge erfolge. Zudem bestehe ein Teil der Ackerfläche aus schluffigem Sand, der für die Errichtung einer Baustraße ungeeignet sei.

<sup>48</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988 - 4 B 211/88 -, juris, Rn. 8.

Die Erwägungen und Ausführungen der Vorhabenträgerin in Bezug auf die Erforderlichkeit der beantragten Zuwegungen sind plausibel und nachvollziehbar. Der Forderung des Einwenders wird daher nicht entsprochen. Schäden in der Bodenstruktur während der Baumaßnahme können vermieden werden. Die geplanten Zuwegungen werden temporär während der Bauphase und nach Inbetriebnahme temporär für Unterhaltungszwecke hergestellt und genutzt. Ein dauerhafter Ausbau des Weges erfolgt sind. Die Herstellung der temporären Wege erfolgt in der Regel als leichter Wegebau mittels Platten aus Stahl oder Holz. Diese werden bedarfsgerecht an die Breite und Last der Fahrzeuge angepasst und über die Fläche ausgelegt. Eine schadhafte Verdichtung der darunterliegenden Bodenschichten kann dadurch verhindert werden und Schäden minimiert werden. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin im Ausgangsverfahren zugesichert, dass während der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung durchgeführt wird, die die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben überwacht. Sollten trotz allem Schäden auftreten, welche nachweislich durch die temporäre Nutzung zum Zwecke der Maßnahmen an der Leitung entstehen, so werden diese durch die Vorhabenträgerin ersetzt. Auf die Zusagen der Vorhabenträgerin, die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 als verbindlich festgesetzt wurden, wird verwiesen.

Der Einwender weist darauf hin, dass die Fläche vollständig drainiert sei. Ein Drainageplan existiere jedoch nicht. Bei Bau- und Erdarbeiten auf der Fläche solle auf Kosten der Vorhabenträgerin ein Sachverständiger einer vom Einwender namentlich genannten Firma die Bauarbeiten begleiten. Festgestellte Schäden oder Mängel seien auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Auch sei auf dem Flurstück ein Brunnen gebohrt und parallel zum Weg verlaufe eine Erdleitung. Diese Leitung sei bei der Errichtung von Mast Nr. 76 zu berücksichtigen. Vor und nach der Baumaßnahme sei eine Leistungsprüfung des Brunnens durchzuführen. Es sei sicherzustellen, dass der Brunnen jederzeit einsatzbereit und erreichbar ist.

Die Vorhabenträgerin wird den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten umfassend dokumentieren. Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen und Brunnen samt entsprechender Wasserleitung während und nach der Bauphase sollen erhalten bleiben. Für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen ist die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen erforderlich. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden an der Drainage bzw. am Brunnen einschließlich den Graben- und Leitungssystemen oder Beeinträchtigungen der Wasserversorgung verursacht worden sein, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wiederhergestellt. Im Übrigen wird auf die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 festgesetzten Nebenbestimmungen (1.1.3.2.7 Nr. 2 und Nr. 7; 1.4.3 Nr. 3 und Nr. 6) verwiesen, die weiterhin Gültigkeit besitzen und von der Vorhabenträgerin zu beachten sind.

Der Einwender trägt vor, dass zugesichert werden müsse, dass das Beregnen ohne Gefahr für Mensch und Maschine möglich sei. Etwaige Einschränkungen in der Beregnung oder ein Arbeitsmehraufwand sei zu entschädigen.

Die Freileitung wurde mit deutlich größeren Bodenabständen geplant, als in den derzeit gültigen Normen gefordert. Insofern hat die Vorhabenträgerin den Durchhang der Leiterseile an die heutigen landwirtschaftlichen Maschinen bzw. Geräten angepasst. Eine Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen ist nach Errichtung der Freileitung weiterhin möglich. Gleichwohl stellen Bewässerungsmaßnahmen im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen ein zusätzliches Risiko dar, das die Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen erfordert. Nach Ziffer 7.4 der DIN VDE 0105-115 obliegt es beim Betrieb von Beregnungsanlagen in der Nähe von Freileitungen dem Landwirt, Sicherheitsabstände einzuhalten. Nach der DIN 19655 gilt ein Mindestabstand von der Regnerdüse zur 380-kV-Leitung von 4 m. Auch nach den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften muss sichergestellt sein, dass bei Anlage, Aufstellung und Betrieb von Bewässerungsanlagen der Wasserstrahl nicht auf elektrische Anlagen treffen kann. Von diesen Verpflichtungen können die Bewirtschafter der überspannten Flächen nicht entlastet werden. Im Übrigen

werden die Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter für vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse durch die Vorhabenträgerin entsprechend entschädigt.

Aus Sicht des Einwenders sei sicherzustellen, dass durch die Überspannung die GPS-Steuerung in den landwirtschaftlichen Maschinen nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Einwand wurde bereits im Ausgangsverfahren von einigen Einwendern vorgetragen. Die Ausführungen in Kapitel 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 und die dort getroffene Abwägung gilt unverändert fort. Wiederholend ist hierzu kurz auszuführen, dass nach § 4 EMVG Betriebsmittel nach dem Stand der Technik so entworfen sein müssen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden, sind Störungen dieser Geräte nicht zu erwarten. Auf Kapitel 2.2.3.5 wird verwiesen. Der Einwand ist daher unbegründet.

Der Einwender fordert für die Inanspruchnahme eine jährliche Entschädigung, die vor Baubeginn zu entrichten sei. Sollten jährliche Entschädigungszahlungen nicht akzeptiert werden, sollte es möglich sein, die Nutzung zu begrenzen und nach spätestens 20 Jahren nachzuverhandeln. Auch der Wertverlust der Grundstücksfläche solle entschädigt werden.

Für die unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme in Form von Maststandorten und Überspannungen werden die Eigentümer durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Das gilt auch für Wirtschafterschwernisse infolge des Maststandortes. Entschädigungszahlungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern bilateral zwischen den Eigentümern und der Vorhabenträgerin zu regeln. Sollte keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden können, sind diese in einem anschließenden Enteignungsverfahren zu klären. Wegen der Forderung nach einer jährlich wiederkehrenden Entschädigung wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NEG ist die Entschädigung als einmaliger Betrag zu leisten, soweit das Gesetz nichts abweichend bestimmt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wird ergänzend gefordert, dass die Wege zu den Masten möglichst flächensparend einzutragen seien. Es müsse zugesichert werden, dass eine Verlegung der Zuwegungen möglich sei, wenn die Wege einem späteren Bauvorhaben entgegenständen. Auch sei in das Grundbuch einzutragen, welche Fläche für das Fundament der Masten beansprucht werden solle. Sollte diese Fläche von der reinen Mastaufstandsfläche abweichen, sei dies in einer Entschädigung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Grunderwerbsverzeichnis die Masten mit der Austrittsgröße oberhalb der Erdoberkante dargestellt werden. Von den Austrittsgrößen sind die Gründungsgrößen der Fundamente zu trennen. Die genaue Gründung hängt von der örtlichen Bodenbeschaffenheit ab. Diese lassen sich erst im Rahmen von Baugrunduntersuchungen, die zeitlich nach Erlass des Planfeststellungsbeschluss erfolgen, sicher bestimmen. Daher werden diese nicht im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt, sondern erst im Zuge der Bauausführungsplanung konkret bestimmt. Bei der Angabe der Austrittsmaße handelt es sich um die maßgebende Fläche, anhand derer gemäß dem Gutachten Jennissen & Wolbring (J&W)<sup>49</sup> die Entschädigungszahlung für einen Maststandort berechnet wird, da es insoweit zu einer dauerhaften wirtschaftlichen Beeinträchtigung kommt. Im Rahmen der Mastentschädigung wird auch der zusätzliche Arbeitsaufwand (bspw. Umfahrungsaufwand) berücksichtigt, der durch einen Maststandort entsteht.

---

<sup>49</sup> H.P. Jennissen und N. Wolbring, 2. Aufl. 2016, Hochspannungsmast-Entschädigung. Schriftenreihe Agrar-Tax, Heft 113, HLBS Verlag, Sankt Augustin, dort S. 33 ff. und 202 ff.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Einwand des Einwenders zur Kenntnis und verweist darauf, dass es sich hierbei um Entschädigungszahlungen handelt, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Zu dem Einwand, dass die Freileitung das Landschaftsbild beeinträchtigt ist auszuführen, dass unstrittig ist, dass die Freileitung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führt. Diese vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Landschaft sind in der Regel nicht zu vermeiden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Freileitungsmasten nehmen mit zunehmender Entfernung allerdings deutlich ab. Da der Eingriff in das Landschaftsbild nicht ausgeglichen werden kann, sind für diese Beeinträchtigungen Ersatzzahlungen vorgesehen. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.4 wird verwiesen.

Durch die Freileitung werde der Bau weiterer Stallanlagen eingeschränkt. Es müsse sichergestellt sein, dass außerhalb der Freileitung eine Baugenehmigung erteilt werden könne. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dürfe die Vorhabenträgerin keinen Einspruch einlegen. Dies müsse auch für die Errichtung von Windenergieanlagen gelten.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen dem Bau der 380-kV-Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Gebäuden. Es bestehen lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung technische und rechtliche Nutzungsbeschränkungen. Außerhalb des Schutzstreifens wird die 380-kV-Freileitung keine Auswirkungen auf die Planung von Gebäuden haben. Die Einschränkungen die bzgl. einer Erweiterung von baulichen Anlagen durch die Freileitung entstehen sind insoweit zumutbar. Trotz der Leitungstrasse könnten dem Grunde nach Windenergieanlagen auf dem Grundstück des Einwenders errichtet werden, sofern die Abstände zur Freileitung eingehalten werden. Diesbezüglich sind die Mindestabstände der DIN EN 50341-2-4 entsprechend heranzuziehen.

Sofern die Einwände aus der Einwendung vom 11.02.2013 zum Ursprungsverfahren zum Inhalt der Einwendung gemacht werden, wird auf die Ausführungen zu dem Einwender im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 Bezug genommen.

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

#### **2.4.6 E06**

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Flurstücks in der Gemarkung Aldorf, das vorhabenbedingt in Anspruch genommen wird. Die Einwenderin hat zwischenzeitlich der Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugestimmt. Die Einwände beziehen sich nicht auf die Freileitung selbst, sondern auf die vorhabenbedingten Auswirkungen.

Die Fläche der Einwenderin dürfe nur bei trockenem Wetter befahren werden, um bleibende Schäden in der Bodenstruktur zu verhindern. Bei Nässe seien die Arbeiten sofort einzustellen und es dürfe erst weitergearbeitet werden, wenn das Flurstück ohne Folgeschäden befahrbar sei. Dies sei mittels eines Gutachters festzustellen und die Vorhabenträgerin habe die Kosten zu tragen.

Der Forderung der Einwenderin wird nicht entsprochen. Schäden in der Bodenstruktur können vermieden werden. Die geplanten Zuwegungen werden temporär während der Bauphase und nach Inbetriebnahme temporär für Unterhaltungszwecke hergestellt und genutzt. Die Herstellung der temporären Wege erfolgt in der Regel mittels Platten aus Stahl oder Holz. Diese werden bedarfsgerecht an die Breite und Last der Fahrzeuge angepasst und über die Fläche ausgelegt. Eine schadhafte Verdichtung der darunterliegenden Bodenschichten kann dadurch verhindert werden. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin im Ausgangsverfahren zugesichert, dass während der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung durchgeführt wird. Sollten trotz allem Schäden auftreten, welche nachweislich durch die temporäre Nutzung zum Zwecke der Maßnahmen an der Lei-



tung entstehen, so werden diese durch die Vorhabenträgerin ersetzt. Auf die Zusagen der Vorhabenträgerin, die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 als verbindlich festgesetzt wurden, wird verwiesen.

Sollte es zu bleibenden Schäden und damit verbundenen Ertragsverlusten kommen, seien diese jährlich wiederkehrend und zeitlich unbegrenzt in vollem Umfang auszugleichen. Sollten die Erzeugnisse nicht zu marktüblichen Preisen absetzbar sein, müsse der entstandene Schaden ebenfalls auf unbestimmte Zeit und wiederkehrend erstattet werden.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend durch die Vorhabenträgerin entschädigt und die mit dem Vorhaben verbundenen landwirtschaftlichen Ertragseinbußen ersetzt. Mit Qualitätseinschränkungen bei den angebauten Feldfrüchten in der Nähe von Freileitungen ist nicht zu rechnen. Es liegen bisher keine Informationen vor, dass Ernten in Bereichen von Höchstspannungsleitungen eine geringere Qualität aufweisen und danach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt geeignet seien. Es besteht auch keine Beeinflussung der Produktion von ökologisch angebauten Lebensmitteln durch die Leitung. Die beiden größten Verbände für ökologische Landwirtschaft, Demeter und Naturland, weisen in ihren Richtlinien keine Einschränkungen hinsichtlich Strommasten oder Überspannungen auf. Die Leitung auf dem Grundstück hat daher keinen Einfluss auf das Siegel. Eine Bewirtschaftung unter dem Demeter- oder Naturland-Siegel ist also weiterhin problemlos möglich.

Die Einwanderin wolle für mögliche Folgen durch das Beregnen nicht haftbar gemacht werden, da die Vorhabenträgerin angebe, dass eine Beregnung unter der Freileitung möglich sei. Sollte eine Beregnung verboten sein, müsse der entgangene Gewinn jährlich und zeitlich unbegrenzt ersetzt werden.

Die Freileitung wurde mit deutlich größeren Bodenabständen geplant, als in den derzeit gültigen Normen gefordert. Insofern hat die Vorhabenträgerin den Durchhang der Leiterseile an die heutigen landwirtschaftlichen Maschinen bzw. Geräten angepasst. Eine Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen ist nach Errichtung der Freileitung weiterhin möglich. Gleichwohl stellen Bewässerungsmaßnahmen im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen ein zusätzliches Risiko dar, das die Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen erfordert. Nach Ziffer 7.4 der DIN VDE 0105-115 obliegt es beim Betrieb von Beregnungsanlagen in der Nähe von Freileitungen dem Landwirt, Sicherheitsabstände einzuhalten. Nach der DIN 19655 gilt ein Mindestabstand von der Regnerdüse zur 380-kV-Leitung von 4 m. Auch nach den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften muss sichergestellt sein, dass bei Anlage, Aufstellung und Betrieb von Bewässerungsanlagen der Wasserstrahl nicht auf elektrische Anlagen treffen kann. Von diesen Verpflichtungen können die Bewirtschafter der überspannten Flächen nicht entlastet werden. Im Übrigen werden die Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter für vorhabenbedingte Bewirtschaftungserchwernisse durch die Vorhabenträgerin entsprechend entschädigt.

Es müsse weiterhin möglich sein, auf dieser Fläche einen Stall mit zusätzlichem Güllebehälter errichten zu können. Die Leitung dürfe dieses Vorhaben nicht blockieren.

Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen dem Bau der 380-kV-Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Gebäuden. Es bestehen lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung technische und rechtliche Nutzungsbeschränkungen. Außerhalb des Schutzstreifens wird die 380-kV-Freileitung keine Auswirkungen auf die Planung von Gebäuden haben. Die Einschränkungen die bzgl. einer Erweiterung von baulichen Anlagen durch die Freileitung entstehen sind insoweit zumutbar.

Die Fläche zwischen den Masten und der Feldgrenze könne aufgrund der Größe nicht mehr mit Maschinen ordentlich bewirtschaftet werden. Diese Fläche sei in die Entschädigung einzubeziehen.



Für die unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme in Form von Maststandorten und Überspannungen werden die Eigentümer durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Das gilt auch für Wirtschafterschwernisse infolge des Maststandortes. Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, werden diese ebenfalls entschädigt. Entschädigungszahlungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern bilateral zwischen den Eigentümern und der Vorhabenträgerin zu regeln. Sollte keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden können, sind diese in einem anschließenden Enteignungsverfahren zu klären.

Soweit den Einwänden nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

#### **2.4.7 E07**

Der Einwander wendet sich gegen die Planänderung und moniert, dass festgelegte Zählgebiete mit Zählungen über 10 Jahre nicht herangezogen werden.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch nicht eindeutig zu erkennen auf was genau sich der Einwander bezieht. Insofern wird aufgrund der weiteren Einwände unterstellt, dass sich der Einwand auf die Gastvogeluntersuchung von 2017/2018 (Materialband M03) bezieht. In der Rastperiode 2014/2015 wurde zuletzt eine systematische Rastvogelerfassung, die den Methodenstandards entspricht, durchgeführt. Die Gastvogeluntersuchung 2017/2018 wurde zusätzlich und ergänzend durchgeführt, um insbesondere Aussagen zu den großräumigen Flugbeziehungen zu erhalten. Die Zählgebiete entsprechen weitgehend denen aus den Untersuchungen der Vorjahre, um eine Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten. Daten zum Rastvogelgeschehen wurden erstmals in der Rastperiode 2005/2006 erfasst. Insofern lässt sich die Rastvogelentwicklung in einem Zeitraum von über 10 Jahren beurteilen.

Es wird eingewendet, dass die Gebiete so lange verkleinert werden, bis sie keine Bedeutung mehr haben. Dies habe zur Folge, dass der Status von faktischen Vogelschutzgebieten und der Windenergieerlass mit seinen Abstandsregeln nicht mehr angewendet werden. Die Zählungen von Kranichen und Schwänen in Düste haben sich erhöht, sodass der Bereich ein faktisches Vogelschutzgebiet ergibt.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen. Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abgrenzung der Zählgebiete ist nicht zu beanstanden. Die Bewertung der Bedeutung der Zählgebiete erfolgte nach der Methode von KRÜGER et al. (2013)<sup>50</sup>. Für Gebietsgrößen, die der Bewertung zugrunde liegen sollen, trifft die Methode keine exakten Größenangaben; vielmehr soll sich die Abgrenzung der Bewertungsgebiete an naturräumlichen Gegebenheiten orientieren. Die Bereiche mit Bedeutung für Rastvögel im Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung stellen kein faktisches Vogelschutzgebiet dar. Aus Art. 4 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ergibt sich auch nicht, dass sämtliche Landschaftsräume unter Schutz gestellt werden müssen, in denen vom Aussterben oder sonst bedrohte Vogelarten vorkommen. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten die Gebiete auszuwählen, die im Verhältnis zu anderen Landschaftsteilen am besten die Gewähr für die Verwirklichung der Richtlinienziele bieten.<sup>51</sup> Der angeführte Windenergieerlass bezieht sich nur auf Windenergieanlagen und ist auf Freileitungen nicht anzuwenden.

Der Einwander weist darauf hin, dass nächtliche Flüge von Schwänen zwischen Hunte und Aue beobachtet wurden, die nach dem Bau die Leitung queren müssen. Vogelschutzmarkierungen seien nachts jedoch nicht zu erkennen.

<sup>50</sup> Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. – Vogelkundliche Berichte Niedersachsen 41, S. 251 – 274.

<sup>51</sup> Vgl. u.a. Urteil des BVerwG vom 06.04.2017, Az. 4 A 16.16.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ist anzumerken, dass die Planänderung nicht den Bereich zwischen Hunte und Wagenfelder Aue berührt, sodass die Flugbeziehungen zwischen diesen beiden Gewässern für die Planänderung nicht von Relevanz sind. Die Gastvogeluntersuchung 2017/2018 hat darüber hinaus ergeben, dass intensive Flugbeziehungen von der Rüssener Heide in die Wagenfelder Aue nicht bestehen.

Die Leitung stelle ein Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen dar, sodass kein Sondergebiet für Windenergieanlagen mehr ausgewiesen werden könne. Auch seien die Windenergieanlagen in Düste durch die Planung der Vorhabenträgerin unter falschen Voraussetzungen genehmigt worden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Bereich der gegenständlichen Planänderung den Raum Düste nicht berührt. Eine Genehmigung der Windenergieanlagen unter falschen Voraussetzungen ist daher nicht ersichtlich. Darüber hinaus besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der 380-kV-Freileitung und der Errichtung von Windenergieanlagen, sofern die Windenergieanlagen die Mindestabstände der DIN EN 50341-2-4 zur Freileitung einhalten. Der Flächennutzungsplan – Windenergieanlagen - der Samtgemeinde Barnstorf hat Sondergebiete für die Windenergie endgültig festgelegt, mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderen Standorten im Samtgemeindegebiet. Ein Standort für Windenergieanlagen ist im Bereich der Rüssener Heide, der den Planungsbereich für die vorliegende Planänderung betrifft, nicht vorgesehen.<sup>52</sup> Der Flächennutzungsplan wird zwar derzeit beklagt, der Normenkontrollantrag kann sich jedoch nur auf die in den Darstellungen des Flächennutzungsplans zum Ausdruck kommende planerische Entscheidung der Samtgemeinde, mit der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an Standorten außerhalb der dargestellten Sondergebiete eintreten zu lassen, beziehen. Die bereits positiv ausgewiesenen Sondergebiete sind der Normenkontrolle nicht zugänglich und daher rechtswirksam.<sup>53</sup> Bei der Ausweisung der Sondergebiete, wie in Düste, wurde die 380-kV-Leitung berücksichtigt.<sup>54</sup>

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

#### **2.4.8 E08**

Der Einwender ist Eigentümer von Flurstücken in der Gemarkung Aldorf, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden. Der Einwender macht für sich und für die von ihm geführten Unternehmen, die Windenergieanlagen in Barnstorf betreiben, Einwände geltend.

Es wird eingewendet, dass durch die Leitung die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung erheblich eingeschränkt werde. Die Flächen, die für die Maststandorte vorgesehen sind, werden dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Mit den erforderlich werdenden Wartungsarbeiten an der Freileitung sowie den Zuwegungen seien Nutzungseinschränkungen verbunden. Diese Beeinträchtigungen seien bei einer Erdverkabelung nicht gegeben. Auch werden Beeinträchtigungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen geltend gemacht, da diese Abstände zu der Freileitung einhalten müsse. Es müsse weiterhin die Möglichkeiten des Repowering bestehender Windenergieanlagen und die Expansion gegeben sein. Auch werde die Möglichkeit der Errichtung von Stallanlagen eingeschränkt, mit der Folge, dass wesentliche Ertrags- und Entwicklungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb genommen werden. Die Vorhabenträgerin habe nicht untersucht an welcher Stelle Stallbauanlagen zulässig seien. Die Ackerfläche sei privilegiert und dieser Privilegierung werde durch die Freileitung aufgehoben. Es sei nicht zulässig nur vorhandene Bauanträge zu berücksichtigen.

<sup>52</sup> Vgl. Kapitel 6.1.1 und 6.1.5 der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Barnstorf.

<sup>53</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, 12 KN 64/14.

<sup>54</sup> Vgl. 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Barnstorf.

Für die unmittelbare Inanspruchnahme der Flurstücke (Maststandorte und Überspannung) wird der Einwender als Eigentümer der Fläche von der Vorhabenträgerin entschädigt. Entschädigungszahlungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Im Vergleich zu der planfestgestellten Trasse ändert sich die Betroffenheit des Einwenders durch die Planänderung nur marginal. Durch die Planänderung hat sich im Bereich der Flurstücke des Einwenders der Trassenverlauf nicht geändert. Bereits durch die planfestgestellte Trasse wurden die Flurstücke des Einwenders überspannt und die Errichtung eines Masten war vorgesehen. Eine Erdverkabelung war auf den Flächen des Einwenders auch nicht durch die planfestgestellte Trasse vorgesehen. Im Übrigen würde die Fläche oberhalb des Erdkabels (Schutzbereich) der baulichen Nutzung nicht zur Verfügung stehen, sodass bei einer Erdverkabelung die beeinträchtigte Fläche weitaus höher wäre als bei einer Freileitung. Aufgrund der nunmehr beantragten Freileitung statt des Erdkabels ist anstelle der Kabelübergangsanlage ein Mast vorgesehen. Dieser Maststandort bedingt eine minimale Verschiebung von Mast 80 (vormals Mast 121) innerhalb der Trassenachse. Eine größere Betroffenheit des Einwenders durch die Planänderung ist daher nicht ersichtlich. Auf den Flächen des Einwenders sind weder temporäre noch dauerhafte Zuwegungen vorgesehen, sodass eine diesbezüglich geltend gemachte Beeinträchtigung nicht besteht. Es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen dem Bau der 380-kV-Freileitung und einer Betriebserweiterung mit landwirtschaftlichen Gebäuden. Es bestehen lediglich im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung technische und rechtliche Nutzungsbeschränkungen. Außerhalb des Schutzstreifens wird die 380-kV-Freileitung keine Auswirkungen auf die Planung von Gebäuden haben. Die Einschränkungen die bzgl. einer Erweiterung von baulichen Anlagen durch die Freileitung entstehen sind insoweit zumutbar. Grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (sog. Prioritätsgrundsatz). Voraussetzung ist dafür eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht.<sup>55</sup> Eine solche verfestigte Planung hat der Einwender nicht dargelegt. Auch könnten trotz der Freileitung dem Grunde nach Windenergieanlagen auf dem Grundstück des Einwenders errichtet werden, sofern die Abstände zur Freileitung eingehalten werden. Diesbezüglich sind die Mindestabstände der DIN EN 50341-2-4 entsprechend heranzuziehen.

Der Einwand, dass im Jahre 2012 ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid über den Standort einer Windenergieanlage erteilt wurde und dieser nicht berücksichtigt wurde, wird zur Kenntnis genommen. Der Vorbescheid bezieht sich auf die Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Flurstück 47/1 der Flur 3 in der Gemarkung Aldorf. Ausweislich des Lage- und Grunderwerbsplans (vgl. Anlage 7, Blatt 41) befindet sich dieses Flurstück nicht im gegenständlichen Bereich der Planänderung.

Ergänzend trägt der Einwender im Rahmen der Online-Konsultation vor, dass sich der 60. Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Barnstorf in der Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg befinde.

Der 60. Flächennutzungsplan – Windenergieanlagen – der Samtgemeinde Barnstorf hat Sondergebiete für die Windenergie endgültig festgelegt, mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderen Standorten im Samtgemeindegebiet. Die Samtgemeinde Barnstorf hat bestätigt, dass der 60. Flächennutzungsplan mit einem Normenkontrollantrag beklagt wird. Der Normenkontrollantrag kann sich nur auf die in den Darstellungen des Flächennutzungsplans zum Ausdruck kommende planerische Entscheidung der Samtgemeinde, mit der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an Standorten außerhalb der dargestellten Sondergebiete eintreten zu lassen, beziehen. Die bereits positiv ausgewiesenen Sondergebiete sind der Normenkontrolle nicht zugänglich und daher rechtswirksam<sup>56</sup>. Es kommt jedoch nicht darauf an, ob der Normenkontrollantrag Aussicht auf Erfolg hat und außerhalb der Sondergebiete Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Denn es besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der 380-kV-Freileitung und der Errichtung von Windenergieanlagen, sofern die Windenergieanlagen die Mindestabstände der DIN EN 50341-2-4 zur Freileitung einhalten.

<sup>55</sup> BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris.

<sup>56</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, 12 KN 64/14.

Auch können trotz der Freileitungstrasse weitere Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen werden. Die mit Flächennutzungsplan<sup>57</sup> ausgewiesenen Sondergebiete berücksichtigen ihrerseits die 380-kV-Leitung, sodass kein grundsätzlicher Konflikt besteht.

Es wird eingewendet, dass noch keine angemessenen Entschädigungszahlungen angeboten worden seien. Auch seien Meistbegünstigungsklauseln zwingend erforderlich. Beschleunigungszuschläge seien an nicht einzuhaltende Fristen gebunden. Ergänzend wird vorgetragen, dass eine Wertminderung angesichts des heutigen Zinsniveaus nicht mehr kapitalisiert werden könne, bzw. zu deutlich höheren Beträgen führe, die vom Vorhabenträger erkennbar nicht gezahlt werden. Es müsse neben einer einmaligen Zahlung auch eine jährliche Entschädigungszahlung erfolgen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Forderung nach jährlich wiederkehrenden Zahlungen ist auf § 17 NEG zu verwiesen. Danach ist die Entschädigung grundsätzlich in einem einmaligen Betrag zu leisten. Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern bilateral zwischen den Eigentümern und der Vorhabenträgerin zu regeln. Sollte keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden können, sind diese in einem anschließenden Enteignungsverfahren zu klären.

Es wird eingewendet, dass die Freileitung das Landschaftsbild beeinträchtigt. Es ist unstrittig, dass die Freileitung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führt. Diese vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Landschaft sind in der Regel nicht zu vermeiden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Freileitungsmasten nehmen mit zunehmender Entfernung allerdings deutlich ab. Da der Eingriff in das Landschaftsbild nicht ausgeglichen werden kann, sind für diese Beeinträchtigungen Ersatzzahlungen vorgesehen. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.1 wird verwiesen. Ergänzend ist zu erwähnen, dass zwar das Erdkabel an sich das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, jedoch die Kabelübergangsanlagen.

Weiter wird moniert, dass die Planänderung ausschließlich auf ökonomische Belange gestützt werde. Der Wegfall von bestehender Wohnbebauung könne die Umplanung nicht rechtfertigen, zumal die Abstände nicht zu allen Wohngebäuden eingehalten werden. Dies stelle einen erheblichen Abwägungsfehler dar.

Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten (Ziffer 2.2.3.3) als unbegründet zurückgewiesen. Im Übrigen würde sich die Grundstücksbetroffenheit des Einwenders auch bei einer Realisierung des Erdkabelabschnittes von der KÜA Rüssen-Nord bis zur KÜA Aldorf-Nord nur marginal verändern (vgl. Anlage 7, Blatt 41).

Bezüglich des Einwands, dass die erheblichen Auswirkungen, insbesondere die Strahlung, des Betriebs von Freileitungen auf das Schutzgut Mensch nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, wird auf die Ausführungen zu den Immissionen unter 2.2.3.5 Bezug genommen. Die Freileitung hält die Grenzwerte der 26. BImSchV ein, sodass eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch nicht zu befürchten ist. Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (Immissionsbericht Materialband M06). Als Minimierungsmaßnahmen ist die Erhöhung des Bodenabstands der Leiterseile, die Leiterseilanordnung und Abstandsoptimierung vorgesehen.

Zu dem ergänzenden Vortrag, dass nicht nachvollziehbar sei, dass im europäischen Ausland teilweise viel höhere Grenzwerte existieren, ist auszuführen, dass es Sache des Gesetzgebers ist, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.<sup>58</sup> Bis dahin können Behörden und Gerichte so lange von der

<sup>57</sup> Vgl. 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Barnstorf.

<sup>58</sup> BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.09.2010, 7 A 7/10 Rn. 17.

Schutzzeignung der bestehenden Grenzwerte der 26. BImSchV ausgehen.<sup>59</sup> Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet.<sup>60</sup> Im Übrigen basieren die Grenzwerte auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.<sup>61</sup> Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst.<sup>62</sup> Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.<sup>63</sup> Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die Auswirkungen der Freileitung auf Flora und Fauna seien im Vergleich zur Erdverkabelung ausgeprägter. Dies sei nur unzureichend berücksichtigt worden. Auch seien die KL- und KN-Gebiete nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm nicht berücksichtigt worden.

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Zur Abwägung gehört auch die Auswahl möglicher Trassenvarianten. Darüber hinaus kann eine Erdverkabelung unter dem Gesichtspunkt der Umweltauswirkungen nicht generell der Vorzug gegenüber einer Freileitung eingeräumt werden. Durch die Verlegung eines Erdkabels können die Schutzgüter Vegetation, Boden und Grundwasser im Vergleich zur Freileitung mehr belastet werden. Die Avifauna wird bei der Ausführung als Freileitung zwar stärker beeinträchtigt als bei einem Erdkabel, durch eine Markierung des Erdseiles der Freileitung können diese Beeinträchtigungen allerdings insgesamt deutlich gemindert werden.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP 2016) werden naturschutzwürdige Gebiete als Vorranggebiete für Natur und Landschaft (KN-Gebiete) und schutzwürdige und schutzwürdige Bereiche im Landschaftsschutzgebiet als KL-Gebiete dargestellt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan und der UVP-Bericht berücksichtigt alle erforderlichen Belange. Auf die dortigen Ausführungen und auf Kapitel 2.2.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Niederungsbereich der Heiligenloher Beeke gilt aus regionaler Sicht als naturschutzwürdig. Der Niederungsbereich wird mit der Freileitung überspannt; es wird weder in den Bach noch in die bachbegleitenden Gehölze eingegriffen. Schutzbedürftige und schutzwürdige Bereiche im Sinne eines Landschaftsschutzgebietes befinden sich nicht im Trassenumfeld.

Sofern die Einwände aus der Einwendung vom 12.02.2013 zum Ursprungsverfahren zum Inhalt der Einwendung gemacht werden, wird auf die Ausführungen zu dem Einwander im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 Bezug genommen.

Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

#### **2.4.9 E09**

Die anwaltlich vertretenen Einwander sind Eigentümer eines Wohnhauses, welches sich in unmittelbarer Nähe zu Mast 77 und zur Freileitung befindet. Da die Entfernung des Wohngebäudes im

<sup>59</sup> BVerfG, Kammerbeschl. v. 24.01.2007, 1 BvR 382/05, Rn. 18 - Mobilfunkseideanlage.

<sup>60</sup> BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013- 4 VR 1/13 Rn. 33.

<sup>61</sup> BT-Drs. 17/12372, S. 10.

<sup>62</sup> Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

<sup>63</sup> „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1Hz bis 100 kHz)“ veröffentlicht in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.

Außenbereich zur Freileitung 103 m betrage, liege eine Abstandsunterschreitung nach Ziffer 4.2 07 Satz 13 LROP 2017 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG vor. Aufgrund der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Abstandsunterschreitung habe die Planfeststellungsbehörde seinerzeit im Hinblick auf das Wohngebäude der Einwender ein Erdkabel angeordnet. Aufgrund der Abstandsunterschreitung zu dem Wohngebäude der Einwender bestehe weiterhin das Erfordernis für eine Erdverkabelung, obgleich die Wohnnutzung an den abstandsunterschrittenen Wohngebäuden in Rüssen zwischenzeitlich aufgegeben wurde. Im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 sei ein kürzerer Erdkabelabschnitt als nicht technisch und wirtschaftlich effizient angesehen worden. Die Abstandsunterschreitung zum Wohngebäude der Einwender (103 m) sei zudem geringer als dies bei den zwei Wohngebäuden (129 m und 132 m) in Rüssen, deren Nutzung zwischenzeitlich entfallen ist, der Fall gewesen sei. Insofern könne zwar der Entfall des Erdkabels im Bereich Rüssen in Betracht gezogen werden, jedoch nicht im Bereich der Einwender. Auch wenn eine Erdverkabelung zu deutlich höheren Kosten führe, müsse bei der Kompromissfindung der Zweck des § 2 Abs. 2 EnLAG beachtet werden. Die Kompromisslösung zwischen technischer Lösung und wirtschaftlicher Auswirkung dürfe nicht zu Lasten des Wohnumfeldschutzes der Einwender gehen. Im Ergebnis müsse es daher jedenfalls im Bereich Aldorf bei der im Jahre 2016 von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Erdverkabelung bleiben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Wohngebäude der Einwender ist 103 m von der Freileitung im Bereich zwischen Mast 76 und 77 entfernt. Der Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird durch die geplante Freileitung unterschritten. Einen Rechtsanspruch auf Einhaltung bestimmter Mindestabstände gegenüber Wohngebäuden, normiert § 2 Abs. 2 EnLAG nicht.<sup>64</sup> Ein solcher Anspruch kann auch nicht aus dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (4.2 Ziffer 07 LROP 2017) abgeleitet werden. Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens von ihrem Verlangensrecht nach § 2 Abs. 2 EnLAG keinen Gebrauch gemacht und für den Bereich der Einwender die beantragte Freileitung genehmigt. Auf die Ausführungen unter Kapitel 2.2.3.3 wird Bezug genommen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wird erneut darauf hingewiesen, dass ein deutlicher Verstoß gegen den Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 EnLAG vorliege. Für den Fall, dass anstelle des geforderten Erdkabels eine Freileitung realisiert werde, wird ergänzend gefordert, dass Mast 77 entsprechend weit nach Süden bzw. Südwesten verschoben werden müsse, damit der Abstand der Freileitung zu dem Wohngebäude der Einwender und zum südlich gelegenen Wohngrundstücks gleich sei. Bei der derzeitigen Trassenführung werde der Abstand zu dem südlich gelegenen Wohngebäude eingehalten, was zu Lasten der Einwender erfolge. Es bestehe der Verdacht, dass eine Ungleichbehandlung nur deshalb erfolge, um die Anzahl der betroffenen Grundstückseigentümer auf einen Grundstückseigentümer zu reduzieren.

Die Einwender nehmen auf die Stellungnahme der Gemeinde Barnstorf Bezug, wonach die Freileitung die Abstände zu drei Wohngebäuden nicht einhalte. In diesem Fall stelle sich die Frage der Erforderlichkeit einer Erdverkabelung neu. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeichnung, die die Gemeinde Barnstorf ihrer Stellungnahme beigefügt habe, fehlerhaft sei, da der Abstand der Freileitung zu dem Wohngebäude der Einwender nicht 150 m betrage, sondern lediglich 103 m. Aufgrund der Unklarheiten werde ein Einzelerörterungstermin beantragt, in dem die Beteiligten die Abstände und die betroffenen Grundstücke nachvollziehen können.

Die Vorhabenträgerin hat in Bezug auf eine Freileitung kleinräumige Varianten mit dem Ergebnis untersucht, dass die ursprünglich beantragte Freileitung beizubehalten ist. Verschiebungen der Trassenführung im Bereich der Einwender hätte zur Folge, dass die Abstände zu den südlich gelegenen Wohngebäuden unterschritten worden wären. Auf die Ausführungen unter Kapitel 2.2.3.3 wird verwiesen. Der Antrag auf Einzelerörterung, um die Abstände der betreffenden Grundstücke nachzuvollziehen war abzulehnen. Die Vorhabenträgerin hat sowohl in den Antragsunterlagen als auch in ihren Gegenäußerungen zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen die Abstandsunterschreitung zu dem Wohngebäude mit 103 m angegeben. Die Ausführungen in der

<sup>64</sup> BVerwG, Urteil vom 14.06.2017 - 4 A 10.16.

Stellungnahme der Gemeinde Barnstorf waren insoweit nicht korrekt. Einer weiteren Erörterung über die Abstandsangaben war daher nicht angezeigt.

Die Einwender befürchten Gesundheitsbeeinträchtigungen aufgrund elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder sowie durch Partikelionisierung, da die Einwender mehrmals täglich die Höchstspannungsleitung queren müssten und sich dauerhaft in deren Einwirkungsbereich befänden. Auch werden Gesundheitsschäden infolge von Ausschwemmungen aus dem Mast durch die Lackierung befürchtet.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind bei der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht zu befürchten. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Vorhabenträgerin hat als Anlage M06 einen Immissionsbericht den Planunterlagen beigelegt. Dabei wurde das Wohngebäude der Einwender als maßgeblicher Immissionsort ausgewählt. Die Berechnungen haben ergeben, dass bei dem Wohngebäude die elektrische Feldstärke 0,0 kV/m und die magnetische Flussdichte 1  $\mu$ T beträgt. Damit werden die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten. Es existieren keine wissenschaftlichen Beweise, dass die in die Luft abgegebenen Koronalonen leichter durch die Lunge in den Körper gelangen können und so zur Entstehung von Erkrankungen durch Luftverschmutzung (v.a. Atemwegserkrankungen, Krebs) führen.<sup>65</sup> Die ionisierten Partikel neutralisieren sich bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.<sup>66</sup> Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftpartikel, die an Hochspannungsleitungen aufgeladen werden, ist daher als unwahrscheinlich bzw. sehr gering einzuschätzen.<sup>67</sup> Insoweit sind keine schädlichen Umweltauswirkungen auf Mensch und Tier zu erwarten. Auf die weiterführenden Ausführungen in Kapitel 2.2.3.5 dieses Beschlusses sowie auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 wird verwiesen.

Die für die Freileitung verwendeten Werkstoffe Stahl und Beton sind den verschiedensten Angriffen und Belastungen durch Mikroorganismen, atmosphärischen Einflüssen und durch Wässer und Böden ausgesetzt. Um die jeweiligen Materialien der Freileitung vor den zu erwartenden Belastungen wirkungsvoll zu schützen und, um die Standsicherheit gewährleisten zu können, ist ein Korrosionsschutz erforderlich. Bei den Masten werden keine gesundheitsschädlichen und umweltschädlichen Rostschutzanstriche zum Einsatz kommen. Bei den verwendeten Beschichtungsmitteln kommt es nicht zu einer relevanten Freisetzung von Schadstoffen.

Es wird befürchtet, dass durch den Bau der Freileitung in unmittelbarer Nähe der Wert des Grundstücks auf Null sinken würde und das Grundstück an diesem Standort unverkäuflich wäre. Da das Haus die Altersvorsorge der Einwender darstelle, bestehe eine existenzielle Betroffenheit.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen. Abwägungserhebliches Gewicht kann nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen. Mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Gestalt von Mietwert- oder Wertminderungen und sonstigen Vermögenseinbußen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die Nachbarschaft zu Infrastrukturmaßnahmen entstehen, müssen von den Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden. Die Wertminderung eines Grundstücks bzw. einer Immobilie und ein daraus folgender geringere Verkaufserlös stellen ebenso wie verminderte Pacht- und / oder Mieteinnahmen als solcher kein eigenständiger Abwägungsbelang dar.<sup>68</sup> Dem Eigentümer eines Grundstücks stehen nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Vor nachteiligen Veränderungen in der

<sup>65</sup> <http://www.bfs.de/de/elektro/netzausbau/wirkungen/sonstige.html/printversion>; abgerufen am 28.10.2014.

<sup>66</sup> oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

<sup>67</sup> Bundesnetzagentur (2012): „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponente“, S. 28.

<sup>68</sup> Neumann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.

nachbarschaftlichen Umgebung ist ein Grundstückseigentümer nicht generell geschützt. Ein Eigentümer kann nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst des Grundstücks, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG hat. Die Auswirkungen auf Grundstückspreise oder des Mietzinses sind Indikatoren für das Wohnumfeld. Verliert ein Grundstück auf dem Grundstücksmarkt nur deshalb an Wert, weil es sich in der Nähe zu einer Stromleitung befindet, dann ist die Wertminderung lediglich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt. Eigentümer von Grundstücken in Außenbereichen müssen ohnehin damit rechnen, dass in der näheren Umgebung Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise Höchstspannungsfreileitungen gebaut werden. Der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums zu entnehmen. Erfasst werden nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht dagegen in der Zukunft liegende Chancen oder Verdienstmöglichkeiten. Deshalb ist eine Minderung in der Wirtschaftlichkeit genauso wie eine Verschlechterung von Verwertungsaussichten hinzunehmen. Aus Art. 14 GG lässt sich keine allgemeine Wertgarantie vermögenswerter Rechtspositionen ableiten. Sofern der Marktwert des Eigentums aufgrund von hoheitlichen Akten, wie die Planfeststellung eines Vorhabens, eine Minderung bewirkt, wird grundsätzlich das Eigentumsrecht dadurch nicht berührt. Durch die Verwirklichung des Vorhabens, wie einer Höchstspannungsleitung, wird zwar das Wohnumfeld verändert, die Nutzung vorhandener Gebäude einschließlich der Vermietung bleiben jedoch von dem Vorhaben an sich unangetastet. Wertminderung allein durch Lagenachteile werden nicht von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG erfasst.<sup>69</sup>

Sofern die Einwände aus der Einwendung vom 13.02.2013 und die Einwände einer Bürgerinitiative zum Ursprungsverfahren zum Inhalt der Einwendung gemacht werden, wird auf die Ausführungen zu den Einwendern im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 Bezug genommen.

Die Einwendung wird daher insgesamt zurückgewiesen.

## **2.5 Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

## **2.6 Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung in Kapitel 1.8 des Beschlusses ergibt sich aus §§ 1, 3, 4, 5 und 13 NVwKostG i.V.m. § 1 Abs. 1 AllGO.

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 1 Abs. 3 EnLAG i.V.m. Nr. 2 der Anlage zum EnLAG (Bedarfsplan) i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gem. § 82 Abs. 1 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

<sup>69</sup> BVerwG, Urteil vom 25.05.1996, A 39.95.



Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planänderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden, § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG. Der Antrag muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen, § 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen. Weitere Ausnahmen gelten für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO genannten Personen und Organisationen.

## **4 Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss**

**4.1** Die Planänderung stellt keinen zweiten, neuen Plan dar, sondern bildet mit dem ursprünglichen Plan in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 06.12.2017 und den Planänderungsbeschlüssen vom 18.12.2017, 03.04.2018, 25.10.2018, 20.12.2018, 06.06.2019, 17.01.2020, 10.06.2020, 17.07.2020 und 21.07.2020 zusammen einen einzigen geänderten Plan in der durch den zehnten Planänderungsbeschluss erreichten Gestalt.

**4.2** Soweit Auflagen, Genehmigungen, Regelungen, Entscheidungen, Hinweise etc. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 (Az.: 3337-05020-08St/06 OL) in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 06.12.2017 und der Planänderungsbeschlüssen vom 18.12.2017, 03.04.2018, 25.10.2018, 20.12.2018, 06.06.2019, 17.01.2020, 10.06.2020, 17.07.2020 und 21.07.2020 nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert worden sind bzw. den geänderten Planunterlagen nicht widersprechen, behalten sie weiterhin ihre Gültigkeit.

**4.3** Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen, dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen, ist grundsätzlich erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Sofern Grundwasserabsenkungen im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich sein sollten, sind diese rechtzeitig vorab bei der Unteren Wasserbehörde - Fachdienst Umwelt und Straße – des Landkreises Diepholz zu beantragen.

**4.4** Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Samtgemeinden Barnstorf und Harpstedt sowie in der Stadt Twistringen für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 51 Planfeststellung -, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.



**4.5** Dieser Planänderungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der TenneT TSO GmbH von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

**4.6** Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planänderungsverfahrens Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

*Riedel*

Riedel

